8.9 Untersuchungsausschüsse

Stand: 11.4.2025

Das Recht des Bundestages, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen, ist in Artikel 44 GG geregelt:

„(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.“

Diesem seit Inkrafttreten des Grundgesetzes gültigen Artikel galt wiederholt große Aufmerksamkeit. Nicht nur juristische Fachtagungen befassten sich mit den Rechten und Möglichkeiten eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, auch die Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ sowie etliche Gesetzesentwürfe seit der 5. Wahlperiode befassten sich mit der Frage nach einem eigenen Untersuchungsausschussgesetz des Bundes. Bis zum Jahre 2001 fanden die Verfahrensregeln der „Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft“ (IPA) von 1968 Anwendung bei Verfahrensfragen zum Untersuchungsausschuss (vgl. Drucksache V/4209). Zurückgehend auf den sog. „Porzner-Entwurf“, der unter dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung der 11. Wahlperiode, *Konrad Porzner*, in den Jahren 1988 bis 1990 entstand, verabschiedete der Bundestag am 6. April 2001 einstimmig das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142)[1], zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Nach Artikel 45a GG (eingefügt durch Gesetz vom 19. März 1956) hat außerdem auch der Ausschuss für Verteidigung die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Er hat auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

Artikel 44 Abs. 1 GG findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung, d. h. der Bundestag kann in Verteidigungsangelegenheiten keine gesonderten Untersuchungsausschüsse einsetzen.

Das Kapitel über die Untersuchungsausschüsse ist folgendermaßen untergliedert:

- Übersicht über die Untersuchungsverfahren
- Antragsberechtigte Mehrheit
- Tabellarische Übersicht der Untersuchungsausschüsse
- Die Untersuchungsaufträge für die Untersuchungsausschüsse
- Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss

[1] Vgl. dazu im Einzelnen: *Dieter Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen. Jg. 33. 2002. H 3. S. 551-572. *Ders*., Das Untersuchungsausschussgesetz. Baden-Baden 2003.

Übersicht über die Untersuchungsverfahren

Die folgende Statistik enthält sowohl die Zahl der Untersuchungsausschüsse als auch die Zahl der Fälle, in denen sich der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss konstituiert hat.

Wahl-periode	Untersuchungsausschüsse		Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss		Zahl der Unter-suchungsverfahren insgesamt
	Zahl der Ausschüsse	Zahl der Sitzungen[2]	Zahl der Verfahren	Zahl der Sitzungen[3]	
12. WP 1990–1994	3	283	–	–	3
13. WP 1994–1998	2	176	1	19	3
14. WP 1998–2002	1	125	–	–	1
15. WP 2002–2005	2	64	–	–	2
16. WP 2005–2009	2	148	1	24	3
17. WP 2009–2013	2	176	2	67	4
18. WP 2013–2017	5	280	–	–	5
19. WP 2017–2021	3	237	1	40	4
20. WP 2021–2025	2	122	–	–	2

[2] Stand: Ende der Wahlperiode.

[3] Stand: Ende der Wahlperiode.

Antragsberechtigte Mehrheit

Nach Artikel 44 Abs. 1 GG hat „der Bundestag […] das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen […]“. In der folgenden Tabelle ist zusammengestellt, bei welcher Zahl von Abgeordneten in den einzelnen Wahlperioden das grundgesetzlich geforderte Viertel der Mitglieder erreicht war bzw. ist.

Wahl-periode	Stand	gesetzliche Mitgliederzahl[4]	„ein Viertel der Mitglieder erreicht bei … Abgeordneten	Quorum erreicht von Fraktion der …
12. WP 1990–1994	Gesamte WP	662	166	CDU/CSU, SPD
13. WP 1994–1998	Gesamte WP	672	168	CDU/CSU, SPD
14. WP 1998–2002	Beginn der WP	669	168	CDU/CSU, SPD
	ab 9.8.2000	668	167	CDU/CSU, SPD
	ab 7.6.2001	667	167	CDU/CSU, SPD
	ab 1.7.2001	666	167	CDU/CSU, SPD
	ab 13.9.2002	665	167	CDU/CSU, SPD
15. WP 2002–2005	Beginn der WP	603	151	CDU/CSU, SPD
	ab 17.4.2004	602	151	CDU/CSU, SPD
	ab 1.7.2004	601	151	CDU/CSU, SPD
16. WP 2005–2009	Beginn der WP	614	154	CDU/CSU, SPD
	ab 1.6.2007	613	154	CDU/CSU, SPD
	ab 25.2.2008	612	153	CDU/CSU, SPD
	ab 14.7.2009	611	153	CDU/CSU, SPD
17. WP 2009–2013	Beginn der WP	622	156	CDU/CSU
	ab 3.3.2011	621	156	CDU/CSU
	ab 28.5.2011	620	155	CDU/CSU
18. WP 2013–2017	Beginn der WP	631	158	CDU/CSU, SPD
	ab 18.9.2015	630	158	CDU/CSU, SPD
19. WP 2017–2021	gesamte WP	709	178	CDU/CSU
20. WP 2021–2025	Beginn der WP	736	184	CDU/CSU, SPD
	ab 4.3.2024	735	184	CDU/CSU, SPD
	ab 1.4.2024	734	184	CDU/CSU, SPD
	ab 31.5.2024	733	184	CDU/CSU, SPD
21. WP 2025–	Beginn der WP	630	158	CDU/CSU

[4] Zur gesetzlichen Mitgliederzahl vgl. Kapitel 2.1.

Tabellarische Übersicht der Untersuchungsausschüsse

12. Wahlperiode (1990–1994)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
28	1. Untersuchungsausschuss (**„Kommerzielle Koordinierung [KoKo]“** oder „***Alexander Schalck-Golodkowski*“**)[1]	a) 12/654 b) SPD c) 28. Sitzung vom 6.6.1991	a) *Horst Eylmann* (CDU/CSU) (bis 26.6.1992) *Friedrich Vogel* (CDU/CSU) (ab 26.6.1992) b) *Axel Wernitz* (SPD) (bis 6.7.1993) *Volker Neumann* (SPD) (6.7.1993–22.9.1993)	a) 7.6.1991 b) 18.5.1994 c) 183	a) 12/7600, 12/8595 b) 235. Sitzung vom 23.6.1994 (Kenntnisnahme sowie Forderung eines ergänzenden Berichtes)	Siehe auch Einsetzungsantrag der Gruppe Bündnis 90/Grüne (BT-Drs. 12/629): Ablehnung in der 28. Sitzung vom 6.6.1991 Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 12/662) sowie der Gruppe PDS/LL (BT-Drs. 12/686) zur BT-Drs. 12/654: Annahme BT-Drs. 12/662 bzw. Ablehnung BT-Drs. 12/686 in der 28. Sitzung vom 6.6.1991 Beschlussempfehlung und 1. Bericht (BT-Drs. 12/3462) sowie Beschlussempfehlung und 2. Bericht (BT-Drs. 12/3920): Kenntnisnahme in 135. Sitzung vom 22.1.1993 Beschlussempfehlung und 3. Bericht (BT-Drs. 12/4500) sowie Ergänzungen (BT-Drs. 12/4832 und 12/4970): Kenntnisnahme in 163. Sitzung vom 17.6.1993 Entschließungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP zur 3. Beschluss-

[1] Fortführung der Untersuchung in der 13. WP durch Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses „DDR-Vermögen“.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
						empfehlung (Vorlage vor der Sommerpause 1994) (BT-Drs. 12/5156): Annahme in der 163. Sitzung vom 17.6.1993 Beschlussempfehlung und Abschlussbericht (BT-Drs. 12/7600) sowie weitere Berichte (BT-Drs. 12/7650, 12/7725[2], 12/7743, 12/8066 und 12/8595): Annahme der BT-Drs. 12/7650 und 12/8066 in der 235. Sitzung vom 23.6.1994; Abstimmung über die BT-Drs. 12/7600 erübrigt sich wegen Annahme der BT-Drs. 12/8066 (Kenntnisnahme der BT-Drs. 12/7600 sowie Beschluss der Erstellung eines ergänzenden Berichtes) Beschlussempfehlung und ergänzender Bericht (BT-Drs. 12/8595) vom 2.11.1994
29	2. Untersuchungsausschuss (**„Treuhandanstalt“**)[3]	a) 12/5768 b) SPD c) 179. Sitzung vom 30.9.1993	a) *Otto Schily* (SPD) b) *Gerhard Friedrich* (CDU/CSU)	a) 30.9.1993 b) 18.5.1994 c) 54	a) 12/8404 b) 243. Sitzung vom 21.9.1994 (Kenntnisnahme)	Siehe auch Einsetzungsantrag der SPD-Fraktion (BT-Drs. 12/5768) Änderungsanträge der Gruppe PDS/LL (BT-Drs. 12/5776 und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 12/5806) auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages: Ablehnung in der 179. Sitzung vom 30.9.1993

[2] Siehe dazu Antrag der Abg. *Hans-Christian Ströbele, Irene Mihalic, Konstantin von Notz* u. a. (B 90/GR) (BT-Drs. 18/12821) zur Aufhebung der Geheimhaltung eines Sondervotums von 1994 (s. BT-Drs. 12/7725).

[3] Fortführung der Untersuchung in der 13. WP durch Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses „DDR-Vermögen“.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
30	3. Untersuchungsausschuss (**„HIV-Infektionen durch Blut und Blutprodukte“**)	a) 12/6048 b) interfraktionell (Beschluss-empfehlung des Ausschusses für Gesundheit) c) 186. Sitzung vom 29.10.1993	a) *Gerhard Scheu* (CDU/CSU) b) *Anni Brandt-Elsweier* (SPD)	a) 29.10.1993 b) 21.10.1994 c) 46	a) 12/8591 b) –	Siehe auch Einsetzungsanträge der SPD (BT-Drs. 12/5975) und der CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 12/6035): Überweisung an Ausschuss für Gesundheit in der 185. Sitzung vom 28.10.1993 Beschlussempfehlung und 1. Bericht (BT-Drs. 12/6700): Kenntnisnahme in der 207. Sitzung vom 2.2.1994, Überweisung an den Ausschuss für Gesundheit Antrag auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 12/6749): Annahme in der 209. Sitzung vom 4.2.1994

13. Wahlperiode (1994–1998)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
31	1. Untersuchungsausschuss **(„Plutonium-Schmuggel“)**	a) 13/1323 b) interfraktionell c) 35. Sitzung vom 11.5.1995	a) *Gerhard Friedrich* (CDU/CSU) b) *Erika Simm* (SPD)	a) 17.5.1995 b) 28.5.1998 c) 80	a) 13/10800 13/10852 13/10909 b) 244. Sitzung vom 24.6.1998 (Kenntnisnahme)	Siehe auch Einsetzungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 13/1176), der SPD-Fraktion (BT-Drs. 13/1196) und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 13/1202): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 33. Sitzung vom 26.4.1995 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 13/1323): Annahme in der 35. Sitzung vom 11.5.1995 Änderungsantrag der Gruppe der PDS hierzu (BT-Drs. 13/1324): Ablehnung in der 35. Sitzung vom 11.5.1995 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 13/10800) zusammen mit einer Zweiten und Dritten Beschlussempfehlung mit jeweils einem abweichenden Bericht (BT-Drs. 13/10852, 13/10909) vorgelegt; in getrennter Abstimmung Kenntnisnahme von den drei Berichten gemäß den Beschlussempfehlungen in der 244. Sitzung vom 24.6.1998

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
32	2. Untersuchungsausschuss **(„DDR-Vermögen“)**[4]	a) 13/1833 b) SPD c) 58. Sitzung vom 28.9.1995	a) *Volker Neumann* (SPD) b) *Berthold Mathias Reinartz* (CDU/CSU)	a) 29.9.1995 b) 28.5.1998 c) 96	a) 13/10900 b) 241. Sitzung vom 18.6.1998 (Kenntnisnahme)	Einsetzungsantrag der SPD-Fraktion (BT-Drs. 13/1781): Rücknahme Vgl. Einsetzungsantrag der SPD-Fraktion (BT-Drs. 13/1833): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäfts-ordnung in der 47. Sitzung vom 29.6.1995 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 13/2483): Annahme in der 58. Sitzung vom 28.9.1995 Änderungsantrag der Gruppe der PDS (BT-Drs. 13/2484): Ablehnung in der 58. Sitzung vom 28.9.1995 Anträge auf Erweiterung des Untersuchungs-auftrages der SPD-Fraktion (BT-Drs. 13/4698 und 13/5233): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsord-nung in der 107. Sitzung vom 23. 5. 1996 und in der 118. Sitzung vom 9.7.1996 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 13/5843): Annahme in der 132. Sitzung vom 18.10.1996

[4] Fortführung der Aufträge des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. WP.

14. Wahlperiode (1998–2002)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
33	1. Untersuchungsausschuss **(„Parteispenden“)**	a) 14/2139 b) SPD; B 90/GR c) 76. Sitzung vom 2.12.1999	a) *Volker Neumann* (SPD) b) *Hans-Peter Friedrich* (CSU)	a) 16.12.1999 b) 27.6.2002 c) 125	a) 14/9300 b) 248. Sitzung vom 4.7.2002 (Kenntnisnahme)	Siehe auch Einsetzungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 14/2139) Zusammen beraten mit dem Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber dem Untersuchungsausschuss (BT-Drs. 14/2236): Annahme in der 76. Sitzung vom 2.12.1999 Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 14/2232) wird mit der Annahme der Drucksache 14/2139 (mit der mündlich vorgetragenen Änderung) in der 76. Sitzung vom 2.12.1999 gegenstandslos Änderungsantrag der FDP-Fraktion (BT-Drs. 14/2247): Ablehnung in der 76. Sitzung vom 2.12.1999 Erweiterungsantrag der FDP-Fraktion (BT-Drs. 14/2527): Rücknahme in der 88. Sitzung vom 18.2.2000 Antrag der Fraktionen SPD; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ergänzung des Untersuchungs-auftrages des 1. Untersuchungsausschusses (BT-Drs. 14/2686): Annahme in der 88. Sitzung vom 18.2.2000

15. Wahlperiode (2002–2005)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
34	1. Untersuchungsausschuss **(„Wahlbetrug“)**	a) 15/125 b) CDU/CSU c) 17. Sitzung vom 20.12.2002	a) *Klaus Uwe Benneter* (SPD) b) *Hans-Peter Friedrich* (CSU)	a) 20.12.2002 b) 3.7.2003 c) 32	a) 15/2100 b) 82. Sitzung vom 11.12.2003 (Kenntnisnahme)	Siehe auch Einsetzungsantrag der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 15/125): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 14. Sitzung vom 5.12.2002 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 15/256): Annahme in der 17. Sitzung vom 20.12.2002
35	2. Untersuchungsausschuss **(„Sicherheitsrisiko Visapolitik“)**	a) 15/4285 b) CDU/CSU c) 149. Sitzung vom 17.12.2004	a) *Hans-Peter Uhl* (CDU/CSU) b) *Volker Neumann* (SPD)	a) 17.12.2004 b) 30.8.2005 c) 32	a) 15/5975 b) 186. Sitzung vom 7.9.2005 (Kenntnisnahme)	Siehe auch Einsetzungsantrag der CDU/CSU (BT-Drs. 15/4285): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 145. Sitzung vom 2.12.2004 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 15/4552): Erweiterung des Untersuchungsauftrags, Annahme in der 149. Sitzung vom 17.12.2004

16. Wahlperiode (2005–2009)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
36	1. Untersuchungsausschuss **(„BND-Untersuchungsausschuss“)**	a) 16/990 b) Abg. von FDP, B 90/GR, DIE LINKE. c) 33. Sitzung vom 7.4.2006	a) *Siegfried Kauder* (CDU/CSU) b) *Michael Hartmann* (SPD) (ab 26.11.2007) *Michael Bürsch* (SPD) (ab 26.11.2007)	a) 7.4.2006 b) 18.6.2009 c) 125	a) 16/13400 b) 230. Sitzung vom 2.7.2009 (Kenntnisnahme)	Siehe auch Einsetzungsantrag (BT-Drs. 16/990): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 30. Sitzung vom 31.3.2006 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 16/1179): Annahme in der 33. Sitzung vom 21.3.2006 Antrag auf Ergänzung des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 16/3028): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 59. Sitzung vom 25.10.2006 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 16/3191): Annahme in der 61. Sitzung vom 27.10.2006 Antrag auf Ergänzung des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 16/5751): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 105. Sitzung vom 21.6.2007 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 16/6007): Annahme in der 109. Sitzung vom 27.10.2006

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
37	2. Untersuchungsausschuss **(„Hypo Real Estate-Ausschuss“)**	a) 16/12480 b) Abg. von FDP, B 90/GR, DIE LINKE. c) 217. Sitzung vom 23.4.2009	a) *Hans-Ulrich Krüger* (SPD) b) *Daniela Raab* (CDU/CSU)	a) 23.4.2009 b) 18.9.2009 c) 23	a) 16/14000 (Sachstands-bericht)	Siehe auch Einsetzungsantrag (BT-Drs. 16/12480): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 214. Sitzung vom 26.3.2006 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 16/12690): Annahme in der 217. Sitzung vom 23.4.2009

17. Wahlperiode (2009–2013)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
38	1. Untersuchungsausschuss **(„Gorleben“)**	a) 17/888 (neu) b) Abg. von SPD, B 90/GR, DIE LINKE. c) 35. Sitzung vom 26.3.2010	a) *Maria Flachsbarth* (CDU/CSU) b) *Sebastian Edathy* (SPD) (bis 27.1.2012) *Kirsten Lühmann* (SPD) (ab 9.2.2012)	a) 6.5.2010 b) 16.5.2013 c) 100	a) 17/13700 b) 243. Sitzung vom 6.6.2013 (Kenntnisnahme)	Siehe auch Einsetzungsantrag (BT-Drs. 17/888): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 27. Sitzung vom 4.3.2010 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 17/1250): Annahme der Ausschussfassung des Einsetzungsantrags (BT-Drs. 17/888 [neu]) in der 35. Sitzung vom 26.3.2010
39	2. Untersuchungsausschuss **(„Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ [NSU]“)**	a) 17/8453 b) CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. u. B 90/GR c) 155. Sitzung vom 26.1.2012	a) *Sebastian Edathy* (SPD) b) *Stephan Stracke* (CDU/CSU)	a) 27.1.2012 b) 22.8.2013 c) 76	a) 17/14600 b) 252. Sitzung vom 2.9.2013 (Kenntnisnahme)	Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und B 90/GR auf Einsetzung (BT-Drs. 17/8453): Annahme in der 155. Sitzung am 26.1.2012 Änderungsantrage der Fraktionen DIE LINKE. (BT-Drs. 17/8463) und B 90/GR (BT-Drs. 17/8464): Ablehnung in der 155. Sitzung am 26.1.2012

18. Wahlperiode (2013–2017)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
40	1. Untersuchungsausschuss **(„National Security Agency [NSA]“)**	a) 18/843 b) CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. u. B 90/GR c) 23. Sitzung vom 20.3.2014	a) *Clemens Binninger* (CDU/CSU) (bis 9.4.2014) *Patrick Sensburg* (CDU/CSU) (ab 10.4.2014) b) *Hans-Ulrich Krüger* (SPD)	a) 3.4.2014 b) 21.6.2017 c) 134	a) 18/12850 b) 242. Sitzung vom 28.6.2017 (Kenntnisnahme)	Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. u. B 90/GR auf Einsetzung (BT-Drs. 18/843): Annahme in der 23. Sitzung am 20.3.2014 Antrag von Abg. der Fraktionen DIE LINKE., B 90/GR auf Ergänzung/Änderung des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/7565): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 158. Sitzung vom 25.2.2016 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 18/8683): Annahme in der 176. Sitzung vom 9.6.2016 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 18/12850): Kenntnisnahme in der 242. Sitzung vom 28.6.2017

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
41	2. Untersuchungsausschuss **(„Edathy-Affäre“)**	a) 18/1475 b) Abg. der Fraktionen B 90/GR u. DIE LINKE. c) 45. Sitzung vom 2.7.2014	a) *Eva Högl* (SPD) b) *Michael Frieser* (CDU/CSU)	a) 2.7.2014 b) 12.11.2015 c) 46	a) 18/6700 b) 144. Sitzung vom 4.12.2015 (Kenntnisnahme)	Antrag von Abg. der Fraktionen B 90/GR und DIE LINKE. auf Einsetzung (BT-Drs. 18/1475): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 36. Sitzung vom 22.5.2014 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 18/1948): Annahme der geänderten Ausschussfassung des Einsetzungsantrags in der 45. Sitzung vom 2.7.2014
42	3. Untersuchungsausschuss **(„Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ [NSU] II“)**	a) 18/6330 b) CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. u. B 90/GR c) 135. Sitzung vom 11.11.2015	a) *Clemens Binninger* (CDU/CSU) b) *Susann Rüthrich* (SPD)	a) 25.11.2015 b) 22.6.2017 c) 54	a) 18/12950 b) 243. Sitzung vom 29.6.2017 (Kenntnisnahme)	Antrag von Abg. der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und B 90/GR auf Einsetzung (BT-Drs. 18/6330): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 130. Sitzung vom 15.10.2015 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 18/6601): Annahme der geänderten Ausschussfassung des Einsetzungsantrags in der 135. Sitzung vom 11.11.2015 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 18/12950): Kenntnisnahme einstimmig in der 243. Sitzung vom 29.6.2017

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
43	4. Untersuchungsausschuss **(„Cum-Ex-Geschäfte“)**	a) 18/6839 b) Abg. der Fraktionen B 90/GR u. DIE LINKE. c) 144. Sitzung vom 4.12.2015	a) *Hans-Ulrich Krüger* (SPD) b) *Philipp Graf Lerchenfeld* (CSU)	a) 25.2.2016 b) 19.6.2017 c) 46	a) 18/12700 b) 241. Sitzung vom 23.6.2017 (Kenntnisnahme)	Antrag von Abg. der Fraktionen DIE LINKE. und B 90/GR auf Einsetzung (BT-Drs. 18/6839): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 144. Sitzung vom 4.12.2015: Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 18/7601): Annahme der geänderten Ausschussfassung des Einsetzungsantrags in der 156. Sitzung vom 19.2.2016
44	5. Untersuchungsausschuss **(„Abgas“)**	a) 18/8273 b) Abg. der Fraktionen B 90/GR u. DIE LINKE. c) 183. Sitzung vom 7.7.2016	a) *Herbert Behrens* (DIE LINKE.) b) *Oliver Krischer* (B 90/GR)	a) 1.7.2016 b) 22.6.2017 c) 30	a) 18/12900 b) 244. Sitzung vom 30.6.2017 (Kenntnisnahme)	Antrag von Abg. der Fraktionen DIE LINKE. und B 90/GR auf Einsetzung (BT-Drs. 18/8273): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäfts-ordnung in der 171. Sitzung vom 13.5.2016 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 18/8932): Annahme der geänderten Ausschussfassung des Einsetzungsantrags in der 183. Sitzung vom 7.7.2016

19. Wahlperiode (2017–2021)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
45	1. Untersuchungsausschuss **(„Anschlag Breitscheidplatz“)**	a) 19/455 19/229 19/418 19/248 b) Abg. der Fraktionen CDU/CSU, SPD; Abg. der Fraktion FDP; Fraktion DIE LINKE.; Fraktion B 90/GR c) 17. Sitzung vom 1.3.2018	a) *Armin Schuster* (CDU/CSU) b) *Mahmut Özdemir* (SPD)	a) 1.3.2018 b) 15.6.2021 c) 132kommunikationsvorgänge	a) 19/30800 b) 236. Sitzung vom 24.6.2021 (Kenntnisnahme)	Einsetzungsanträge a) Antrag von Abg. der Fraktion der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 19/455): b) Antrag von Abg. der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/229): c) Antrag der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 19/418): d) Antrag der der Fraktion B 90/GR (BT-Drs. 19/248): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 7. Sitzung am 18.1.2018 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 19/943) Annahme der Einsetzungsanträge in der 17. Sitzung vom 1.3.2018

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
46	2. Untersuchungsausschuss **(„Pkw-Maut“)**	a) 19/14290 b) Abg. der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und B 90/GR c) 131. Sitzung vom 28.11.2019	a) *Udo Schiefner* (SPD) b) *Nina Warken* (CDU/CSU)	a) 12.12.2019 b) 10.6.2021 c) 50	a) 19/30500 b) 235. Sitzung vom 23.6.2021 (Kenntnisnahme)	Antrag von Abg. der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und B 90/GR auf Einsetzung (BT-Drs. 19/14290): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 122. Sitzung vom 25.10.2019 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 19/15543): Annahme der geänderten Ausschussfassung des Einsetzungsantrags in der 131. Sitzung vom 28.11.2019
47	3. Untersuchungsausschuss **(„Wirecard“)**	a) 19/22240 b) Abg. der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und B 90/GR c) 180. Sitzung vom 1.10.2020	a) *Kay Gottschalk* (AfD) b) *Hans Michelbach* (CDU/CSU)	a) 8.10.2020 b) 21.6.2021 c) 55	a) 19/30900 b) 237. Sitzung vom 25.6.2021 (Kenntnisnahme)	Antrag von Abg. der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und B 90/GR auf Einsetzung (BT-Drs. 19/22240): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 174. Sitzung vom 11.9.2020 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 19/22996): Annahme der geänderten Ausschussfassung des Einsetzungsantrags in der 180. Sitzung vom 1.10.2020

20. Wahlperiode (2021–2025)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
48	1. Untersuchungsausschuss **(„Afghanistan“)**	a) 20/2352 b) Fraktionen SPD, CDU/CSU, B 90/GR und FDP c) 47. Sitzung vom 7.7.2022	a) *Ralf Stegner* (SPD) b) *Thomas Erndl* (CDU/CSU)	a) 8.7.2022 b) 13.2.2025 c) 98	a) 20/14700 b) –	Siehe auch Antrag der Fraktion AfD auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vom 18.5.2022 (BT-Drs. 20/1867); Behandlung in der 37. Sitzung vom 19.5.2022; Beschluss-empfehlung mit Bericht vom 5.7.2022 (BT-Drs. 20/2553): Ablehnung des Einsetzungs-antrags in der 47. Sitzung vom 7.7.2022 Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, B 90/GR u. FDP auf Einsetzung (BT-Drs. 20/2352): Überweisung an den Ausschuss für Wahl-prüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 44. Sitzung vom 23.6.2022 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 20/2553): Annahme des Einsetzungsantrags in der 47. Sitzung vom 7.7.2022

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses	a) Antrag auf Einsetzung (BT-Drs.) b) Antragsteller c) Einsetzung (PlPr)	a) Vorsitzender b) Stellvertreter	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	a) Ausschuss-bericht (BT-Drs.) b) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
49	2. Untersuchungsausschuss **(„Atomausstieg“)**	a) 20/11731 b) Fraktion CDU/CSU c) 176. Sitzung vom 14.6.2024	a) *Stefan Heck* (CDU/CSU) b) *Robin Mesarosch* (SPD)	a) 4.7.2024 b) 13.2.2025 c) 24	a) 20/14600 b) –	Antrag diverser Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drs. 2011731): Überweisung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 176. Sitzung vom 14.6.2024 Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drs. 20/12142): Annahme des Einsetzungsantrags in der 181. Sitzung vom 4.7.2024

Quelle: DIP – Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge

Die Untersuchungsaufträge für die Untersuchungsausschüsse

Die Untersuchungsaufträge sind den aufgeführten Drucksachen im Wortlaut und ggf. nur auszugsweise entnommen.

12. Wahlperiode (1990–1994)

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
28	**Antrag der Fraktion der SPD (BT-Drs. 12/654) unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 12/662):** I. Der Ausschuss soll untersuchen, welche Rolle der Arbeitsbereich „Kommerzielle Koordinierung“ und sein Leiter Dr. Alexander Schalck-Golodkowski im System von SED-Führung, Staatsleitung und Volkswirtschaft der früheren DDR spielte und wem die wirtschaftlichen Ergebnisse der Tätigkeit dieses Arbeitsbereiches zugute kamen und gegebenenfalls heute noch zugute kommen.[9] II. Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu klären: A. Für die Zeit bis zum 3. Oktober 1990: 1. Wann und mit welcher Aufgabenstellung wurde der Arbeitsbereich eingerichtet, wo war er organisatorisch und weisungsmäßig angebunden, und wer war dort tätig? 2. Welcher Firmen, Institutionen oder sonstiger Tarnorganisationen bediente sich der Arbeitsbereich im In- und Ausland? 3. Über welche Wege und mit welchem Volumen erfolgten die Finanzbewegungen dieses Bereiches? 4. Für welche Zwecke und auf wessen Anweisung wurden die Finanzmittel verwendet? 5. Welche Maßnahmen haben die Regierungen *Krenz*, *Modrow* und *de Maizière* ergriffen, den Zugriff staatlicher Behörden auf die Vermögenswerte des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ zu sichern? 6. Welche Maßnahmen haben die Treuhandanstalt, die Bundesregierung und staatliche Stellen des Bundes unternommen, um im Zuge der Währungsunion ab 1. Juli 1990 die vorhandenen Finanzmittel des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ zu sichern und kriminelle Aktivitäten zu verhindern? 7. Welche Mittel sind aus dem Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ an die ehemaligen Blockparteien geflossen? B. Für die Zeit nach dem 3. Oktober 1990: 1. Was haben Treuhandanstalt, die Bundesregierung und staatliche Stellen unternommen, um die Vermögenswerte des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ sicherzustellen? 2. Was ist mit den Vermögenswerten des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ und den von ihnen abhängigen Firmen und Institutionen inzwischen geschehen? 3. Welche Firmen und sonstigen Institutionen sind in welcher Rechtsform, mit welchen Eigentums- und Besitzverhältnissen und mit welchen Personen weiter tätig gewesen bzw. noch tätig? 4. Welchen Einfluss hat Dr. *Alexander Schalck-Golodkowski* auf die Abwicklung oder Fortführung des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ oder einzelner seiner Firmen und Institutionen genommen?

9

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	5. Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung und staatliche Stellen des Bundes oder die unabhängige Regierungskommission Parteivermögen über den Verbleib von Finanzmitteln des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ bei Nachfolgeorganisationen der ehemaligen Blockparteien? III. 1. Hat es Zusagen der Bundesregierung, des Bundesnachrichtendienstes oder anderer staatlicher Stellen des Bundes gegenüber Dr. *Alexander Schalck-Golodkowski* bezüglich einer möglichen Straffreiheit in der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Vergünstigungen gegeben? 2. Welche Mitglieder der Bundesregierung und staatlicher Stellen des Bundes haben seit 1983 Kontakte mit Dr. *Alexander Schalck-Golodkowski* gehabt, und welchem Zweck dienten diese Kontakte? 3. Welche Kenntnisse hatten die Bundesregierung oder andere staatliche Stellen des Bundes über die Aktivitäten des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ im Bereich des internationalen Waffenhandels? **Ergänzung** Der Untersuchungsausschuss soll auch klären, 1. Funktionsweise und Tätigkeit des Arbeitsbereiches „Kommerzielle Koordinierung“, auch in Verbindung mit anderen Einrichtungen der DDR und der SED/PDS, insbesondere mit dem Ministerium für Staatssicherheit und der SED/PDS sowie der so genannten Massenorganisationen, 2. ob und ggf. wie die unter 1. erwähnte Funktionsweise und Tätigkeit des Arbeitsbereichs „Kommerzielle Koordinierung“ bzw. die der einzelnen Unternehmen aus diesem Arbeitsbereich nach dem 3. Oktober 1990 fortgesetzt wurden und werden, 3. wo sich die Vermögenswerte einschließlich der im Ausland sowie deren Surrogate befanden und befinden, und wofür sie verwendet wurden, 4. inwieweit die genannten Vermögenswerte der Treuhandanstalt tatsächlich unterstellt wurden oder von dieser tatsächlich verwaltet wurden oder werden, und ob die im Juni 1990 gegründete Effect Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH alle früher zum Arbeitsbereich „Kommerzielle Koordinierung“ gehörenden Vermögenswerte umfasst, 5. ob und ggf. welche Kontakte es vor 1983 zwischen Bundesregierung und anderen staatlichen Stellen des Bundes einerseits und Arbeitsbereich „Kommerzielle Koordinierung“ andererseits oder wegen des Arbeitsbereichs „Kommerzielle Koordinierung“ mit anderen Stellen der DDR oder der SED gab, und zwar auch mit dem Ziel festzustellen, ob die Vermögenswerte entsprechend gesetzlicher Regelung verwaltet werden und ob es Gesetzeslücken gibt.
29	**Antrag der Fraktion der SPD (BT-Drs. 12/5768):** I. Der Ausschuss soll untersuchen, ob und in welchem Umfang durch Maßnahmen oder Unterlassungen der Bundesregierung und der Treuhandanstalt – überlebensfähige Treuhandbetriebe geschlossen und – in noch existierenden Betrieben, die zur Treuhandanstalt gehören oder gehört haben, Arbeitsplätze vernichtet wurden, die hätten erhalten werden können. Der Ausschuss soll ferner untersuchen, – inwieweit die Treuhandanstalt ihre Aufgaben nach dem Treuhandgesetz erfüllt hat;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	– ob und inwieweit die zuständigen Ressorts der Bundesregierung ihre Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der Treuhandanstalt ordnungsgemäß wahrgenommen haben; – ob und in welcher Weise die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder – jenseits ihrer Zuständigkeiten – Einfluss auf konkrete Entscheidungen der Treuhandanstalt genommen haben. II. Der Ausschuss soll im Rahmen der Untersuchung unter Abschnitt I insbesondere aufklären: 1. Nach welchen Kriterien die Treuhandanstalt festgestellt hat, ob Unternehmen privatisiert werden können und was sie getan hat, die Privatisierungsfähigkeit ihrer Betriebe zu erhalten und zu fördern und als nicht privatisierungsfähig eingestufte Unternehmen und Betriebe der Privatisierungsfähigkeit zuzuführen, z.B. durch Ausreichung von Betriebsmitteln und die Gewährung von Investitionshilfen; ferner nach welchen Kriterien entschieden wurde, Unternehmen und Betriebe abzuwickeln; insbesondere – nach welchen Kriterien die Treuhandanstalt in die Entflechtung der Kombinate eingegriffen hat und eventuell im Zuge der Abtrennung nicht notwendigen Betriebsvermögens einzelnen Unternehmen überlebensnotwendige Substanz entzogen hat, – in welchem Maße die Weigerung der Bundesregierung bzw. der Treuhandanstalt zu einer generellen Entschuldung der Unternehmen einzelne Unternehmen in die Liquidation/Gesamtvollstreckung gezwungen hat. 2. Ob und gegebenenfalls auf welche Weise Konkurrenzunternehmen von Treuhandbetrieben unmittelbar oder mittelbar auf die Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt Einfluss genommen haben. 3. Welche Maßnahmen die Bundesregierung und die Treuhandanstalt bei der Privatisierung von Unternehmen und Betrieben sowie bei der Veräußerung von Grundstücken getroffen haben, die – die ordnungsgemäße Durchführung von Ausschreibungsverfahren, – die sachgerechte Ermittlung der Werte der Unternehmen und Grundstücke, – den Ausschluss von Interessenkollisionen insbesondere bei Beratern und Treuhandmitarbeitern, – die ordnungsgemäße Prüfung der Bonität und des Unternehmenskonzeptes des jeweiligen Erwerbers, – die Preisgestaltung im angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Wert und zu den übernommenen Verpflichtungen des Käufers, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen, – die Einhaltung der Richtlinien der Treuhandanstalt über die Bevorzugung von Management-buy-out (MBO) und ostdeutschen Bewerbern, – die Erteilung des Zuschlages an einen Erwerber nur auf der Grundlage eines schriftlichen Unternehmenskonzeptes und die Ausschließung solcher Bieter vom Erwerb, die mit dem Kauf lediglich das Ziel verfolgen, das zu erwerbende Unternehmen „auszuschlachten“, – die Angemessenheit der Beauftragung und Auswahl von Beratern sicherstellen. 4. Auf welche Weise die Bundesregierung und die Treuhandanstalt dafür gesorgt haben, dass die Einhaltung von Investitions- und Arbeitsplatzzusagen vertraglich abgesichert ist. 5. Durch welche Maßnahmen die Bundesregierung und die Treuhandanstalt gewährleistet haben, dass die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen auf Seiten der Erwerber überwacht und sichergestellt worden ist, und in welchen Fällen und aus welchen Gründen eine nachträgliche Veränderung vertraglicher Vereinbarungen akzeptiert worden ist. 6. Ob das von der Treuhandanstalt eingeführte Bonussystem zu Fehlentscheidungen bei ihrer Tätigkeit beigetragen hat. 7. In welchem Umfang und aus welchen Gründen privatisierte Unternehmen insolvent geworden sind und zur Gesamtvollstreckung angemeldet wurden.

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	8. Ob und in welchem Umfang durch vertragswidrige oder strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Privatisierung, Sanierung und Abwicklung von Treuhandvermögen der Bundesrepublik Deutschland Schaden zugefügt worden ist. 9. Ob die Privatisierung von Treuhandvermögen zur Stärkung des Wettbewerbs und regionaler Strukturen beigetragen hat. 10. Ob bei den Entscheidungen der Treuhandanstalt die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte gewahrt worden sind. 11. Ob und in welchem Umfang die Treuhandanstalt die im jeweiligen Einzelfall Betroffenen über ihre Entscheidungen und Maßnahmen rechtzeitig und angemessen unterrichtet hat. 12. Wie die Treuhandanstalt das ihr anvertraute Vermögen verwaltet hat und wie das heutige Gesamtdefizit der Treuhandanstalt zustande gekommen ist.
30	**Interfraktioneller Antrag (BT-Drs. 12/6048):** 1. Der Ausschuss soll untersuchen, ob und in welchem Umfang die Bundesregierung, das Bundesgesundheitsamt und seine Institute sowie alle weiteren der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministers für Gesundheit unterstehenden Institute durch unterbliebene oder zu spät erfolgte Maßnahmen für die HIV-Infektionen von Menschen durch Blut und Blutprodukte und die daraus resultierenden Schäden und Todesfälle verantwortlich sind. Der Ausschuss soll untersuchen, ob im Zusammenhang mit der HIV-Gefährdung durch Blut und Blutprodukte in der Vergangenheit gegen Vorschriften, ggf. gegen welche, verstoßen worden ist. Der Ausschuss soll untersuchen, – inwieweit Bundesregierung und Bundesgesundheitsamt ihre Aufgaben nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) nicht erfüllt haben, – ob und inwieweit die Bundesregierung es unterlassen hat, Mängel und Lücken im AMG für die Durchsetzung von Arzneimittelsicherheit und Patientenschutz rechtzeitig durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu beheben und zu schließen, – ob und inwieweit das zuständige Ressort der Bundesregierung seine Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber dem Bundesgesundheitsamt und seinen Instituten sowie allen weiteren der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesgesundheitsministers unterstehenden Instituten ordnungsgemäß wahrgenommen hat, – ob und in welcher Weise Arzneimittelhersteller Einfluss auf konkrete Entscheidungen des Bundesgesundheitsamtes genommen haben, – ob und inwieweit die Bundesregierung für die Folgen von strukturellen, organisatorischen und personellen Mängeln im Bundesministerium für Gesundheit, Bundesgesundheitsamt und den Instituten verantwortlich ist, – ob und inwieweit die Bundesregierung für unterlassene Hilfeleistung gegenüber den Opfern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche und für die unterlassene Ermittlung der Schuldigen verantwortlich ist, – ob und inwieweit die Bundesregierung für die Weiterverbreitung der Infektion durch die Opfer infolge ungenügender Aufklärung und Information sowie durch unterlassene Maßnahmen verantwortlich ist, – ob und inwieweit die Bundesregierung durch Vernachlässigung des Aufbaus einer nationalen Eigenversorgung mit Blut und Plasma (analog der Forderung des Europarates aus dem Jahre 1980) und dem entsprechenden Aufbau eines unentgeltlichen Blut- und Plasmaspendesystems eine Risikoverringerung schuldhaft unterlassen hat, – ob und inwieweit sich aufgrund von Maßnahmen oder Unterlassungen der Gesundheitsbehörden eine Staatshaftung ergibt.

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	2. Der Ausschuss soll im Rahmen der Untersuchung unter Nr. 1 insbesondere aufklären: – Welche Maßnahmen hat das Bundesgesundheitsamt ergriffen und durchgeführt, um den Schutz der Verbraucher und Patienten bei dem sich abzeichnenden Risiko durch HIV-infizierte Blutbestandteile und aus Blut hergestellte Arzneimittel zeitgerecht und effektiv zu gewährleisten? – Waren die Maßnahmen ausreichend und wurden sie der Risikolage gerecht? – Nach welchen Kriterien wurde entschieden? – Welche Maßnahmen wurden zu welchem Zeitpunkt angeordnet? Insbesondere: – Sind Hinweise auf Arzneimittelrisiken beim Bundesministerium für Gesundheit und/oder beim Bundesgesundheitsamt eingegangen? – Wenn ja, wann? – Welche aktiven Maßnahmen zum Erkenntnisgewinn und zur Nachverfolgung gemeldeter Risiken sind vom Bundesgesundheitsamt getroffen worden? – Welche Zeiträume liegen zwischen Risikoerkennung und der Anordnung risikomindernder Maßnahmen? – Wurden Zulassungen widerrufen? – Wenn ja, warum und wann? – Welche Maßnahmen seitens der Bundesregierung bzw. des Bundesgesundheitsamtes sind ergriffen worden, um die Unabhängigkeit von Kommissionsmitgliedern bei Entscheidungen über Fragen der Zulassung und der Sicherheit von Arzneimitteln zu gewährleisten? – Hat es Interessenkollisionen bei Mitarbeitern des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesgesundheitsamtes oder den Instituten gegeben? – Welche Nebentätigkeiten (Honorare für Vorträge, Gutachten etc.) sind bekannt, insbesondere – welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten sind bekannt, – welche genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten sind beantragt – und welche sind genehmigt worden? – Welche bisher nicht bekannten Nebentätigkeiten gibt es darüber hinaus? – Sind Geldmittel gezahlt worden oder andere Zuwendungen geflossen? – Sind aus der Sicht und Kenntnis der seit Bekannt werden der ersten HIV-Infektionen im Jahre 1983 (Infektionen mit einem unbekannten Virus) verantwortlichen Gesundheitsminister Dr. Heiner Geißler, Prof. Dr. *Ursula Lehr* und Prof. Dr. *Rita Süssmuth* relevante Ergänzungen oder Korrekturen zu den Berichten des Gesundheitsministers an den Gesundheitsausschuss vom 30. November 1992 und den ergänzenden Berichten vom 7. Oktober 1993 bzw. 20. Oktober 1993 vorzunehmen? – Wurden Angehörige des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesgesundheitsamtes oder der Institute durch dienstliche Weisungen oder Versetzungen daran gehindert, Informationen oder Erkenntnisse, die zu einer anderen Risikobewertung und damit zu anderen Maßnahmen geführt hätten, weiterzugeben? 3. Der Ausschuss soll untersuchen, wie die Situation der durch Blut und Blutprodukte HIV-infizierten Personen einschließlich ihrer Angehörigen ist, um zu prüfen, ob und welche Vorschläge an den Gesetzgeber zu machen sind. Dabei soll geklärt werden, 3.1 wie die haftungsrechtliche Situation der infizierten Personen und ihrer Angehörigen ist;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	3.2 ob die wirtschaftliche und soziale Absicherung dieser Personen und ihrer Angehörigen im ausreichenden Maß gewährleistet ist; 3.3 ob, in welchem Umfang und unter welcher Beteiligung ggf. ein finanzieller Ausgleich für die unmittelbar und mittelbar infizierten Personen sowie ihre Angehörigen unabhängig von einer Rechtspflicht geboten ist. 4. Der Ausschuss soll des Weiteren untersuchen, ob und in welchem Umfang die Sicherheit von Blut und Blutprodukten gegenwärtig gewährleistet ist und ob und ggf. welche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Sicherheit von Blut und Blutprodukten darüber hinaus insbesondere im Interesse der betroffenen Patienten sowie der behandelnden Ärzte möglich und geboten sind. **Ergänzung des Untersuchungsauftrages gemäß Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses (BT-Drs. 12/6749):** Der 3. Untersuchungsausschuss soll über den in Drucksache 12/6048 festgelegten Untersuchungsauftrag hinaus zu dessen Präzisierung und Erweiterung untersuchen und klären, 1. ob zivilrechtliche Verantwortlichkeiten der pharmazeutischen Unternehmer, Produzenten, Blutspendedienste, Krankenhausträger und Ärzte für seit 1. Oktober 1980 stattgefundene Virusinfektionen nach dem Recht der Arzneimittelsicherheit, nach Vertragsrecht sowie dem Recht der unerlaubten Handlungen von Betroffenen mit hinreichender Aussicht auf Erfolg im Klageweg geltend gemacht werden können, **2.** welche Möglichkeiten unabhängig von einer Stiftungslösung für die unmittelbar und mittelbar infizierten Personen sowie ihre Angehörigen vertretbar und geboten sind, das Programm „Humanitäre Soforthilfe“ zu erweitern und Hilfen für die Dauer zivilgerichtlicher Verfahren zu gewähren.

13. Wahlperiode (1994–1998)

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
31	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 13/1323):** I. Der Untersuchungsausschuss soll klären: a) die Umstände, die zum Transport mit einer Passagiermaschine der Lufthansa von Moskau nach München am 10. August 1994 und zur Sicherstellung von 363,4 Gramm atomwaffenfähigem Plutonium und 201 Gramm Lithium 6 geführt haben; b) in welcher Weise Behörden des Bundes und weitere Personen in deren Auftrag oder mit deren Wissen an der Vorbereitung und Durchführung von Scheinverhandlungen und des Transports des illegalen Nuklearmaterials beteiligt waren; c) wann und in welcher Weise Behörden des Bundes und Mitglieder der Bundesregierung von den Umständen informiert worden sind und was sie veranlasst haben; d) in welcher Weise Behörden des Bundes und des Freistaates Bayern zusammengearbeitet haben; e) die Verantwortung von Mitgliedern der Bundesregierung sowie die etwaige Beteiligung von Bundesbehörden, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Ländern, an der Verbringung von Plutonium von Moskau nach München im Sommer 1994 und in etwaigen anderen vergleichbaren Fällen; f) was die Bundesregierung im internationalen Rahmen und insbesondere im Verhältnis zu Stellen der Regierung der Russischen Föderation zur Verhinderung des Plutonium-Transports unternommen hat und g) wie und mit welcher Zielrichtung die Bundesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit über den Plutoniumhandel informiert hat;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	h) aus welchen Quellen das illegal angebotene und insbesondere das bisher nach Deutschland gelangte Nuklearmaterial stammt. Der Untersuchungsausschuss soll dazu insbesondere klären: a) Gab es im Falle des Plutoniumtransfers überhaupt Nachfrager nach Nuklearmaterial, und welche Personen, Gruppierungen, Institutionen oder Staaten traten gegebenenfalls als solche auf? b) Welche Zahlungen, geldwerten Vorteile oder Anerkennungen haben Mitglieder der Bundesregierung sowie Mitarbeiter von Behörden oder anderen Stellen des Bundes, welchen der an diesen Vorgängen beteiligten Personen und Dienststellen für jeweils welche Leistungen gewährt, vermittelt oder in Aussicht gestellt? c) Welche möglichen Gefahren haben sich aus diesem Transport des Nuklearmaterials mit einem Luftfahrzeug ergeben? d) Wie ist mit dem illegal nach Deutschland eingeführten Nuklearmaterial nach dessen Sicherstellung verfahren worden und was wird künftig damit geschehen? II. Der Untersuchungsausschuss soll a) klären, ob es einen illegalen Markt für Nuklearmaterial, insbesondere für Plutonium, gibt und wie dieser gegebenenfalls geartet ist; b) die Voraussetzungen, die Möglichkeiten, den Umfang und die Gefahren des illegalen Nuklearmaterialhandels für Mensch und Umwelt sowie das friedliche Zusammenleben der Völker klären; c) die Möglichkeiten, die Voraussetzungen und die Erfolgsaussichten einer Bekämpfung des illegalen Nuklearmaterialhandels durch Bundesbehörden, auch in Zusammenarbeit mit den Ländern und auf internationaler Ebene untersuchen; d) klären, was die Bundesregierung allgemein in Bezug auf die Gefahren des illegalen Umgangs mit Nuklearmaterial getan oder unterlassen hat; e) Vorschläge unterbreiten, wie den Gefahren des illegalen Umgangs mit Nuklearmaterial begegnet werden kann. III. Der Untersuchungsausschuss soll a) klären, welche Erkenntnisse und Konsequenzen sich für die Arbeit, die Aufgaben und die Kontrolle der Bundesregierung, der Nachrichtendienste und des Bundeskriminalamtes ergeben; b) Empfehlungen geben, auch bezüglich einer zukünftigen Ausgestaltung einer parlamentarischen Kontrolle dieser Arbeit. Nuklearmaterial im Sinne des Untersuchungsauftrags sind Radioaktive Stoffe gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedliche Verwendung der Kernenergie und dem Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565).
32	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu dem Antrag der Fraktion der SPD (BT-Drs. 13/1833, 13/2483):** I. Der Ausschuss soll klären: 1. Welche Unternehmen und Beteiligungen der DDR existierten im westlichen Ausland über die in den Berichten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode dargestellten hinaus, und was ist mit diesen Unternehmen und Beteiligungen inzwischen geschehen? 2. Existierten Vermögenswerte des Bereichs Kommerzielle Koordinierung über die in den Berichten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode dargestellten hinaus, und wo sind diese verblieben? 3. Inwieweit hat der Bereich Kommerzielle Koordinierung mit der Hauptverwaltung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR operativ zusammengearbeitet, und in welchem Umfang sind finanzielle Mittel der Außenhandelsbetriebe sowohl des Ministeriums für Außenhandel als auch des Bereichs Kommerzielle Koordinierung der Hauptverwaltung Aufklärung zugeflossen?

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	4. Inwieweit haben der Bereich Kommerzielle Koordinierung und die von ihm abhängigen Unternehmen und Personen mit der Militärischen Aufklärung der Nationalen Volksarmee der DDR zusammengearbeitet, und sind der Militärischen Aufklärung Mittel des Bereichs Kommerzielle Koordinierung zugeflossen? 5. Inwieweit hat der Bereich Kommerzielle Koordinierung mit den Blockparteien und Massenorganisationen der DDR zusammengearbeitet, welche finanziellen Mittel sind an diese Institutionen geflossen, und wo sind diese verblieben? 6. Inwieweit haben Unternehmen des Bereichs Kommerzielle Koordinierung und andere lnstitutionen bei der Veruntreuung von Vermögenswerten die Verbindung zu Unternehmen und Personen von kommunistischen Parteien, die mit der SED/PDS befreundet waren, genutzt? 7. Inwieweit wurden Mitglieder der SED/PDS oder der Partei nahestehende Personen von der SED/PDS durch Vermögensverschiebungen finanziell unterstützt, um sich wirtschaftlich betätigen zu können? 8. Welche Vermögensverschiebungen und Manipulationen an Bilanzen von Unternehmen der ehemaligen DDR sind durch „alte Seilschaften“ und westliche Geschäftspartner erfolgt, und wer hat davon profitiert? 9. Welche Maßnahmen haben Bundesregierung, Treuhandanstalt und andere staatliche Stellen des Bundes zur Wiederbeschaffung veruntreuter Vermögenswerte ergriffen? 10. Welche Rolle haben Kreditinstitute innerhalb und außerhalb der DDR bei Vermögensverschiebungen gespielt? II. Der Ausschuss soll klären, inwieweit die Aktivitäten des Bereichs Kommerzielle Koordinierung und seiner Nachfolgeorganisationen durch Unternehmungen und Institutionen sowie deren handelnde Personen aus der Bundesrepublik Deutschland vor und nach der Wende unterstützt wurden. Hierbei soll insbesondere geklärt werden, 1. inwieweit sich aus der Auswertung von Disketten und Unterlagen der Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR Hinweise ergeben, dass Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland Embargo-Bestimmungen bei Geschäften mit Unternehmen der DDR durchbrochen haben, 2. welchen Einfluss die Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR auf die außenwirtschaftliche Tätigkeit der DDR mit Geschäftspartnern aus der Bundesrepublik Deutschland genommen hat und wieweit der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz hierüber Kenntnisse besaßen, 3. ob und gegebenenfalls wie der Bereich Kommerzielle Koordinierung, sein Leiter und seine Mitarbeiter mit Kenntnis bzw. Billigung von Bundesregierung und sonstigen politisch handelnden Personen wirken konnten. III. Der Ausschuss soll – soweit der Bundesrechnungshof hierüber noch keine Feststellungen getroffen hat – auch klären, 1. ob bei der Vergabe von Liquidationsdarlehen durch die Treuhandanstalt und bei der Bemessung von Liquidatorenhonoraren die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung hinreichend beachtet worden sind und 2. ob bei der Privatisierung von Unternehmen durch die Treuhandanstalt – unbeschadet der staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen Untreue – die Vorgabe des Bundesministeriums der Finanzen zur Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien und die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausreichend beachtet worden sind. **Erweiterung des Untersuchungsauftrages des 2. Untersuchungsausschusses (BT-Drs. 13/5843):** Der am 28. September 1995 vom Deutschen Bundestag beschlossene Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses (Drucksachen 13/1833 und 13/2483) soll um die folgende Nummer 3 in Abschnitt III ergänzt werden: „3. Der Ausschuss soll bezogen auf die Bremer-Vulkan-Verbund-AG auch klären,

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	a) ob und auf welche Weise die Bundesregierung und die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben dafür gesorgt haben, dass die Einhaltung von Investitionszusagen und die zweckbestimmte Verwendung von Investitionsbeihilfen und Fördermitteln vertraglich abgesichert sind; b) ob und durch welche Maßnahmen die Bundesregierung und die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben gewährleistet haben, dass die Einhaltung vertraglicher Bestimmungen durch die Bremer-Vulkan-Verbund-AG als Erwerber von Unternehmen der ehemaligen DDR hinsichtlich der zweckbestimmten Verwendung von Investitionsbeihilfen und Fördermitteln überprüft werden kann; c) ob, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung und die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben von ungerechtfertigten Inanspruchnahmen von Subventionsmitteln und der zweckentfremdeten Verwendung von Investitionsbeihilfen und Fördermitteln durch die Bremer-Vulkan-Verbund-AG als Erwerber von Unternehmen der ehemaligen DDR Kenntnis erhalten haben und welche Maßnahmen dagegen getroffen wurden.“

14. Wahlperiode (1998–2002)

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
33	**Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 14/2139, 14/2686)** I. Der Ausschuss soll klären, inwieweit Spenden, Provisionen, andere finanzielle Zuwendungen oder Vorteile direkt oder indirekt an 1. Mitglieder und Amtsträger der ehemaligen von CDU/CSU und F.D.P. getragenen Bundesregierungen und deren nach geordneten Behörden, 2. die die damaligen Bundesregierungen tragenden Parteien und/oder Fraktionen und deren Funktionsträger oder deren Beauftragte oder 3. sonstige Personen und Institutionen geflossen sind bzw. gewährt wurden, die dazu geeignet waren, politische Entscheidungsprozesse dieser Bundesregierungen und/oder deren nach geordnete Behörden zu beeinflussen bzw. die tatsächlich politische Entscheidungsprozesse beeinflusst haben. II. Die Fragen aus I. sollen insbesondere geklärt werden im Zusammenhang mit 1. dem Verkauf von 36 deutschen Panzerfahrzeugen vom Typ Fuchs an Saudi-Arabien und der Lieferung aus dem Bestand der Bundeswehr im Jahre 1991, 2. der Privatisierung bzw. dem Neubau der Erdölraffinerie in Leuna und mit der Veräußerung des Minol-Tankstellennetzes, 3. der Lieferung von Flugzeugen durch die Deutsche Airbus GmbH an kanadische und thailändische Fluggesellschaften Ende der achtziger/Anfang der neunziger Jahre, 4. der Lieferung von MBB-Hubschraubern an die kanadische Küstenwache in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre. III. Weiterhin soll geklärt werden, 1. ob und inwieweit durch die Zuwendungen und Handlungen aus I. und II. gegen die Bestimmungen des Parteiengesetzes, gegen Amts- und Dienstpflichten, internationales Recht und internationale Verträge verstoßen worden ist, 2. ob und wie durch die steuerliche Behandlung solcher Zuwendungen oder durch ungerechtfertigte Zahlungen aus öffentlichen Haushalten die öffentliche Hand belastet wurde und

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	3. welche Personen von solchen Zuwendungen, den mit den Zahlungen verbundenen Geldflüssen, von den Vorteilsgewährungen und der steuerlichen Behandlung der Zuwendungen Kenntnis hatten. IV. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, soll der Ausschuss auch klären, inwieweit Parteien die nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz bestehende Verpflichtung zur öffentlichen Rechenschaftslegung über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel und über ihr Vermögen verletzt haben, wer diese Pflichtverletzung begangen oder daran mitgewirkt hat bzw. davon Kenntnis hatte, woher die in den Rechenschaftsberichten nicht oder nur lückenhaft ausgewiesenen Einnahmen und Vermögenswerte stammen und welchen Zwecken sie dienten bzw. wo diese verblieben.

15. Wahlperiode (2002–2005)

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
34	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 15/125, 15/256)** Der Untersuchungsausschuss soll klären, ob und in welchem Umfange Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere Bundeskanzler *Gerhard Schröder*, Bundesfinanzminister *Hans Eichel*, Bundesministerin *Ulla Schmidt* sowie der damalige Arbeits- und Sozialminister *Walter Riester*, und Parlamentarische Staatssekretäre im Jahr 2002 Bundestag und Öffentlichkeit hinsichtlich der Situation des Bundeshaushaltes, der Finanzlage der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund vor der Bundestagswahl am 22. September 2002 falsch oder unvollständig informiert haben; ob und gegebenenfalls wer von allen Vorgenannten dieses wie und mit wessen Hilfe insbesondere auch im Verantwortungsbereich der Bundesregierung getan und ob und gegebenenfalls welche Vereinbarungen es dazu gegeben hat, soweit hierdurch nicht der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Der Untersuchungsausschuss muss deshalb auch im Rahmen der Zuständigkeit des Bundestages klären, – inwiefern seit der Wiedervereinigung die Prognosen und Modellrechnungen für die Finanzplanung des Bundes und die Haushalte der Kranken- und Rentenversicherung zutrafen und ob die Praxis im Jahr 2002 von der Staatspraxis seit 1990 abgewichen ist, – ob und in welchem Umfang die Mitglieder des Bundesrates, des Finanzplanungsrates und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, insbesondere die Ministerpräsidenten *Roland Koch*, *Peter Müller* und Dr. *Edmund Stoiber*, im Jahr 2002 hinsichtlich a) der Situation der öffentlichen Haushalte, insbesondere im Hinblick auf das für 2002 zu erwartende Gesamt-Steueraufkommen, b) der Finanzlage der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Gesamteinnahmen- und Ausgabensituation 2002, sowie c) der Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes von Bund und Ländern einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere unter Beachtung der Aufgabenerfüllung durch den Finanzplanungsrat, falsche oder unvollständige Erklärungen vor dem 22. September 2002 abgegeben haben.

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
35	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu dem Antrag der CDU/CSU (BT-Drs. 15/4285, 14/4542)** "I. Der Untersuchungsausschuss soll klären, ob durch Mitglieder der Bundesregierung oder durch andere Personen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung durch Erlasse, Weisungen oder in sonstiger Weise seit Oktober 1998 bei Anwendung des geltenden Ausländerrechts die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Schengen-Staaten beeinträchtigt oder gefährdet wurde und dabei insbesondere durch die Visaerteilungspraxis der deutschen Auslandsvertretungen insbesondere in Moskau, Kiew, Tirana und Pristina 1. gegen geltendes Recht oder internationale, insbesondere Schengener Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verstoßen wurde, 2. Schwarzarbeit, Prostitution, Frauenhandel, terroristische Handlungen oder sonstige Kriminalität– auch in der Form der Organisierten Kriminalität–, wie z. B. gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern, ermöglicht oder erleichtert wurden. II. Der Untersuchungsausschuss soll zur Aufklärung der Visaerteilungspraxis der deutschen Auslandsvertretungen und dabei der Anwendung des geltenden Ausländerrechts auch unter Einbeziehung des Zeitraums vor 1998 insbesondere prüfen, 1. welche Vorgaben für die Ermessensentscheidungen in Visaerteilungsverfahren gemacht wurden, um eine sachgerechte und gleichmäßige Praxis sicherzustellen, 2. welche Vorgaben für die Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen mit den zuständigen Ausländerämtern bestanden und wie die Zusammenarbeit faktisch ablief und 3. wodurch die Entwicklung des Reise- und Besuchsverkehrs zwischen dem Schengen-Raum und den MOE- sowie GUS-Staaten wesentlich bestimmt war. III. Der Untersuchungsausschuss soll dabei insbesondere auch klären, 1. wie es zu den unter I aufgeführten Missständen –wenn sie festgestellt werden können – gekommen ist, 2. ob es Hinweise auf unter Nummer I genannte Missstände infolge der Visaerteilungspraxis und auf Fehlverhalten bei der Visaerteilung gegeben hat; – ggf. von wem und wann diese Hinweise gekommen sind und – an wen diese Hinweise ggf. weitergeleitet wurden, 3. wie ggf. innerhalb der Bundesregierung bestehende Meinungsunterschiede über die Anwendung des geltenden Ausländerrechts geregelt wurden, und wer sich dabei und aus welchen Gründen durchgesetzt hat, soweit dadurch der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht in verfassungswidriger Weise berührt wird. IV. Der Untersuchungsausschuss soll auf Grund seiner Erkenntnisse ggf. auch Vorschläge machen, welche rechtlichen Veränderungen des Visaerteilungsverfahrenserforderlich sind, um die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland und der Schengen-Staaten zu verbessern, die Abwehr illegaler Migrationsbewegungen zu verstärken und unser Interesse an Offenheit in der globalisierten Welt nicht durch eine falsche Visapolitik zu gefährden.“

16. Wahlperiode (2005–2009)

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
36	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 16/990, 16/1179) und Ergänzungen (BT-Drs. 16/3028, 16/3191, 16/5751, 16/6007)** Der Untersuchungsausschuss soll im Zusammenhang mit den Vorgängen aus dem Bericht klären, welche politischen Vorgaben für das Handeln von Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Militärischem Abschirmdienst (MAD), Generalbundesanwalt (GBA) und Bundeskriminalamt (BKA) gemacht wurden, und wie die politische Leitung und Aufsicht ausgestaltet und gewährleitstet wurde. Dies und die politische Verantwortung dafür soll bezüglich der im Folgenden konkret benannten Vorgänge und Fragen geklärt werden: I. Im Bereich der CIA-Flüge und -Gefängnisse soll geklärt werden, 1. ob in von amerikanischen Stellen (insbesondere der Central Intelligence Agency – CIA) veranlassten Flügen Terrorverdächtige im Rahmen möglicher Verschleppungen über deutsches Staatsgebiet transportiert wurden oder Derartiges zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, 2. ob und ggf. seit wann die Bundesregierung welche Erkenntnisse über derartige Gefangenentransporte hatte, 3. ob die von der Bundesregierung vorgenommenen Feststellungen in dem Bericht der Bundesregierung vom 23. Februar 2006 zutreffen, 4. welche Maßnahmen die Bundesregierung getroffen hat, um etwaige Vorgänge – beispielsweise durch den Einsatz des BfV im Rahmen seiner gesetzlich normierten Aufgaben – zu überwachen, aufzuklären, und ggf. abzustellen und warum Derartiges ggf. unterblieben ist und wer hierfür die Verantwortung trägt, 5. welche geeigneten Maßnahmen die Bundesregierung gegebenenfalls ergriffen hat, um derartige Flüge zukünftig zu verhindern, 6. ob und welche Erkenntnisse die Bundesregierung über CIA-Gefängnisse in Europa hat und wie diese ggf. verifiziert worden sind, 7. welche Tätigkeit der Bundesregierung es ggf. gegeben hat, um auf eine Beendigung des Betriebes derartiger Gefängnisse hinzuwirken, II. Der Ausschuss soll weiterhin klären, 1. ob Stellen des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung solche der Länder Informationen über *Khaled El-Masri* an ausländische Stellen geliefert haben, 2. ob diese Informationen gegebenenfalls zur Entführung des *Khaled El-Masri* beigetragen haben, 3. welche Informationen der deutsche diplomatische Dienst in Mazedonien über die Verschleppung *Khaled El-Masris* hatte, 4. ob und welche Informationen zum Fall der Verschleppung des deutschen Staatsangehörigen *Khaled El-Masri* durch die US-Stellen der damalige Bundesminister des Innern *Otto Schily* – nach der Unterredung zu Pfingsten 2004 – in einem weiteren Gespräch mit US-Botschafter *Daniel Coats* und anderen US-Stellen, etwa mit US-Minister *John Ashcroft* und dem damaligen CIA-Chef, erhalten hatte und warum diese nicht für die Ermittlungen in Deutschland verwertet und nicht weitergegeben wurden, 5. ob deutsche Staatsangehörige und deutsche Stellen an der Vernehmung von *Khaled El-Masri* beteiligt waren und wer die von *Khaled El-Masri* als Deutscher bezeichnete Person „Sam“ ist, die kurz vor der Freilassung bei den Vernehmungen in Kabul anwesend war und *Khaled El-Masri* auf dem Rückflug nach Mazedonien begleitet hat,

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	6. wie sich die Bundesregierung in „gebotener Weise“ auf diplomatischer, nachrichtendienstlicher und bundespolizeilicher Ebene bemüht hat, die Vorgänge aufzuklären. III. Der Ausschuss soll ferner folgende Fragen klären: 1. ob und ggf. zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage Bundesbehörden Reisedaten im Fall M. H. Z. an US-amerikanische, niederländische und marokkanische Stellen, im Fall D. und S. an die libanesischen Stellen und im Fall M. K. an US-amerikanische oder pakistanische Stellen weitergegeben haben, 2. welche Konsequenzen aus den Vernehmungen/Befragungen, die nach vorangegangener Folter oder unter folterähnlichen Umständen durchgeführt worden sein sollen, gezogen worden und noch zu ziehen sind, 3. wie sicherzustellen ist, dass die Sachleitungsbefugnis des Generalbundesanwaltes nicht unterlaufen wird, welche Vorkehrungen zu treffen sind, durch die verhindert werden kann, dass in Zukunft Angehörige des BND, BKA oder andere Stellen des Bundes solche Befragungen durchführen. IV. Der Untersuchungsausschuss soll schließlich klären, 1. wer den Auftrag zum Einsatz von zwei BND-Mitarbeitern in Bagdad erteilt und welche Regierungsstellen in die Entscheidungsfindung über die Einsätze eingebunden waren, 2. ob und inwieweit über die in dem Bericht der Bundesregierung aufgeführten Informationen hinaus weitere – insbesondere ein neuer militärischer Plan über die Verteidigung Bagdads – vom BND vor Beginn und während des Irak-Krieges aus dem Irak an die Zentrale gegeben wurden und an US-Dienststellen gelangt sind, die für die US-Kriegsführung von Bedeutung sein konnten oder sogar tatsächlich dafür eingesetzt wurden, 3. ob und inwieweit die in der Bundestagsdrucksache 16/800, S. 20, genannten Objekte, die von BND-Mitarbeitern in Bagdad gemeldet und die an US-Stellen weitergegeben wurden, zutreffend wiedergegeben und bewertet sind, 4. Anfragen welchen Inhalts von US-Stellen an den BND ab Beginn des Jahres 2003 gestellt wurden, wie auf die Anfragen seitens des BND reagiert wurde, ob die Anfragen an die BND-Mitarbeiter nach Bagdad weitergegeben worden sind und ob und wie darauf geantwortet wurde, 5. was mit US-Stellen über die Aufgaben der BND-Mitarbeiter in Bagdad besprochen und vereinbart worden ist und warum das Vereinbarte nicht schriftlich festgehalten wurde, 6. warum die Aufträge und Weisungen der Bundesregierung, insbesondere die Beschränkungen, für das, was die BND-Mitarbeiter aus Bagdad berichten sollten und was an die US-Stellen weitergegeben werden durfte und was nicht, nicht schriftlich niedergelegt worden sind und welche Vorkehrungen für eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Beschränkungen der Weitergabe getroffen worden sind, 7. ob und ggf. welche Informationen von BND-Mitarbeitern aus dem Irak, die über die Beschränkungen der Weitergabe von Informationen an US-Stellen nicht informiert waren, telephonisch oder schriftlich an US-Stellen gelangt sind, 8. ob Mitglieder oder Amtsträger der Bundesregierung oder ihre Vorgänger sowie nachgeordnete Amtsträger die Informationsweitergabe an US-Stellen und deren konkrete Einzelheiten gekannt, gebilligt, angeordnet oder unterstützt haben und ob Mitglieder der Bundesregierung nach den Presseberichten ab Anfang Januar 2006 den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit darüber zutreffend informiert haben, 9. ob nach der weiteren Aufklärung die Bewertung der Aktivitäten des BND während des Irak-Krieges im Bericht der Bundesregierung zutreffend ist,

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	10. wie die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch die Bundesregierung zeitnah erfolgte, ob gegebenenfalls darauf verzichtet wurde und, wenn ja, aus welchen Gründen. V. Schließlich soll der Ausschuss 1. klären, ob und inwieweit durch Handlungen aus den Abschnitten I bis IV gegen Richtlinien oder Weisungen der Bundesregierung, gegen Amts- oder Dienstpflichten oder gegen deutsches Recht oder internationales Recht verstoßen wurde, 2. Empfehlungen abgeben, welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen gezogen werden müssen, um die Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung zu wahren und die Kontrolle der Nachrichtendienste zu verbessern, um Fehlentwicklungen verhindern zu können. **Erste Ergänzung durch Annahme der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 16/3191):** Der Untersuchungsauftrag wurde wie folgt ergänzt: „1. Abschnitt I. wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift zu Abschnitt I. wird wie folgt gefasst: „I. Im Bereich der CIA-Flüge und der von US-amerikanischen Stellen unterhaltenen (Geheim-)Gefängnisse für Terrorverdächtige soll geklärt werden,“ b) Abschnitt I. Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. Ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse die Bundesregierung über von US-amerikanischen Stellen betriebene (Geheim-)Gefängnisse für Terrorverdächtige in Europa und anderenorts besitzt, in die Terrorverdächtige über deutsches Staatsgebiet transportiert worden sind, und wie diese Erkenntnisse gegebenenfalls verifiziert worden sind,“. 2. In Abschnitt III. werden nach Nummer 4 die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt: 5. welche Bemühungen im Fall M. K. von der Bundesregierung unternommen wurden, um M. K. Hilfe zu leisten und seine Freilassung zu erreichen. Insbesondere soll geklärt werden, ob und welche Angebote US-amerikanischer Stellen es für seine Freilassung gegeben hat, ob sie von deutscher Seite abgelehnt wurden oder ungenutzt blieben; wenn ja, aus welchen Gründen. Geklärt werden soll in diesem Zusammenhang, welche deutschen Stellen des Bundes an einer solchen Entscheidung beteiligt waren und wer die Verantwortung dafür trägt, 6. inwieweit die Bundesregierung Kenntnisse von den Umständen hat, die zu den Inhaftierungen von M. H. Z. sowie D. und S. geführt hatten, und was die Bundesregierung unternommen hat, um im jeweiligen Fall der inhaftierten Person Hilfe zu leisten und deren Freilassung zu erwirken, oder ob und wann es Chancen für eine Freilassung gab, und warum gegebenenfalls solche Chancen für eine Freilassung nicht genutzt worden sind.“ 3. Abschnitt V. wird wie folgt gefasst: „V. Der Ausschuss soll bezüglich der im Bericht vom 26.Mai 2006 des vom Parlamentarischen Kontrollgremium beauftragten Sachverständigen, VRiBGH a. D. Dr. *Gerhard Schäfer*, untersuchten Sachverhalte klären, 1. wer wann innerhalb des Bundeskanzleramtes und der Leitungsebene des Bundesnachrichtendienstes (Präsidenten, Vizepräsidenten und Abteilungsleiter) Kenntnis davon hatte, dass der Bundesnachrichtendienst a) Journalisten überwacht und ausgeforscht hat bzw. überwachen und ausforschen ließ, b) hierzu mit Journalisten zusammengearbeitet und diese für die Lieferung von Informationen finanziell oder auf andere Weise vergütet hat sowie entsprechende Berichte von Journalisten an den Bundesnachrichtendienst initiiert und entgegengenommen hat, c) Einfluss auf die Medienberichterstattung genommen hat, indem er beispielsweise Berichte initiiert oder inhaltlich beeinflusst hat, oder warum gegebenenfalls keine zeitnahe Kenntnis erlangt wurde;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	2. ob der Bundesnachrichtendienst möglicherweise im Zusammenhang mit den unter Nummer 1 erwähnten Vorgängen auch gegenüber Bundestagsabgeordneten wie unter Nummer 1 beschrieben verfahren ist, und wenn ja, wer wann innerhalb des Bundeskanzleramtes und auf der Leitungsebene des Bundesnachrichtendienstes Kenntnis davon hatte oder warum gegebenenfalls keine zeitnahe Kenntnis erlangt wurde; 3. wer wann im Bundeskanzleramt und im Bundesnachrichtendienst welche Anordnungen hinsichtlich der unter den Nummern 1 und 2 genannten Vorgänge getroffen hat und wer dafür die politische Verantwortung trägt; 4. wie die interne Kontrolle diesbezüglich durch die Leitungsebene im Bundesnachrichtendienst ausgestaltet ist; 5. welche Richtlinien, Weisungen und Anordnungen der Leitungsebene im Bundesnachrichtendienst allgemein bezüglich dieser Vorgänge bestanden oder weshalb solche gegebenenfalls fehlten; 6. welche Maßnahmen, insbesondere zur Ausforschung und Überwachung, der Bundesnachrichtendienst hinsichtlich der unter den Nummern 1 und 2 genannten Vorgänge ergriffen hat; 7. wie die Bundesregierung ihre Aufsicht über den Bundesnachrichtendienst in Bezug auf die unter den Nummern 1 und 2 genannten Vorgänge ausgeübt hat, und wer die politische Verantwortung für mögliche Missstände in diesem Bereich trägt; 8. wie die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über diese Vorgänge unterrichtete und inwieweit sowie weshalb gegebenenfalls darauf verzichtet wurde.“ 4. Der bisherige Abschnitt V. wird zu Abschnitt VI. und wie folgt gefasst: „VI. Schließlich soll der Ausschuss klären, 1. ob und inwieweit durch Handlungen aus den Abschnitten I. bis V. gegen Richtlinien oder Weisungen der Bundesregierung, gegen Amts- oder Dienstpflichten oder gegen deutsches Recht oder internationales Recht verstoßen wurde; 2. Empfehlungen abgeben, welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen gezogen werden müssen, um die Rechtsstaatlichkeit der Terrorismusbekämpfung, die Rechte von Bundestagsabgeordneten (vgl. V.2) in Bezug auf die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes sowie die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit zu wahren und die Kontrolle der Nachrichtendienste zu verbessern, um Fehlentwicklungen verhindern zu können; 3. klären, wie sichergestellt ist bzw. sichergestellt wird, dass künftig eine Wiederholung von rechtswidrigen Überwachungen von Journalisten und Bundestagsabgeordneten (vgl. V.2) durch den Bundesnachrichtendienst ausgeschlossen ist.“ **Zweite Ergänzung durch die Annahme der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 16/6007):** Einfügung eines Abschnitts Ia. mit folgendem Wortlaut: „Ia. Der Ausschuss soll weiterhin klären, 1. ob und welche Erkenntnisse die Bundesregierung über das der Festnahme folgende Schicksal des *Abdel H. Khafagy* sowie weiterer Personen hatte, die deutsche Staatsbürger waren oder zum Zeitpunkt der Festnahme einen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland hatten und die nach dem 11. September 2001 im Camp Eagle Base oder anderen von US-amerikanischen Stellen genutzten Gefängnissen in Bosnien-Herzegowina unter Terrorverdacht festgehalten wurden,

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	2. ob und welche Erkenntnisse die Bundesregierung über eine eventuelle Beteiligung von Mitarbeitern von Bundesbehörden an der Inhaftierung, Vernehmung und Behandlung von Gefangenen hatte, die nach dem 11. September 2001 im Camp Eagle Base oder anderen von US-amerikanischen Stellen genutzten Gefängnissen in Bosnien-Herzegowina unter Terrorverdacht festgehalten wurden, 3. ob und in welcher Weise Angehörige und Rechtsbeistände der unter 1. genannten Personen durch Stellen des Bundes informiert wurden und ob Hilfe geleistet wurde und gegebenenfalls warum nicht.“
37	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu dem Antrag der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. (BT-Drs. 16/12480, 16/12690)** Der Untersuchungsausschuss soll dabei insbesondere auch klären, I. ob die Strukturen (insbesondere die Kommunikationswege) zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, der Deutschen Bundesbank und der BaFin von Anfang des Jahres 2007 bis Oktober 2008 geeignet waren, adäquate staatliche Reaktionen auf systemische Risiken bei der HRE an- gemessen und unverzüglich sicherzustellen, II. ob, inwieweit und seit wann die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, über die Liquiditätsprobleme der HRE informiert war und damit zusammenhängend, 1. seit wann und inwieweit das Bundesministerium der Finanzen von der BaFin und der Deutschen Bundesbank über den potentiell nicht am Markt zu deckenden Refinanzierungsbedarf der HRE bzw. ihrer Töchter unterrichtet war, den die BaFin durch eigene oder von der Deutschen Bundesbank durchgeführte Prüfungen festgestellt hat, 2. wem im Bundesministerium der Finanzen (Zwischen-)Berichte der BaFin mit welchem Inhalt über die Prüfung der HRE und ihrer Töchter wann bekannt geworden sind, 3. wie hoch der potentiell nicht am Markt zu deckende Refinanzierungs- bedarf der HRE darin beziffert worden ist und welche Fakten über einen möglichen weiteren Stabilisierungsbedarf der HRE der Bundesregierung und den Aufsichtsbehörden zu welchem Zeitpunkt bekannt geworden sind, 4. welche Risiken die öffentliche Hand im Zusammenhang mit der HRE durch die bisher beschlossenen Maßnahmen eingegangen ist sowie welche Zielsetzungen und Motive bei den handelnden Personen hinsichtlich des dadurch vermiedenen voraussichtlichen volkswirtschaftlichen Schadens vorlagen, 5. ob Ansprüche aus der Abspaltung der HRE von der Hypo Vereinsbank (vgl. dazu den Börsenzulassungsprospekt der Hypo Real Estate Group für die künftige Hypo Real Estate Holding AG vom 19. September 2003, S. 15 ff.) am 28. September 2008 verjährt sind und gegebenen- falls seit wann dies der Bundesregierung, insbesondere dem Bundesministerium der Finanzen, bekannt ist, 6. ob und inwieweit die drohende Verjährung von Ansprüchen gegen die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger oder Dritte bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen zwischen dem Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, den Präsidenten der Deutschen Bundesbank und der BaFin und Vertretern des privaten Bankensektors über das Rettungspaket vom 29. September/5. Oktober 2008 eine Rolle gespielt hat, 7. welche Personen neben Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen teilgenommen haben und welche Ergebnisse mit diesen ausgehandelt wurden,

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	8. was im Rahmen der Vorbereitung der Bürgschaftszusagen vom 29. September und 5. Oktober 2008 unternommen wurde, um auf eine Frist wahrende Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegenüber den an der Abspaltung beteiligten Rechtsträgern oder Dritten hinzuwirken, 9. welche Gründe zu den Äußerungen der Leitungsebene des Bundesministeriums der Finanzen geführt haben, man wolle die HRE abwickeln, und welche Folgen derartige Äußerungen für die HRE und ihre Refinanzierungsbedingungen gehabt haben, III. in Bezug auf die Einbeziehung von Finanzholdings in die staatliche Finanzaufsicht, 1. welchen Inhalts die Gespräche zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz, der BaFin und der Deutschen Bundesbank über die Vorschläge zur Beaufsichtigung von Finanzholdinggesellschaften Mitte 2007 waren und ob die HRE Gegenstand dieser Gespräche war, 2. inwieweit und ggf. wann die Leitung des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Justiz, der Bafin und der Deutschen Bundesbank mit diesem Sachverhalt befasst worden sind, 3. wann mit der Erarbeitung der dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen begonnen worden ist und weshalb diese nicht vor 2008 abgeschlossen werden konnten, 4. ob durch eine frühere Einbeziehung von Finanzholdings in die Bankenaufsicht die Schieflage der HRE hätte vermieden werden können, IV. in Bezug auf die Entstehung der HRE durch die Abspaltung von der Hypo Vereinsbank (HVB) im Jahr 2003, 1. ob es im Vorfeld der Abspaltung bereits Beanstandungen der betroffenen Geschäftsbereiche der HVB und ihrer Töchter durch die staatliche Finanzaufsicht gegeben hat, 2. worauf sich diese Beanstandungen gegebenenfalls im Einzelnen bezogen, 3. ob und wann das Bundesministerium der Finanzen seinerzeit über solche Beanstandungen unterrichtet worden ist.

17. Wahlperiode (2009–2013)

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
38	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 17/888(neu), 17/1250)** Der Untersuchungsausschuss soll, ausgehend von der mit Kabinettbeschluss vom 13. Juli 1983 getroffenen zentralen Lenkungsentscheidung der Bundesregierung, sich bei der Suche nach einem Endlager für radioaktive Abfälle aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf die untertägige Erkundung des Standorts Gorleben zu beschränken und keine alternativen Standorte zu prüfen, klären, – auf Grundlage welcher Gutachten, Expertisen oder sonstiger Informationen und Empfehlungen die Entscheidung vom 13. Juli 1983 aus welchen Beweggründen getroffen wurde und wer an der Entscheidungsvorbereitung beteiligt war, – ob bei der Entscheidung der damals aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu Grunde gelegt wurde, – ob es hinsichtlich dieser Entscheidung politische Vorfestlegungen oder Vorgaben bezüglich des Standorts Gorleben als Endlager gab, und falls ja, welches die Gründe hierfür waren, – ob es durch Mitglieder oder Mitarbeiter der Bundesregierung oder von dritter Seite Bemühungen gab, den Inhalt von rechts- oder naturwissenschaftlichen Expertisen, Gutachten oder Empfehlungen in diesem Zusammenhang zu beeinflussen oder ob vorhandene Expertisen ungenügend berücksichtigt oder zurückgehalten worden sind,

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	– ob Mitglieder oder Mitarbeiter der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Entscheidung vom 13. Juli 1983 gegenüber dem Parlament, der Öffentlichkeit oder dritten Stellen Informationen vorenthalten oder unvollständige oder falsche Angaben gemacht haben, – welche rechtlichen, tatsächlichen und politischen Konsequenzen aus den in diesem Untersuchungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen für den Standort Gorleben und die zukünftige Suche nach einem Endlagerstandort zu ziehen sind. Der Untersuchungsausschuss soll dabei auch folgende Fragen klären: 1. Wer hat wann auf Bundesebene die Entscheidung für Salz als Wirtsgestein zur Einlagerung radioaktiver Abfälle getroffen? 2. Welche Äußerungen, Stellungnahmen, Gutachten, Empfehlungen oder sonstige Informationen von Behörden oder dritten Stellen lagen der Bundesregierung hierzu vor? 3. Auf welcher Informationsgrundlage wurde der von der Landesregierung Niedersachsen benannte Standort Gorleben durch den Bund akzeptiert? 4. Inwiefern wurde sichergestellt, dass dabei der damals aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu Grunde gelegt wurde? 5. Wurde hinsichtlich des Langzeitsicherheitsnachweises für den Standort Gorleben auf Daten für den damals unter DDR-Gebiet liegenden Teil der geologischen Formation verzichtet, und falls ja, aus welchem Grund, und mit welcher Berechtigung? 6. Spielten sonstige Kriterien bei der Auswahl des Standorts Gorleben gegebenenfalls eine Rolle und falls ja, welche waren dies? 7. Wurden die am 5. Januar 1983 im Bundesanzeiger veröffentlichten „Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk“ unabhängig von konkreten Standorten und ausschließlich auf der Grundlage des damals aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik entwickelt oder orientierten sie sich ganz oder teilweise an den Standortbedingungen in Gorleben, um die Standortwahl Gorleben dadurch gegebenenfalls zu untermauern? 8. Welche Standorte waren bis zur Entscheidung der Bundesregierung vom 13. Juli 1983 als untersuchungswürdige Alternativen zu Gorleben in der Diskussion und aus welchen Gründen und wann wurde jeweils entschieden, diese alternativen Standorte nicht weiter zu erkunden? 9. Wurde die Entscheidung auf Bundesebene zur ausschließlichen untertägigen Erkundung des Standorts Gorleben aufgrund bestimmter Kriterien getroffen und falls ja, wo sind diese Kriterien festgehalten und wann wurden sie von wem entwickelt? 10. Inwiefern wurde sichergestellt, dass bei dieser Entscheidung zur ausschließlichen Erkundung des Standortes Gorleben der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu Grunde gelegt wurde und die Voraussetzungen für eine untertägige Erkundung des Standorts Gorleben erfüllt waren? 11. Welche Äußerungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen von Behörden oder anderen Einrichtungen, die sich mit der Erkundung von alternativen Standorten auseinandersetzten, lagen der Bundesregierung zum Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses vor oder hätten ihr vorliegen müssen? Hatte die Bundesregierung Kenntnis von entsprechenden Stellungnahmen bei der Landesregierung Niedersachsen, oder hätte sie hiervon Kenntnis haben können oder müssen? 12. Wer hat im Bereich der Bundesregierung, in der Landesregierung Niedersachsen und den ihr zugeordneten Behörden oder von dritter Seite an der Entscheidungsfindung auf Bundesebene direkt oder indirekt mitgewirkt oder Bemühungen unternommen, auf die Entscheidung einzuwirken? In welcher Art und Weise erfolgte dies jeweils? 13. Welche schriftlichen Unterlagen (Gutachten, Expertisen, Vorentwürfe, Exposés, Vermerke o. Ä.) lagen den Mitgliedern und Mitarbeitern der Bundesregierung im Vorfeld der Entscheidung vom 13. Juli 1983 vor? Von wem wurden diese Unterlagen jeweils wann und mit welchen Maßgaben oder Vorgaben in Auftrag gegeben? Gab es Bemühungen von Mitgliedern oder Mitarbeitern der Bundesregierung oder von dritter Seite, auf deren Inhalte Einfluss zu nehmen, und welche Folgen hatten diese Bemühungen gegebenenfalls? Welche Äußerungen bzw. Stellungnahmen von Mitgliedern oder Mitarbeitern der Bundesregierung gab es gegebenenfalls zu diesen Unterlagen?

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	14. Welche Erkenntnisse lagen der Bundesregierung in Bezug auf die bereits seit den 1960er-Jahren untersuchte so genannte „Gorleben-Rinne“ vor, wonach die Ton-Deckschicht über dem Salzstock von einer Rinne durchzogen sei, durch die stetig Grundwasser fließe, wodurch die Gefahr bestehe, dass bei einer Atommüll-Einlagerung radioaktiv belastete Lauge ins Grundwasser dringen könne (vgl. etwa: Frankfurter Rundschau vom 22. September 2009)? Wie wurde mit diesen Erkenntnissen im weiteren Verlauf gegebenenfalls umgegangen? 15. Wurde von der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 13. Juli 1983 oder im Verlauf der Erkundung entschieden, gebilligt, toleriert, ignoriert oder fahrlässig verkannt, dass die auf der Grundlage der getroffenen Entscheidung vorzunehmenden Baumaßnahmen in Gorleben eventuell nicht nur für die reine Erkundung ausgelegt, sondern so angelegt sein sollten, dass der Bau für den industriellen Betrieb als Endlager genutzt werden könne (vgl. dazu etwa: Frankfurter Rundschau vom 29. Mai 2009)? Sollte also unabhängig von tatsächlichen Erkundungsergebnissen ein späteres Endlager vorbereitet oder ein verdecktes Endlager errichtet werden? Sollte ein Planfeststellungsverfahren zum Bau des Endlagers umgangen werden? Sollten dadurch letztlich Fakten geschaffen werden, die es später erschweren sollten, von einer Nutzung des Standorts Gorleben als Endlager wieder Abstand zu nehmen? Welche Zusatzkosten wurden dadurch gegebenenfalls verursacht? 16. Gab es Bemühungen der Atomwirtschaft oder ihr nahestehender Institutionen oder Personen, Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Bundesregierung oder weiterer am Verfahren beteiligter Stellen oder Personen auszuüben, und welche Folgen hatten diese gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte? 17. Gab es insbesondere im Vorfeld der Entscheidung vom 13. Juli 1983 Kontakte bzw. Absprachen von an der Entscheidungsfindung direkt oder indirekt beteiligten Personen mit Vertretern der Energieversorgungsunternehmen oder anderer direkt oder indirekt an der Erkundung beteiligter Unternehmen bezüglich der Festlegung auf den Standort Gorleben und dessen weitere Erkundung? 18. Hat es in diesem Zusammenhang einen Wechsel von Personen aus öffentlichen Stellen des Bundes, der Landesregierung Niedersachsen, soweit diese Personen an der Entscheidung des Bundes unmittelbar mitgewirkt haben, sowie den jeweils zugeordneten Behörden zu Unternehmen der Energiewirtschaft, die mit der nuklearen Stromerzeugung oder der Entsorgung des dabei anfallenden radioaktiven Abfalls befasst waren, gegeben oder haben Wechsel in umgekehrter Reihenfolge stattgefunden? 19. Welche fachlichen und/oder politischen Gründe waren letztlich ausschlaggebend für die Entscheidung der Bundesregierung vom 13. Juli 1983? 20. Gab es Bemühungen der beteiligten Bundeseinrichtungen, eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung zu vermeiden, und falls ja, welche waren dies, und aus welchen Beweggründen erfolgten sie? 21. Wurde bei der untertägigen Erkundung auch deshalb Bergrecht und nicht Atomrecht zu Grunde gelegt, um ein atomrechtliches Planfeststellungsverfahren mit der damit verbundenen Beteiligung der Öffentlichkeit zu umgehen? 22. Welche Finanzmittel wurden seitens des Bundes oder durch Unternehmen und Verbände wann, von wem und auf welcher Basis in die Region Gorleben transferiert, und sollten diese dazu dienen, die Akzeptanz des geplanten Endlagers bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen? 23. Hat die Bundesregierung dem Parlament, der Öffentlichkeit oder sonstigen Stellen im Zusammenhang mit der Entscheidung vom 13. Juli 1983 Informationen und Erkenntnisse vorenthalten? 24. Hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gegenüber dem Parlament, der Öffentlichkeit oder sonstigen Stellen oder im Rahmen von Gerichtsverfahren unvollständige oder falsche Angaben gemacht? 25. Wurden in den Jahren 1997/1998 Änderungen am ursprünglichen Erkundungs- oder Endlagerkonzept z. B. wegen fehlender Salzrechte vorgenommen? 26. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den durch den Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnissen – im Hinblick auf beteiligte Personen und Institutionen bzw. Behörden, – im Hinblick auf die Zukunft des Standorts Gorleben und die künftige Suche nach einem geeigneten Endlager für hochradioaktive Abfälle, insbesondere unter Berücksichtigung des internationalen Stands von Wissenschaft und Technik sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit?

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
39	**Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und B 90/GR (BT-Drs. 17/8453)** I. Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern sowie dazu, warum aus ihren Reihen so lange unerkannt schwerste Straftaten begangen werden konnten. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse soll der Untersuchungsausschuss Schlussfolgerungen für Struktur, Zusammenarbeit, Befugnisse und Qualifizierung der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden und für eine effektive Bekämpfung des Rechtsextremismus ziehen und Empfehlungen aussprechen. Der Untersuchungsausschuss soll dazu klären, welche Informationen den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 zu den Personen *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe*, den sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren Mitgliedern zugeordneten Straftaten vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Aktivitäten durch die Behörden hinsichtlich dieser Personen und Straftaten jeweils erfolgten oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten erfolgen müssen. II. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären, 1. ob Fehler oder Versäumnisse von Bundesbehörden, auch in ihrem Zusammenwirken mit Landesbehörden, die Bildung und die Taten der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ sowie deren Unterstützernetzwerk begünstigt oder die Aufklärung und Verfolgung der von der Terrorgruppe begangenen Straftaten erschwert haben; 2. in welcher Weise Kontakte der Mitglieder der Gruppe, die jetzt als Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ bekannt ist, zu rechtsextremen und rechtsextremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen dazu bei- getragen haben, ihr terroristisches Handeln vorzubereiten oder zu fördern; 3. ob und welche Hinweise vorlagen auf internationale Verbindungen der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ und ihres Umfelds und wie mit ihnen umgegangen wurde und sachgerecht hätte umgegangen werden müssen; 4. welche Rolle im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, ihrer Unterstützer sowie ihres Umfelds der Einsatz von sogenannten Vertrauenspersonen (V-Personen) spielte, – auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage der Einsatz jeweils erfolgte, – ob der Einsatz von V-Personen und dessen Führung ausreichend kontrolliert und evaluiert wurden, – ob die für Einsatz und Führung von V-Personen geltenden Vorschriften und innerbehördlichen Vorgaben jeweils ausreichend und sachgerecht waren, – ob über V-Personen die Taten der Mitglieder der Gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ finanziell unterstützt oder in sonstiger Weise begünstigt wurden; 5. ob und gegebenenfalls wodurch es der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ beziehungsweise ihrem Unterstützerumfeld ermöglicht oder erleichtert wurde, an Sprengstoff, Waffen, falsche Personalpapiere, verdeckte Wohnungen und Unterstützungsgelder zu gelangen; 6. ob und gegebenenfalls wann Anhaltspunkte vorlagen, die für eine Strafverfolgungszuständigkeit auf Bundesebene gemäß § 120 Absatz 1 beziehungs- weise Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gesprochen hätten, und gegebenenfalls warum keine Ermittlungen eingeleitet worden sind; 7. ob die Vernichtung von Beweismitteln, Hinweisen oder sonstigen Daten über die NSU-Mitglieder und ihr Unterstützerumfeld, die für die heutigen Ermittlungen von Bedeutung hätten sein können, durch Sicherheitsbehörden jeweils im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften erfolgte. III. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen, 1. welche Schlussfolgerungen im Blick auf den Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes, für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene und für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder gezogen werden müssen;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	2. ob und wie bei Ermittlungsmaßnahmen Leid für die Opfer von extremistischen Straftaten und deren Angehörige wirksamer vermieden werden muss und kann; 3. ob und wie die Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt in allen Bereichen (Repression, Prävention, Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen) verbessert werden muss und kann. IV. Der Deutsche Bundestag erwartet sich von der Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten (§ 10 des Untersuchungsausschussgesetzes) eine Beschleunigung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses.

18. Wahlperiode (2013–2017)

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
40	**Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und B 90/GR (BT-Drs. 18/843)** Der Untersuchungsausschuss soll – angestoßen insbesondere durch Presseberichterstattung infolge der Enthüllungen von *Edward Snowden* über Internet- und Telekommunikationsüberwachung – für den Zeitraum seit Jahresbeginn 2001 klären, I. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang durch Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ (der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Kanadas, Australiens und Neuseelands) eine Erfassung von Daten über Kommunikationsvorgänge (einschließlich Inhalts-, Bestands- und Verkehrsdaten), deren Inhalte sowie sonstige Datenverarbeitungsvorgänge (einschließlich Internetnutzung und angelegter Adressverzeichnisse) von, nach und in Deutschland auf Vorrat oder eine Nutzung solcher durch öffentliche Unternehmen der genannten Staaten oder private Dritte erfasster Daten erfolgte beziehungsweise erfolgt und inwieweit Stellen des Bundes, insbesondere die Bundesregierung, Nachrichtendienste oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik von derartigen Praktiken Kenntnis hatten, daran beteiligt waren, diesen entgegenwirkten oder gegebenenfalls Nutzen daraus zogen. Hierzu soll der Ausschuss im Einzelnen prüfen: 1. Wurden durch Überwachungsprogramme des US-amerikanischen Nachrichtendienstes „National Security Agency“ (NSA) und des britischen „Government Communications Headquarters“ (GCHQ) oder durch Unternehmen in ihrem Auftrag Daten (insbesondere über Telekommunikationsvorgänge einschließlich SMS, Internetnutzung, E-Mail-Verkehr – „C2C“, Nutzung sozialer Netzwerke und elektronischer Zahlungsverkehr) einer Erfassung und Speicherung auf Vorrat sowie einer Kontrolle und Auswertung unterzogen, von der auch Kommunikations- und Datenverarbeitungsvorgänge von, nach und in Deutschland betroffen waren? Erfolgte Entsprechendes bei deutschen Staatsangehörigen, die sich im Hoheitsbereich eines der unter Nummer I. genannten Länder oder in einem Mitgliedsland der EU aufhielten? Erfolgte Entsprechendes durch andere Dienste der unter Nummer I. genannten Länder? Seit wann, wie, in welchem Umfang und gegebenenfalls auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgte dies? 2. Inwieweit wurden und werden dabei diplomatische Vertretungen und militärische Standorte genutzt, um Daten über solche Kommunikations- und Datenverarbeitungsvorgänge und deren Inhalte zu gewinnen? 3. Gegen welche Rechtsvorschriften auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene verstießen oder verstoßen derartige Aktivitäten gegebenenfalls? 4. Haben und gegebenenfalls seit wann haben die Bundesregierung, ihr nachgeordnete Dienststellen oder durch sie mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte Hinweise darauf oder positive Kenntnis von in den Nummern I. oder 1. genannten Vorgängen? Haben sie eine Beteiligung von Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragter hieran gekannt, gebilligt, unterstützt oder angeordnet? 5. Haben und gegebenenfalls seit wann haben die Bundesregierung, ihr nachgeordnete Dienststellen oder durch sie mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte Hinweise auf oder positive Kenntnis von in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten zu Lasten von anderen Mitgliedstaaten der EU oder der NATO, deren

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	Bevölkerung oder dort ansässigen Unternehmen? Wie wurden solche Kenntnisse gegebenenfalls bewertet und welche Schlüsse wurden daraus gezogen? 6. Welche Vorkehrungen oder Maßnahmen haben Stellen des Bundes ergriffen oder veranlasst beziehungsweise hätten sie ergreifen oder veranlassen müssen, um die in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten und ihr Ausmaß gegebenenfalls festzustellen und zu unterbinden? Inwieweit, bis wann und weshalb unterblieb dies gegebenenfalls und wer trägt dafür die Verantwortung? 7. Haben Stellen des Bundes oder durch sie mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte Daten aus den in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten erlangt oder genutzt sowie dafür möglicherweise Gegenleistungen erbracht? Waren Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte Teil eines systematisierten wechselseitigen oder „Ring"-Tausches geheimdienstlicher Informationen, in dem der jeweils anderen Seite Daten oder Erkenntnisse übermittelt werden, die diese nach dem jeweils am Ort der Datenerhebung geltenden Recht selbst nicht erheben darf? Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurden oder werden derartige Daten gegebenenfalls erlangt oder genutzt? Wie wurde gegebenenfalls sichergestellt, dass die betreffenden Informationen auch nach deutschem Recht erlangt und genutzt werden dürfen? Wie wurde gegebenenfalls sichergestellt, dass nicht Informationen erlangt und genutzt wurden und werden, die nach deutschem Recht nicht hätten erhoben werden dürfen? 8. Waren Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-Aufgaben) Beauftragte an der Entwicklung beziehungsweise technischen Umsetzung oder Anwendung von Programmen wie „PRISM", „TEMPORA", „XKeyscore" oder anderer, von Diensten der in Nummer I. genannten Länder oder in deren Auftrag für die in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten genutzter Programme in irgendeiner Form beteiligt? Wer auf deutscher Seite war gegebenenfalls wie, wie lange und woran im Einzelnen beteiligt? 9. Haben Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-)Aufgaben Beauftragte von der NSA, dem GCHQ oder anderen Diensten der in Nummer I. genannten Länder selbst oder in deren Auftrag entwickelte Programme erhalten, erprobt oder genutzt und haben sie dabei auch auf Datenbestände zugegriffen, die aus in den Nummern I. oder 1 genannten Kommunikations- und Datenverarbeitungsvorgängen stammten? Wer auf deutscher Seite hat gegebenenfalls welche Programme erhalten, diese wie lange erprobt oder genutzt und dabei auf welche der genannten Datenbestände zugegriffen? 10. Welche Erkenntnisse über Art und Ausmaß derartiger Aktivitäten, die sich gegen in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Wirtschaftunternehmen richten, lagen Stellen des Bundes wann vor? 11. Hätten Stellen des Bundes gegebenenfalls schon zu einem früheren Zeitpunkt von derartigen Maßnahmen Kenntnis erlangen können beziehungsweise müssen? Gegebenenfalls welche Stellen wann? 12. Inwieweit wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unverzüglich über Erkenntnisse und Informationen unterrichtet, die geeignet waren, den Verdacht auf Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu begründen? Weshalb und aufgrund welcher Umstände und Einflussnahmen unterblieb dies gegebenenfalls? 13. In Anwendung welcher IT-Sicherheitskonzepte hat die Bundesregierung in ihrem Verantwortungsbereich Gestaltung und Betrieb von Telekommunikations- und IT-Strukturen, Dateien, Registern und Verwaltungsprozessen gegen unberechtigten Datenabfluss und -zugriff Dritter gesichert? 14. Haben US-amerikanische Stellen auf deutschem Staatsgebiet oder von diesem ausgehend Telekommunikationsüberwachungen, Festnahmen oder gezielte Tötungen durch Kampfdrohneneinsätze durchgeführt oder veranlasst? Welche Erkenntnisse lagen Stellen des Bundes zu welchem Zeitpunkt hierüber gegebenenfalls vor? Waren sie an der Vorbereitung oder Durchführung derartiger Maßnahmen gegebenenfalls in irgendeiner Form beteiligt oder haben sie gebilligt? Welche Reaktionen auf solche Erkenntnisse

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	waren gegebenenfalls geboten und welche wurden ergriffen? 15. Inwiefern haben die Bundesregierung sowie die ihr nachgeordneten Dienststellen US-amerikanischen Sicherheitsbehörden ermöglicht, an Befragungen von Asylbewerbern teilzunehmen oder solche Befragungen eigenständig durchzuführen? 16. Welche Tätigkeiten haben die Bundesregierung nebst ihr nachgeordnete Dienststellen gegebenenfalls je wann ergriffen, um auf eine Aufklärung, Strafverfolgung und Beendigung dieser Praktiken hinzuwirken, beziehungsweise weshalb und gegebenenfalls aufgrund welcher Umstände und Einflussnahmen ist dies unterblieben? 17. Waren die von der Bundesregierung der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend? Waren die von der Bundesregierung gegenüber Abgeordneten oder parlamentarischen Institutionen mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend? Hat die Bundesregierung alle bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G10-Kommission sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt? Sind diesen Kontrollinstitutionen relevante Informationen vorenthalten worden; II. ob und inwieweit Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte (mittels Telekommunikation oder Gespräche einschließlich deren Inhalte wie etwa Gesetzentwürfe oder Verhandlungsstrategien) von Mitgliedern der Bundesregierung, Bediensteten des Bundes sowie Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, durch Nachrichtendienste der unter Nummer I. genannten Staaten nachrichtendienstlich erfasst oder ausgewertet wurden. Hierzu soll der Ausschuss prüfen: 1. Wurde der Datenverkehr von Stellen des Bundes durch Nachrichtendienste der genannten Staaten erfasst oder überwacht? Waren hiervon auch deutsche Vertretungen im Ausland betroffen? Gegebenenfalls seit wann, wie und in welchem Umfang? 2. Wurde Telekommunikation (Telefongespräche, SMS, E-Mails etc.) oder Internetnutzung von Mitgliedern der Bundesregierung und Bediensteten des Bundes sowie von Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland durch Nachrichtendienste der genannten Staaten erfasst oder ausgewertet? Seit wann und in welchem Umfang erfolgte dies? 3. Weshalb wurden gegebenenfalls derartige Kommunikationserfassungen von Stellen des Bundes nicht früher bemerkt und unterbunden? 4. Welche Strategie zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff auf Daten oder Abfluss von Daten aus IT-Systemen des Bundes hat die Bundesregierung im Untersuchungszeitraum verfolgt und wie wurde diese weiterentwickelt? 5. Waren die von der Bundesregierung der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend? Waren die von der Bundesregierung gegenüber Abgeordneten oder parlamentarischen Institutionen mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend? Hat die Bundesregierung alle bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G10-Kommission sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt? Sind diesen Kontrollinstitutionen relevante Informationen vorenthalten worden; III. ob Empfehlungen zur Wahrung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzes der informationellen Selbstbestimmung, der Privatsphäre, des Fernmeldegeheimnisses und der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme sowie der sicheren und vertraulichen Kommunikation in der staatlichen Sphäre geboten sind. Hierzu soll der Ausschuss klären: 1. Sind rechtliche und technische Veränderungen am deutschen System der nachrichtendienstlichen Auslandsüberwachung nötig, um der Grund- und Menschenrechtsbindung deutscher Stellen vollauf gerecht zu werden und gegebenenfalls welche?

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	2. Sind rechtliche und technische Veränderungen bezüglich der Übermittlung, Entgegennahme und des Austausches von Informationen mit ausländischen Sicherheitsbehörden nötig, um der Bindung der Bundesregierung und aller deutschen Stellen an die Grund- und Menschenrechte vollauf gerecht zu werden und gegebenenfalls welche? 3. Durch welche Maßnahmen rechtlicher, organisatorischer oder technischer Art kann sichergestellt werden, dass der garantierte Schutz der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation von, nach und in Deutschland bestmöglich verwirklicht wird, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Träger von Berufsgeheimnissen und Zeugnisverweigerungsrechten und Träger von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor einer verdachtsunabhängigen Erfassung von elektronischen Kommunikationsvorgängen und deren Inhalten durch ausländische Nachrichtendienste geschützt werden? 4. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um eine vertrauliche elektronische Kommunikation auch für staatliche Stellen zu gewährleisten? 5. Sind zum Schutze der Telekommunikations- und IT-Sicherheit künftig Veränderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nötig? 6. Welche Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Privatheit der elektronischen Kommunikation sind auf europäischer und internationaler Ebene erforderlich? Hierzu sollen die Erkenntnisse der Untersuchung im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments sowie die Arbeiten auf Ebene der Vereinten Nationen einbezogen werden. 7. Welche Maßnahmen sind nötig, um die Bevölkerung, Unternehmen und öffentliche Verwaltung besser vor Internet- und Telekommunikationsüberwachung durch ausländische Stellen zu schützen? 8. Wie kann die exekutive, parlamentarische, justizielle und unabhängige datenschützerische Kontrolle der Sicherheitsbehörden des Bundes lückenlos und effektiv gewährleistet werden? 9. Welche sonstigen rechtlichen, technisch-infrastrukturellen und politischen Konsequenzen sind zu ziehen? **Ergänzung des Untersuchungsauftrages durch Annahme des Antrags von verschiedenen Abgeordneten der Fraktionen (DIE LINKE.) und (B 90/GR) (BT-Drs. 18/7565)** Der am 20. März 2014 vom Deutschen Bundestag beschlossene Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses (Bundestagsdrucksache 18/843) wird wie folgt ergänzt: Nach Abschnitt B.I werden die folgenden Nummern Ia., Ib., Ic. und Id. eingefügt: Ia. in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst bei der Telekommunikationsüberwachung Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauftrages gesteuert hat und hierbei Rechtsvorschriften verletzt oder deutsche Interessen gefährdet oder beeinträchtigt hat und welche Stellen des Bundes zu welchem Zeitpunkt hiervon Kenntnis hatten. Insbesondere, 1. welche BND-eigenen Selektoren und Telekommunikationsmerkmale und solche von einem Nachrichtendienst der „5-Eyes“-Staaten vom Bundesnachrichtendienst im Untersuchungszeitraum bei der Erfassung und Verarbeitung von Telekommunikationsverkehren verwendet und welche an wen und wofür übermittelt wurden. Welche eingesetzten Selektoren und Telekommunikationsmerkmale richteten sich gegen deutsche und europäische Bürgerinnen und Bürger, europäische Regierungen, deutsche oder europäische Behörden, Institutionen und Firmen oder solche aus EU-, EFTA- oder NATO-Staaten, gegen inter- oder supranationale Einrichtungen oder gegen Nichtregierungsorganisationen? Wie und durch wen wurden die mit diesen Selektoren und Telekommunikationsmerkmalen erlangten Daten verarbeitet und an wen übermittelt oder weitergeleitet? Welche Stellen des Bundes hatten zu welchem Zeitpunkt Kenntnis darüber, dass derartige Selektoren eingesetzt wurden und welche Konsequenzen zogen sie daraus;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	2. woher die Selektoren bzw. Telekommunikationsmerkmale stammten, wer hat sie generiert, wer hat über die Steuerung entschieden und sie gebilligt, wer hat kontrolliert, ob die Selektoren mit deutschen, europa- und völkerrechtlichen Normen einschließlich den Vorgaben des Bundeskanzleramtes, dem Auftragsprofil der Bundesregierung sowie – ggf. welchen – untergesetzlichen Vorschriften und Weisungen im Einklang stehen; 3. in welchen Datenbanken die Selektoren und Telekommunikationsmerkmale bzw. die Daten, aus denen die Selektoren und Telekommunikationsmerkmale gewonnen werden, im Untersuchungszeitraum gespeichert wurden. Wie wurden Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale für G10- Maßnahmen von solchen für Nicht-G10-Maßnahmen unterschieden und getrennt? Wie wurden Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale von ausländischen Nachrichtendiensten von jenen des Bundesnachrichtendienstes unterschieden und wie geschah dies jeweils bei der Erfassung? Wie wurden die damit erzielten „Treffer“ getrennt; 4. wann und aus welchem Anlass die BND-eigenen Suchbegriffe, Selektoren und Telekommunikationsmerkmale und solche, von einem Nachrichtendienst der sog. „Five Eyes“-Staaten dem BND übermittelten, seit Juni 2013 überprüft wurden. Wer hat die jeweiligen Prüfungen veranlasst? Wer war daran beteiligt? Welche Kriterien wurden dabei angelegt? Welche Konsequenzen wurden von wem zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise aus dem Auffinden von Suchbegriffen, Selektoren und Telekommunikationsmerkmalen, die sich gegen deutsche und europäische Bürgerinnen und Bürger, europäische Regierungen, deutsche oder europäische Behörden, Institutionen und Firmen oder solche aus EU-, EFTA- oder NATO-Staaten, gegen inter- oder supranationale Einrichtungen oder gegen Nichtregierungsorganisationen richteten, gezogen; Ib. ob, in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst sogenannte Routineverkehre in Deutschland bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauftrages erfasst, verarbeitet oder ausgleitet hat, welche Informationen er daraus gewonnen und wohin übermittelt hat und ob dies in der jeweiligen Art und Weise zulässig war. Insbesondere, 1. inwiefern und in welchem Umfang vom Bundesnachrichtendienst im Rahmen von Telekommunikationserfassungsmaßnahmen mittels G10-Anordnungen au- ßer in der Operation EIKONAL Daten ausgeleitet bzw. erfasst wurden, die nicht von einer G10-Anordnung abgedeckt waren (sogenannte Routineverkehre); 2. inwiefern und in welchem Umfang vom Bundesnachrichtendienst in Deutschland auch durch im Inland befindliche Erfassungsgeräte (bspw. Kabel- und Satellitenerfassungen) ohne G10-Anordnungen sogenannte Routineverkehre neben den Operationen GLO und EIKONAL erfasst wurden; 3. inwiefern und in welchem Umfang aus den vorgenannten Erfassungen Daten (Rohdaten, Rohnachrichten, Metadaten, finished SIGINT) an einen Nachrichtendienst eines Staates der sogenannten „Five Eyes“ ausgeleitet, übermittelt oder in Datenbanken oder Datenverbünde, auf die Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ Zugriff hatten oder erhalten sollten, eingestellt wurden oder inwiefern dies geplant war; 4. ob und inwiefern die vorgenannten Maßnahmen und das Vorgehen von Stellen des Bundes nach wessen Auffassung und auf Grundlage welches Kenntnisstandes als mit deutschen, europa- und völkerrechtlichen Normen einschließlich den Vorgaben des Bundeskanzleramtes, dem Auftragsprofil der Bundesregierung sowie untergesetzlichen Vorschriften und Weisungen im Einklang stehend beurteilt wurden; Ic. ob, in welchem Umfang und in welcher Weise der Bundesnachrichtendienst Teil des „global reach“-Ansatzes der National Security Agency (NSA) für die weltweite Überwachung der Kommunikation durch arbeitsteilige Erfassung von Telekommunikationsverkehren bis zum Zeitpunkt der Erweiterung des Untersuchungsauftrages war bzw. ist und ob dies in der jeweiligen Art und Weise zulässig war bzw. ist. Insbesondere

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	1. in welcher Weise und in welchem Umfang der Bundesnachrichtendienst Nachrichtendiensten der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ dafür Daten zugeliefert oder solche Dienste beim Zugriff auf Kommunikationsleitungen/-knoten, -satelliten, Richtfunkstrecken oder andere Vorrichtungen für elektronische Kommunikation unterstützt oder Zugriffe hierauf ermöglicht hat. Inwiefern fanden Unterstützung und Ermöglichung von Zugriff, der Zugriff selbst oder die Erfassung ggf. auch mit oder durch staatliche oder private Dritte jenseits von Nachrichtendiensten der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ statt? In welcher Weise unterstützten Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ den Bundesnachrichtendienst bei derlei Erfassung oder in welcher Weise war dies geplant? Inwiefern war oder ist der Bundesnachrichtendienst involviert in das sogenannte RAMPART-A-Programm der National Security Agency; 2. inwiefern und in welchem Umfang der Bundesnachrichtendienst Daten (Rohdaten, Rohnachrichten, Inhaltsdaten, Metadaten, Telekommunikationsmerkmale) aus seinen Erfassungen mittels Abgriff im Ausland oder mittels Erfassungen von Dritten bzw. durch Dritte an Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ geliefert bzw. zur Verfügung gestellt oder in Datenbanken oder Datenverbünde eingestellt hat, auf die Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ Zugriff hatten oder erhalten sollten oder inwiefern dies geplant war; 3. inwiefern – anstelle der beendeten Operation EIKONAL – eine anderweitige Erfassung von Telekommunikationsverkehren bzw. -daten erwogen wurde und welche Planungen dafür ggf. durchgeführt wurden. Inwiefern wurde ein solcher Abgriff letztlich realisiert, und haben die National Security Agency oder welche anderen Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ daraus in irgendeiner Weise Daten erhalten oder Zugriff auf solche bekommen? Über welche Stellen des Bundesnachrichtendienstes oder andere Stellen des Bundes fanden derartige Übermittlungen statt; Id. wer in der Bundesregierung nebst nachgeordneten Behörden je wann von den unter Ia. bis Ic. genannten durchgeführten oder erwogenen Maßnahmen Kenntnis erlangte oder hätte erlangen müssen und wie die Bundesregierung Öffentlichkeit, Parlament und Aufsichtsstellen darüber informierte, insbesondere, 1. ob die seitens der Bundesregierung der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend waren; 2. ob die von der Bundesregierung gegenüber Abgeordneten des Bundestages oder seiner parlamentarischen Gremien mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend waren; 3. wann und wie die Bundesregierung alle bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G10- Kommission sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt hat. Geschah dies umfassend, zutreffend und sind diesen Kontrollinstitutionen relevante Informationen vorenthalten worden?
41	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 18/1475, 18/1948)** I. Der Untersuchungsausschuss soll bezüglich der aus Kanada im Rahmen der dortigen Operation „Spade“ stammenden Daten aus Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder Besitz von Kinder- und Jugendpornographie aufklären, a) den Gang und die Gründe für die Dauer des entsprechenden Verfahrens in Deutschland (sogenannte Operation „Selm“) beim Bundeskriminalamt (BKA), auch hinsichtlich der Verfahrensabläufe zwischen dem BKA und den Ländern sowie hinsichtlich des Umgangs und des Zusammenwirkens mit Landesbehörden in Niedersachsen und Hessen (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main / Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität), b) das Informationshandeln und die Datenweitergaben zum Fall des ehemaligen Mitglieds des Bundestages *Sebastian Edathy* an die Bundesregierung, innerhalb der Bundesregierung, an andere Behörden und an Dritte sowie die Weitergabe dieser Daten durch andere Behörden und Dritte an weitere Personen,

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	c) die Behandlung des Falles des Beamten des BKA („X“), dessen Namen sich unter den übermittelten Daten der Operation „Spade/Selm“ befand, durch die Leitungsebene des BKA und die dienstaufsichtsführende Stelle. II. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären, a) – ob und inwieweit das BKA wann in die kanadische Operation „Spade“ eingebunden war; – ob und ggf. warum das BKA nicht darauf hingewirkt hat, dass konkrete Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt wurden (z.B. Durchsuchungen), bevor mögliche Täter aus der Presse und dem Internet oder von Dritten (z.B. Berichterstattung über die kanadische Operation „Spade“) von einem drohenden Ermittlungsverfahren erfahren konnten; – welche Priorisierung die Operation „Selm“ gegenüber anderen laufenden Verfahren beim BKA durch wen und wie begründet erfahren hat; – wann und auf welcher Rechtsgrundlage eine Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main über den Umgang und das weitere Verfahren mit den Daten der Operation „Spade/Selm“ erfolgte; – welche organisatorischen und konzeptionellen Veränderungen im BKA gegebenenfalls nötig sind, um Verfahren angesichts der Kriminalitätsentwicklung in dem Bereich des Besitzes und Erwerbs von Kinder- und Jugendpornographie schnellst möglich zu bearbeiten; – welche rechtlichen Änderungen gegebenenfalls nötig sind, um die Aufgaben des BKA im Bereich des Besitzes und Erwerbs von Kinder- und Jugendpornographie zu erfüllen; b) – ob und gegebenenfalls wann und durch wen der damalige Bundestagsabgeordnete *Sebastian Edathy* von den Ermittlungen und einzelnen Ermittlungsschritten der Staatsanwaltschaft erfahren hat und ob dafür gegebenenfalls Informationshandeln bzw. Datenweitergaben der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder sowie mögliche Datenweitergaben an Dritte verantwortlich waren; – wann welche Maßnahmen von welcher staatlichen Stelle zum Zugriff auf Verbindungsdaten- und Inhaltsdaten des ehemaligen Bundestagsabgeordneten *Sebastian Edathy* auf Computern und Servern des Bundestages mit welchen Ergebnissen eingeleitet und wie diese Maßnahmen umgesetzt wurden; – wer in welchem Umfang und wann vor der ersten Durchsuchungsmaßnahme gegenüber *Sebastian Edathy* Informationen darüber haben konnte und hatte, dass der Name „*Sebastian Edathy*“ im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Operation „Spade/Selm“ stand; – ob, wann, wie oft und mit welcher genauen Aufgaben- und Zielstellung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA, die auf die Daten der Operation „Selm“ Zugriff hatten, die Daten bearbeiteten und Kenntnis von dem Namen „*Sebastian Edathy*“ hatten; – wie die Daten und Datensysteme gesichert sind und ob es hinsichtlich der Daten der Operation „Spade/Selm“ jeweils Zugriffe jenseits berechtigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben konnte bzw. gab; – inwiefern diese Dateneingaben und Zugriffe protokolliert wurden und werden; – wer, in welchem Umfang und wann Zugriff auf die Vorgänge zur Person „*Sebastian Edathy*“ in den vom BKA geführten einschlägigen Daten und Datensystemen haben konnte und hatte; – welche rechtlichen und tatsächlichen Änderungen gegebenenfalls notwendig sind, um beim Zugriff auf und bei der Arbeit mit Daten und Datensystemen die Vorgaben des Datenschutzes und effektive Arbeitsstrukturen zu gewährleisten; – welche bereichsspezifischen Regelungen im Hinblick auf die Übermittlung/ Informationsweitergabe personenbezogener Daten gegebenenfalls nötig sind, um eine hinreichend bestimmte und normenklare rechtssichere Anwendung im Rahmen des geltenden Datenschutzes zu gewährleisten; c) – ob, wann und durch wen jeweils die Leitungsebene des Kanzleramtes und des BMI sowie das BKA und dessen zu den Gegenständen des Untersuchungsauftrags tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter davon Kenntnis erhielten, dass sich der Name eines Beamten des BKA („X“) unter den aus der Operation „Spade/Selm“ stammenden Daten befand und welche konkreten Informationen zu diesem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage übermittelt wurden;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	– wann zwischen wem Absprachen getroffen wurden über Maßnahmen gegenüber dem Beamten des BKA („X“) und zu welchem Zeitpunkt welche dienst-, disziplinar- und strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem Beamten des BKA („X“) eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen wurden; – ob und gegebenenfalls wann und durch wen der Beamte des BKA („X“) von den Daten der Operation „Selm“ erfuhr oder diese einsehen konnte bzw. einsah; – welche Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen existieren, um zu verhindern, dass in Behörden vorgehaltene Daten zu Kinder- und Jugendpornographie zu anderen als zu Ermittlungszwecken verwendet oder gar durch interne Netzwerke missbräuchlich genutzt werden.
42	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 18/6330):** I. Der Untersuchungsausschuss soll – aufbauend auf den Ergebnissen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode – Fragestellungen beleuchten, die seinerzeit etwa aus Zeitgründen oder mit Rücksicht auf die noch nicht eröffnete Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht München1 ausgespart blieben beziehungsweise zu denen eine zufriedenstellende Aufklärung nicht möglich war, die aber jetzt aufgrund neuer Erkenntnisse oder neuen Beweismaterials möglich erscheint. Der Untersuchungsausschuss soll hierbei insbesondere untersuchen, 1. ob die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ am 4. November 2011 in Eisenach und Zwickau sachgerechte Maßnahmen ergriffen und zielführend kooperiert haben; 2. ob zu den Taten der Mord-, Sprengstoffanschlags- und Raubserien, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ zur Last gelegt werden, und allgemein zu deren Vorgehensweise – vor allem unter der Verantwortung von Bundesbehörden seit dem 8. November 2011 – umfassend und sachgerecht hinsichtlich möglicher weiterer Mitglieder der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, ihrer Unterstützer und des Umfelds ermittelt wurde und welche Erkenntnisse für das Zusammenwirken der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder aus diesem Verfahren zu ziehen sind; 3. ob und zu welchem Zeitpunkt Sicherheits- oder Ermittlungsbehörden des Bundes oder der Länder Hinweise auf militante neonazistische Bestrebungen und Gruppen oder auf die Selbstbezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder „NSU“, hiermit ausgedrückte Absichten, sich so nennende Gruppen oder Netzwerke und deren Mitglieder oder Unterstützer hatten oder hätten haben können, und welche Maß- nahmen durch Behörden des Bundes und im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern aufgrund dieser Hinweise ergriffen wurden oder hätten ergriffen werden müssen sowie welche Erkenntnisse hieraus für das Zusammenwirken der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder zu ziehen sind II. Der Untersuchungsausschuss soll – unter Einbeziehung der Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse in den Landtagen der Länder Thüringen, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg – das Gesamtbild schärfen zum Umfeld und den Unterstützern der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, dem Terrornetzwerk und etwaiger sonst diesem verbundener Gruppierungen, damit aus diesem Fall weitere Schlussfolgerungen gezogen werden können, wie länderübergreifend und im Zusammenwirken der Behörden des Bundes und der Länder die Entwicklung etwaiger rechtsextremer Zellen, Netzwerke oder anderer Organisationsstrukturen sowie etwaige Strukturen zur Abschirmung einer Terrorgruppe frühzeitig identifiziert und unwirksam gemacht werden können. Der Untersuchungsausschuss soll hierbei insbesondere klären, 1. wie und mit welchen Ergebnissen die Informationsbeschaffung der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden zu rechtsterroristischen Gefahren erfolgte oder bei sachgerechtem Vorgehen hätte erfolgen müssen und wie mit den Ergebnissen umgegangen wurde oder bei sachgerechtem Vorgehen hätte umgegangen werden müssen; 2. welche Erkenntnisse den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden zu den Fragen vorliegen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie und wodurch es den Mitgliedern der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ ermöglicht wurde, so lange unerkannt zu bleiben, dabei ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und sich Mittel zur Begehung von

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	Straftaten wie Waffen oder Sprengstoff zu beschaffen; 3. ob die Bezüge relevanter Personen aus den Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ einerseits zur einschlägigen allgemeinen Kriminalität („Rocker“, „Organisierte Kriminalität“) und andererseits zu rechtsextremen Gruppen, Netzwerken oder Organisationen und vor allem deren länderübergreifenden, bundesweiten sowie internationalen Verbindungen ausreichend aufgeklärt und zutreffend bewertet wurden. III. Der Untersuchungsausschuss soll – mit Blick insbesondere auf die seit Abschluss der Beweisaufnahme des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode neu bekannt gewordenen Sachverhalte oder Beweismittel – die Arbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden mit V-Personen, Informanten, Gewährspersonen oder anderen Quellen sowie mit verdeckten Ermittlern oder Mitarbeitern im Umfeld der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ aufklären und prüfen, welche Erkenntnisse hieraus für den Einsatz solcher Quellen oder verdeckten Ermittler bzw. Mitarbeiter durch die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder zu ziehen sind.
43	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 18/7601)** I. Die Untersuchung betrifft Gestaltungsmodelle der sogenannten Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag, die auf eine mehrfache Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer gerichtet waren, obwohl die Steuer nur einmal bezahlt wurde. Der Untersuchungsausschuss soll die Ursachen der Entstehung dieser Cum/Ex-Geschäfte und ihre Entwicklung untersuchen. Er soll klären, ob und wenn ja, wann – rechtzeitig – geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, ob diese ausreichten und wer gegebenenfalls jeweils die Verantwortung in diesem Zusammenhang trug. II. Der Ausschuss soll klären, 1. ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen; 2. ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam; 3. ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt. 4. ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden; 5. ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	6. welche Kenntnisse Stellen des Bundes darüber hinaus über die Beteiligung von Kreditinstituten des öffentlichen Sektors an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I und deren wirtschaftliche Motive sowie darüber, wer von den Geschäften ggf. profitiert hat, hatten oder bei pflichtgemäßem Handeln hätten haben können oder müssen und was ggf. aufgrund solcher Kenntnisse unternommen oder pflichtwidrig unterlassen wurde; 7. ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat; 8. ob die im Untersuchungszeitraum von Stellen des Bundes getroffenen Maß- nahmen effektiv und hinreichend sind, um den für die öffentlichen Haushalte ggf. eingetretenen Schaden zu reduzieren und welche Maßnahmen zu diesem Zweck ggf. eingeleitet werden müssten; 9. ob durch Stellen des Bundes jeweils Vorkehrungen erwogen und ergriffen wurden, die geeignet und hinreichend sind, Steuerausfälle oder unberechtigte Steueranrechnungen oder -erstattungen bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften zu vermeiden und welche Vorkehrungen dafür ggf. notwendig wären; 10. ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I oder ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen.“
44	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 18/8932):** I. Der Untersuchungsausschuss soll für den Zeitraum seit dem 20. Juni 2007 – unter Einbeziehung von durch den gemäß Beschluss (EU) 2016/34 vom 17. Dezember 2015 vom Europäischen Parlament eingesetzten Untersuchungsausschuss gegebenenfalls gewonnene Erkenntnisse – Hintergründe und Umstände zum Auseinanderfallen der von den Kraftfahrzeugherstellern angegebenen, bzw. bei der Typengenehmigung ermittelten, Kraftstoffverbräuchen und Auspuffemissionen von Kraftfahrzeugen (Kfz) und den tatsächlichen, im Realbetrieb auftretenden Kraftstoffverbräuchen (Realbetriebsverbräuchen) und den tatsächlichen, im Realbetrieb auftretenden Auspuffemissionen (Realbetriebsemissionen) und zur Verwendung von Abschalteinrichtungen oder sonstigen technischen, elektronischen oder sonstigen Vorrichtungen zur Einflussnahme auf das Emissionsverhalten der Fahrzeuge aufklären: 1. Gab es im Untersuchungszeitraum Anhaltspunkte für oder Hinweise an die Bundesregierung, dass die Angaben von Kfz-Herstellern zum Kraftstoffverbrauch und zu Auspuffemissionen nicht mit dem Realbetriebsverbrauch und den Realbetriebsemissionen der Kfz übereinstimmen, und gab es Hinweise auf Ursachen dafür? 2. Was hat die Bundesregierung mit welchem Ergebnis aufgrund von eventuellen zu 1. bezeichneten Anhaltspunkten oder Hinweisen im Untersuchungszeitraum veranlasst? 3. Welche Auswirkungen auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung, auf die Umwelt, das Klima, auf den Schutz der Verbraucher und auf die Kfz-Steuereinnahmen infolge von Abweichungen zwischen Kfz-Herstellerangaben zu Stickoxid-Emissionen (Stickoxid: NOx) und sonstigen Emissionen von Dieselfahrzeugen und den Stickoxid(NOx)-Realbetriebsemissionen und sonstigen Realbetriebsemissionen von Dieselfahrzeugen waren bekannt und was hat die Bundesregierung insoweit veranlasst und gegebenenfalls zur Abhilfe unternommen? 4. Lagen der Bundesregierung (insbesondere den für Verkehr, Wirtschaft, Umwelt und Justiz zuständigen Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt) oder befassten Bundesbehörden (insbesondere dem KBA, der BASt und dem UBA) im Untersuchungszeitraum Hinweise oder Kenntnisse bezüglich strafbarer oder möglicherweise sonst unzulässiger Handlungen [Prüfvorgänge, Vorermittlungen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, interne Ermittlungen in den bestimmten Unternehmen (Kfz-Hersteller und ihre Zulieferer), auf die sich die Hinweise oder (möglichen) Kenntnisse beziehen] jeweils welchen Inhalts in Bezug auf

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	a) angebliche technische Manipulationen mit Wirkung auf die Messung geringerer als tatsächlicher Auspuffemissionen und von geringerem als dem tatsächlichen (Realbetriebs-)Kraftstoffverbrauch von Kfz und b) Abweichungen zwischen Kfz-Herstellerangaben zu Kraftstoffverbrauch und Emissionen und tatsächlichem Kraftstoffverbrauch und tatsächlichen Emissionen von PKW vor und welche Kenntnisse hätten die Bundesregierung und/ oder befasste Bundesbehörden diesbezüglich haben können? 5. Welche Kontakte mit und gegebenenfalls welche Einflussnahmen von Kfz-Herstellern und ihren Verbänden gab es auf die Implementierung und Weiterentwicklung der Verordnung – VO – (EG) Nr. 715/2007 vom 20. Juni 2007 und der Richtlinie – RL – 2007/46/EG vom 5. September 2007 , auf die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die Bundesregierung, gegenüber der Bundesregierung und Prüfinstitutionen im Hinblick auf die Feststellung/Messung des Kraftstoffverbrauchs und der Emissionen von Kfz? II. Der Ausschuss soll dabei im Einzelnen insbesondere klären: 1. Wie wurden die Vorschriften der Europäischen Union betreffend die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, insbesondere die in B. I. 5. genannten Vorschriften, in Bezug auf die Feststellung und Messung von Kraftstoffverbrauch und Emissionen sowie den Zugang zu für Prüfzwecke erforderlichen Informationen implementiert, überwacht und durchgesetzt? a) Wurden die Vorgaben zur Schaffung von Sanktionen (Artikel 13 der VO (EG) Nr. 715/2007 und Artikel 46 der RL 2007/46/EG) – und wenn ja wann und auf welche Weise – in deutsches Recht umgesetzt? b) Welche konkreten Aufgaben und Funktionen nahmen welche Stellen (zum Beispiel staatliche Stellen oder beauftrage Dritte, insbesondere das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und die technischen Prüfdienste) bei der Typengenehmigung, bei Konformitätsprüfungen oder sonstigen Nachkontrollen und vergleichbaren Überprüfungen von Abgaswerten von Dieselfahrzeugen wahr, was wurde von wem geprüft, wie wurden Prüfungen durchgeführt und durch welche Stellen erfolgten Weisungen an die technischen Prüfdienste oder das KBA so-wie deren Kontrolle und die Kontrollen der Prüfungsergebnisse? c) Lagen den zuständigen Behörden bzw. Prüfdiensten alle für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen vor, hatten sie beispielsweise tatsächliche Überprüfungsmöglichkeiten der Motorsteuerung und damit die tatsächliche Möglichkeit, Programme zur Zykluserkennung zu erkennen und zu überprüfen, und sind sämtliche technischen, elektronischen oder sonstigen Vorrichtungen zur Einflussnahme auf das Emissionsverhalten der Fahrzeuge bei diesen Prüfungen erfasst worden? Wie wurde das Verbot von Abschalteinrichtungen und sonstigen technischen, elektronischen oder sonstigen Vorrichtungen zur Einflussnahme auf das Emissionsverhalten der Fahrzeuge implementiert, überwacht und durchgesetzt, welche erforderlichen Maßnahmen wurden getroffen? d) Bestanden irgendwelche, insbesondere rechtliche, technische, finanzielle oder personelle Hindernisse, die dazu geführt haben, dass eine Feststellung von Abschalteinrichtungen oder sonstigen technischen, elektronischen oder sonstigen Vorrichtungen zur Einflussnahme auf das Emissionsverhalten der Fahrzeuge bei der Typengenehmigung oder der Abgasnachprüfung durch die zuständigen Stellen nicht erfolgte? Waren eventuelle Hindernisse den zuständigen staatlichen Stellen bekannt, und wenn ja, seit wann, und welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls von den verantwortlichen staatlichen Stellen nach einem Bekanntwerden von Hindernissen ergriffen? e) Welche Position hat die Bundesregierung auf EU-Ebene zur Weiter-entwicklung und Anpassung des europäischen Rechts bezüglich der Kfz-Emissionen aus welchen Gründen und gegebenenfalls unter welcher Einflussnahme vertreten?

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	2. Welche Erkenntnisse zu den in B. I. genannten Hintergründen und Umständen (insbesondere zum Auseinanderfallen der von den Kraftfahrzeug-herstellern angegebenen, bzw. bei der Typengenehmigung ermittelten, Kraftstoffverbräuche und Auspuffemissionen und den Realbetriebsverbräuchen und Realbetriebsemissionen und der Verwendung von Abschalteinrichtungen oder sonstigen technischen, elektronischen oder sonstigen Vorrichtungen zur Einflussnahme auf das Emissionsverhalten der Fahrzeuge) lagen der Bundesregierung (insbesondere den für Verkehr, Wirtschaft und Umwelt zuständigen Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt) oder damit befassten Bundesbehörden (insbesondere dem KBA, der BASt und dem UBA) wann vor und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen? a) Welche Vorkehrungen oder Maßnahmen haben Stellen des Bundes ergriffen oder veranlasst, um gegebenenfalls das Ausmaß festzustellen und dies zu unter-binden? Inwieweit, bis wann, weshalb und durch welche Einflussnahmen unterblieb dies gegebenenfalls? b) Mit welchen Akteuren und Personen, insbesondere Prüforganisationen, Verbänden, aus Wissenschaft sowie Fahrzeugherstellern und deren Zulieferern, tauschten die Bundesregierung (insbesondere die für Verkehr, Wirtschaft und Umwelt zuständigen Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt) oder damit befassten Bundesbehörden (insbesondere dem KBA, der BASt und dem UBA seit wann regelmäßig oder vereinzelt Informationen aus oder führten sie Gespräche zu dem Thema der erhöhten Abgaswerte im realen Betrieb gegenüber den bei der Typengenehmigung ermittelten Abgaswerten von Dieselfahrzeugen? c) Lagen der Bundesregierung (insbesondere den für Verkehr, Umwelt und Wirtschaft zuständigen Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt) oder damit befassten Bundesbehörden (insbesondere dem KBA, der BASt und dem UBA Informationen, eigene Erkenntnisse darüber oder Hinweise Dritter vor (auch von Fahrzeugherstellern oder anderen, an der Entwicklung von Fahr-zeugen beteiligten Firmen, Prüfdiensten, Verbänden, der Wissenschaft oder anderen Institutionen), dass technische, elektronische oder sonstige Vorrichtungen zur Einflussnahme auf die Schadstoffreinigung in Dieselfahrzeugen (insbesondere zur Verwendung von Abschalteinrichtungen oder Programmen zur Fahrzykluserkennung) verbaut sein könnten? d) Welche Möglichkeit bestand für die technischen Prüfdienste, das KBA, sonstige öffentliche Stellen oder beauftragte Dritte, Einblicke in die Motorsteuerung und die dort installierte Software der Fahrzeuge zu erhalten und wie wurde eine solche Möglichkeit gegebenenfalls genutzt und welche Maßnahmen haben die vorgenannten Stellen aufgrund gewonnener Erkenntnisse ergriffen? Aus welchem Grund und aufgrund welcher Einflussnahme oder Entscheidung wurden geeignete Maßnahmen gegebenenfalls nicht ergriffen? e) Welche Vorkehrungen oder Maßnahmen haben Stellen des Bundes ergriffen oder veranlasst, um gegebenenfalls das Ausmaß der herstellerseitigen Verwendung von Vorrichtungen zur Einflussnahme auf die Schadstoffreinigung festzustellen und die Verwendung dieser Vorrichtungen zu unterbinden? Inwieweit, bis wann, weshalb und durch welche Einflussnahmen unterblieb dies gegebenenfalls? f) Welche Informationen lagen der Bundesregierung (insbesondere den für Verkehr, Wirtschaft Umwelt und Auswärtiges zuständigen Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt) oder damit befassten Bundesbehörden (insbesondere dem KBA, der BASt und dem UBA)seit wann vor, die auf gesundheitliche Beeinträchtigungen und Gefahren für die Umwelt durch verkehrsbedingte NOxEmissionen sowie die Überschreitung von NOx-Grenzwerten hin-wiesen und welche Maßnahmen wurden hinsichtlich der Typengenehmigung oder der Nachkontrollen von Diesel-PKW ergriffen?

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	3. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Bekanntwerden der Überschreitung von Abgasgrenzwerten eines deutschen Herstellers in den USA und aus den Untersuchungsergebnissen des International Council on Clean Transportation (ICCT) gezogen, welche Verantwortlichkeiten bestanden hierbei und welchen konkreten Untersuchungsauftrag erteilte die Bundesregierung für die „Untersuchungskommission Volkswagen“ und welche konkreten Erkenntnisse hat diese gewonnen und welche Konsequenzen daraus gezogen? Hierzu soll der Ausschuss im Einzelnen klären: a) Wann, in welcher Weise, durch wen und wie haben die Bundesregierung (insbesondere den für Verkehr, Wirtschaft, Umwelt und Auswärtiges zu-ständigen Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt) oder damit befassten Bundesbehörden (insbesondere dem KBA, der BASt und dem UBA) Kenntnis von den Vorwürfen des California Air Resources Board (CARB) und der United States Environmental Protection Agency (EPA) erhalten, wann erfolgte ein Erkenntnisaustausch mit diesen Behörden, der Regierung der USA, anderen Staaten, der EU-Kommission sowie innerhalb der Bundesregierung, der zuständigen Bundesbehörden und nachgeordneten Stellen und welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen? b) Wann hat welche Stelle nach dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Abgasmanipulation eines Herstellers weitere Untersuchungen und Nachprüfungen zu Abgaswerten von bereits zugelassenen Diesel-PKW in Auftrag gegeben, durch welche konkreten Erkenntnisse und Ziele waren die jeweiligen Untersuchungsaufträge veranlasst, was umfasste der jeweilige Auftrag und nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der überprüften Fahrzeuge? c) Welche Weisungen zu diesen Überprüfungen hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) dem KBA erteilt, gegebenenfalls wann sowie in welcher Form? d) Wurden andere Institutionen wie die DEKRA oder der TÜV mit Untersuchungen beauftragt, gab es hierzu Angebote derselben oder einen Austausch innerhalb dieser Prüfdienste oder mit der Bundesregierung (insbesondere den für Verkehr, Wirtschaft und Umwelt zuständigen Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt) oder damit befassten Bundesbehörden (insbesondere dem KBA, der BASt und dem UBA)? e) Wann und welchen Stellen (z. B. technische Prüfdienste, KBA, „Untersuchungskommission Volkswagen“ gegenüber wurden die Erkenntnisse über die Motorsoftware von PKW-Herstellern, bei denen sich Abweichungen der im realen Fahrbetrieb auftretenden Stickoxidwerte von den nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) ermittelten Stickoxid-Laborprüfwerten ergeben haben, offengelegt bzw. von welcher Stelle wurden Informationen hierzu angefordert, wurden hieraus weitere Erkenntnisse gewonnen und wann wurden welche Maß- nahmen hieraufhin von welcher (oben genannten) Stelle eingeleitet? f) Durch welche Maßnahmen und Initiativen hat die Bundesregierung seit Bekanntwerden der Abgasmanipulation eines deutschen Herstellers im September 2015 an der Aufklärung dieser Manipulationen mitgewirkt sowie die Öffentlichkeit und den Deutschen Bundestag frühzeitig und umfassend informiert? g) Inwieweit wurden die Halter von manipulierten Fahrzeugen von der Bundesregierung bei der Durchsetzung ihrer Interessen unterstützt und inwiefern setzte sich die Bundesregierung für eine Gleichbehandlung der betroffenen Fahrzeughalter in Deutschland analog zu den Fahrzeughaltern in den USA ein? h) Inwieweit hat die Bundesregierung eventuelle Verstöße gegen europäisches und deutsches Recht bei der Typengenehmigung, die sich durch erhöhte Emissionen, insbesondere von NOx, im realen Betrieb äußern, festgestellt und seit Bekanntwerden der Manipulationen versucht abzustellen und zu sanktionieren? i) Was war der konkrete Untersuchungsauftrag der „Untersuchungskommission Volkswagen“, wer hat diesen warum so festgelegt, wie kam es zu der personellen Besetzung der Kommission und wie erfolgte die Auswahl der zu untersuchenden Fahrzeuge?

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	j) Welche Informationen wurden warum herangezogen, welcher weitere externe Sachverstand und welche Behörden, Institutionen und Verbände wurden warum eingebunden bzw. nicht eingebunden? k) Aus welchen Tätigkeiten bestand die Arbeit der Untersuchungskommission? Wer wurde mit welchen Untersuchungen (insbesondere Abgasmessungen) beauftragt und wer hat welche im Bericht der Kommission erwähnten Untersuchungen und Abgasmessungen durchgeführt? l) Was wurde konkret wie untersucht, gab es interne zeitliche Vorgaben beispielsweise für Untersuchungen, Berichte, Zwischenberichte oder den Abschluss der Untersuchungen? m) Welche Ergebnisse hatten die Untersuchungen und (Abgas-)Messungen, die im Rahmen der „Untersuchungskommission Volkswagen“ durchgeführt wurden? n) Wem wurden diese wann zur Kenntnis gegeben, wie haben sich Fahrzeughersteller und Zulieferer dazu gegebenenfalls geäußert und fanden Gespräche oder Abstimmungen mit Herstellern, Zulieferern von Bauteilen und/oder dem Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) statt, wenn ja, mit welchem Inhalt und welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen und welche Auswirkungen hatten diese auf Ergebnisse der Untersuchungen oder den Bericht der Untersuchungskommission? o) Wurden Äußerungen, Ankündigungen und/oder Zugeständnisse von Herstellern durch die „Untersuchungskommission Volkswagen“ oder Teile derselben überprüft (z. B. auf Plausibilität und Wirksamkeit) und/oder bewertet und, wenn ja, wie? p) Welche Erkenntnisse hat die Untersuchungskommission gewinnen können, welche Zwischenergebnisse und Ergebnisse hat die Untersuchungskommission? q) Sind die Schlussfolgerungen oder Empfehlungen der Untersuchungskommission ausreichend dafür, zukünftig erhebliche Überschreitungen von Abgasemissionen im realen Fahrbetrieb gegenüber den bei der Typengenehmigung angegebenen zu verhindern? III. Der Untersuchungsausschuss soll schließlich klären, welche rechtlichen (nationalen/im Rahmen der Europäischen Union) und tatsächlichen Konsequenzen aus der Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes gegebenenfalls gezogen werden sollten, insbesondere im Hinblick auf 1. den Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, 2. den Schutz der Umwelt und auf die Erreichung der Klimaziele, 3. den Schutz der Verbraucher und ihre Rechtsstellung und auf die Herstellerverantwortung, 4. die Organisation und Strukturierung der Überprüfung der Einhaltung von Abgasgrenzwerten für Kfz.“

19. Wahlperiode (2017–2021)

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
45	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 19/943)** A. Der Deutsche Bundestag stellt fest: Bei dem Anschlag auf einen Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 fanden zwölf Menschen den Tod, mindestens 65 wurden verletzt, viele davon schwer. Der Deutsche Bundestag ist in seiner Trauer um die Toten des islamistischen Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin vereint und bekräftigt sein Mitgefühl für die Familien der Toten, die Hinterbliebenen und die Verletzten, die das Gedenken am 19. Januar 2017 zum Ausdruck gebracht hat. Der Deutsche Bundestag ist entschlossen, seinen Beitrag zu einer gründlichen Aufklärung des Anschlags und zu den notwendigen Schlussfolgerungen zu leisten. B. […] I. Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zu dem Terroranschlag vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin, zum Attentäter, seiner Person und seinen Alias-Identitäten, zu seinem Umfeld und seinen Kontaktpersonen sowie zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern. Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Urteil bilden zu der Frage, ob die Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder sowie die für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten sachgerechte Maßnahmen ergriffen haben, ob Informationen zwischen den einzelnen Behörden zeit- und sachgerecht ausgetauscht wurden und ob mit Nachrichtendiensten und Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im europäischen und außereuropäischen Ausland sachgerecht zusammengearbeitet beziehungsweise Informationen ausgetauscht wurden. Der Untersuchungsausschuss soll sich zudem mit der Frage befassen, welche Vorgänge dazu auf der Ebene der Fach- und Rechtsaufsicht über zuständige Behörden bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ob und welche Schlussfolgerungen aus den Vorgängen gezogen wurden oder hätten gezogen werden müssen sowie wer gegebenenfalls für Versäumnisse politisch Verantwortung trägt. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse soll auch der Untersuchungsausschuss weitere Schlussfolgerungen für Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation der Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und der Nachrichtendienste von Bund und Ländern sowie der für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kommunen ziehen und gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Maßnahmen aussprechen. Der Untersuchungsausschuss soll klären, welche Informationen welchen Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und Nachrichtendiensten sowie für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden seit seiner Einreise in den Schengen-Raum bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu Anis Amri und seinen Alias-Identitäten, insbesondere zur Einschätzung seiner Gefährlichkeit, zu seinen Kontaktpersonen, zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern und zur Notwendigkeit und Zulässigkeit staatlicher Maßnahmen, wann vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Entscheidungen und Maßnahmen durch die Behörden daraufhin jeweils getroffen oder ergriffen wurden oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten getroffen oder ergriffen werden müssen sowie was nach dem Anschlag zur Aufklärung des Falles unternommen wurde oder hätte unternommen werden müssen. II. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären, 1. ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse Behörden des Bundes, auch im Zusammenwirken

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	mit Stellen von Ländern und Kommunen oder im Rahmen des polizeilichen, justiziellen und nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene – etwa durch die Auswertung von Telekommunikation, Observationen oder von Quellen – zum Attentäter – unter irgendeinem der von ihm benutzten Namen – sowie insbesondere zur Einschätzung seiner Gefährlichkeit, zu seinen Kontaktpersonen und zu möglichen Anschlagsplänen, Mittätern, Hintermännern und Unterstützern wann vorlagen oder hätten vorliegen müssen und was aufgrund dieser Erkenntnisse jeweils veranlasst wurde oder unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten hätte veranlasst werden müssen; 2. ob und gegebenenfalls zu welchen Zeitpunkten Informationen zum Attentäter, zu seinen Kontaktpersonen, zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum oder auf anderem Weg zwischen Behörden des Bundes und der Länder ausgetauscht wurden, welchen Einfluss aus welchen Gründen dabei Behörden des Bundes auf die Einschätzung der von ihm ausgehenden Gefahr nahmen, inwieweit die Sichtweise des Bundes von den Ländern gegebenenfalls geteilt und umgesetzt wurde, welche Einschätzungen aus den Ländern welchen Einfluss auf Behörden des Bundes hatten sowie wie die Ergebnisse solcher Besprechungen oder eines solchen Austauschs umgesetzt und ihre Umsetzung überprüft und dokumentiert wurden; 3. ob und gegebenenfalls zu welchen Zeitpunkten Behörden des Bundes Daten zum Attentäter, zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern im Rahmen des polizeilichen, justiziellen oder nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene erhalten oder übermittelt haben und was aufgrund dabei gewonnener Erkenntnisse jeweils veranlasst wurde oder hätte veranlasst werden müssen; 4. ob und gegebenenfalls wann die rechtlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung oder eine Inhaftierung des Attentäters erfüllt waren, welche Behörden eine Zuständigkeit hatten, ob dies geprüft wurde und aus welchen Gründen welche Maßnahmen veranlasst wurden oder hätten veranlasst werden müssen; 5. ob und gegebenenfalls ab wann welchen Bundesbehörden unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ein Recht auf Selbsteintritt beziehungsweise Übernahme der Verfahrensführung bezüglich des Attentäters oder einer seiner Kontaktpersonen, Mittäter, Hintermänner oder Unterstützer zustand, ob ein entsprechendes Vorgehen erwogen wurde und welche Entscheidungen dazu aus welchen Gründen getroffen wurden; 6. ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Attentäter, Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner oder Unterstützer von Sicherheits- oder Strafverfolgungsbehörden als Informationsquelle oder als sogenannter Nachrichtenmittler genutzt wurden, ob mit so gewonnenen Informationen sachgerecht umgegangen wurde sowie ob und gegebenenfalls in welcher Weise mit Rücksicht darauf durch Behörden insbesondere des Bundes von Maßnahmen gegen mutmaßliche Beteiligte des Attentats abgesehen wurde; 7. aus welchen Gründen durch welche Stelle welcher Behörde des Bundes oder eines Landes entschieden wurde, in breitem Umfang zu einer zunächst tatverdächtig erscheinenden Person ohne jeden Tatbezug sensible personenbezogene Daten in der Öffentlichkeit preiszugeben sowie welche Schlussfolgerungen daraus für den Umgang mit solchen Informationen in Polizei- und Strafverfolgungsbehörden gezogen worden sind oder gezogen werden können und sollen; 8. wie der Attentäter nach dem Terroranschlag ins Ausland entkommen konnte und ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden insbesondere des Bundes bis zu seinem Tod in Italien zu seiner Ergreifung wann ergriffen wurden oder hätten ergriffen werden müssen; 9. welche Erkenntnisse dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder dem Bundeskanzleramt sowie der Bundesregierung insgesamt zum Attentäter wann vorlagen, ob die gebotene Information des Deutschen Bundestages (Chronologie u.a.) zeitgerecht, umfassend und zutreffend erfolgte und ob die Öffentlichkeit angemessen und zutreffend informiert wurde.

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	III. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben, 1. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation sowie für die Fehlerkultur der Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und der Nachrichtendienste von Bund und Ländern gezogen werden können und sollen; 2. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts durch die zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kommunen, für Änderungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie für die Zusammenarbeit der für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kommunen mit Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und Nachrichtendiensten gezogen werden können und sollen; 3. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für Informationsaustausch und Kooperation auf internationaler und europäischer Ebene gezogen werden können und sollen; 4. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für die Prävention durch Angebote im Bereich gewaltbereiter Islamismus gezogen werden können und sollen; 5. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für die Betreuung und Unterstützung von Opfern und Hinterbliebenen von Terroranschlägen gezogen werden können und sollen.
46	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 19/15543)** II. Untersuchungsauftrag Der Untersuchungsausschuss soll das Verhalten der Bundesregierung seit Unterzeichnung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, insbesondere des BMVI und seiner nachgeordneten Behörden, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einführung der Infrastrukturabgabe, einschließlich der Vergabe sowie Kündigung der Verträge zur Erhebung und Kontrolle und die daraus resultierenden Folgen inklusive den Prozessen der Abwicklung des Projektes, umfassend aufklären. Dabei soll er diese Vorgänge unter vertraglichen, rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen, haushälterischen und politischen Gesichtspunkten untersuchen sowie die persönlichen und politischen Verantwortlichkeiten und die Aufklärungs- und Informationspraxis der Bundesregierung, insbesondere des BMVI, gegenüber dem Bundestag zu diesen Vorgängen überprüfen. Zudem sollen die grundlegenden Annahmen der Bundesregierung zur Infrastrukturabgabe betreffend insbesondere die Wirtschaftlichkeit, die Vergabe, die Einnahmen und die Wirkungsweise des Systems der Infrastrukturabgabe betrachtet werden. III. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären: 1. Welche Entscheidungen wurden durch die Bundesregierung, insbesondere durch das BMVI sowie durch den jeweiligen Bundesverkehrsminister persönlich, im Hinblick auf die geplante Infrastrukturabgabe aus welchen Gründen gefällt? 2. Inwiefern wurden finanzielle und politische Verpflichtungen und Risiken im Zusammenhang mit der Einführung der Infrastrukturabgabe durch wen seitens der Bundesregierung eingegangen, und inwieweit wurde der Deutsche Bundestag ggf. darüber jeweils umfassend, zutreffend und zeitnah unterrichtet? Waren die Abschlüsse der Verträge Kontrolle und Erhebung und die aus den Verträgen oder deren Kündigung resultierenden finanziellen Folgen und Risiken mit Verfassungs- und Haushaltsrecht vereinbar? 3. Hat die Bundesregierung im Vorfeld der Vertragsabschlüsse eine oder mehrere Analysen des Kostenrisikos für die Fälle, dass der EuGH die Infrastrukturabgabe in der gewählten Form für nicht vereinbar mit dem europäischen Recht erklärt und/oder die Verträge zur Erhebung und

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	Kontrolle der Infrastrukturabgabe gekündigt werden, angestellt oder beauftragt und wenn ja, mit welchen Inhalten und zu welchen Zeitpunkten? Waren eventuelle Kosten und (materielle) Schäden hieraus Gegenstand von Risikoanalysen im Vorfeld der Vertragsabschlüsse und wenn ja, mit welchen Kosten und (materiellen) Schäden musste die Bundesregierung aufgrund dieser Analysen ggf. rechnen? Wurden ggf. Folgerungen aus solchen Analysen gezogen und wenn ja, welche? Welche Kostenfolgen sind für den Bund durch die Kündigung der genannten Verträge dem Grunde und der Höhe nach entstanden und mit welchen weiteren rechnet die Bundesregierung? Waren und sind diese Einschätzungen ggf. realistisch, rechtlich und finanziell belastbar? Welche Kosten, (materielle) Schäden sowie Rechts- und sonstige Folgen sind dem Bund aus den ausgesprochenen Kündigungen der Verträge zur Infrastrukturabgabe ggf. entstanden? Mit welchen Kosten, (materiellen) Schäden und Rechts sowie weiteren Folgen muss der Bund aufgrund der ausgesprochenen Kündigungen ggf. noch rechnen? Welcher (materielle) Schaden ist dabei ggf. durch mögliche Rechts- oder Regelverstöße eingetreten und wer hat diese Verstöße ggf. zu vertreten? Welche Unterverträge, Investitionen und Personaleinstellungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch Dritte im Rahmen der Vorbereitung und Implementierung der Infrastrukturabgabe ggf. getätigt bzw. abgeschlossen? 4. Inwieweit hatten das von der EU-Kommission am 18. Juni 2015 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die geplante Infrastrukturabgabe sowie die Beendigung des Verfahrens und das u.a. von der Republik Österreich geführte Klageverfahren gegen die Infrastrukturabgabe vor dem EuGH Einfluss auf die die Infrastrukturabgabe betreffenden Vergabeverfahren, insbesondere die Vertragsabschlüsse sowie das diesbezügliche Risikomanagement der Bundesregierung? 5. Welche rechtlichen Einschätzungen bezüglich der geplanten Infrastrukturabgabe waren der Bundesregierung insbesondere zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse ggf. bekannt und welchen Einfluss hatten diese Kenntnisse ggf. auf die Rechtsauffassung der Bundesregierung? Aus welchen Gründen hat sich wer in der Bundesregierung für eine Umsetzung der Infrastrukturabgabe in der gewählten Form entschieden? Hat es ggf. Einflussnahmen von Dritten auf die Entscheidungsprozesse und die konkreten Entscheidungen der Bundesregierung in Zusammenhang mit der Vergabe der Leistungen Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe gegeben, mit dem Ziel, die entsprechenden Verfahren noch im Jahr 2018 abzuschließen? Inwieweit war eine zeitliche Verschiebung der Vertragsabschlüsse für die Leistungen Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe Gegenstand der Vertragsverhandlungen sowie von Gesprächen außerhalb des Vergabeverfahrens unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung oder von ihr beauftragten Dritten und durch wen wurde sie ggf. jeweils vertreten? 6. Wurden europarechtliche, verfassungsrechtliche, einfachgesetzliche und untergesetzliche Vorschriften einschließlich des Haushaltsrechts bei der Vergabe der Erhebung und der Kontrolle der Infrastrukturabgabe seitens der Bundesregierung, insbesondere des BMVI, eingehalten? Erlangte die Bundesregierung, insbesondere die Leitung des BMVI, im Untersuchungszeitraum Kenntnis über mögliche Rechts- oder Regelverstöße bzw. hatte sie ggf. Kenntnis von Tatsachen, die sie darauf hätten schließen lassen müssen, und welche Maßnahmen hat sie ggf. daraufhin ergriffen? 7. Inwieweit erfolgte eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Projektes Infrastrukturgabe? Mit welchen Ergebnissen und zu welchen Zeitpunkten wurden ggf. durch wen und aus welchen Gründen Änderungen an den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorgenommen? 8. Wie verliefen die Vergabeprozesse der Infrastrukturabgabe und aus welchen Gründen erfolgte jeweils der Zuschlag für die Verträge zur Infrastrukturabgabe? Inwieweit wurden Änderungen während der Verhandlungen am ursprünglichen Angebot der Bieter aus ggf. welchen Gründen getätigt? Inwiefern hat die Bundesregierung die Bedingungen während des Vergabeprozesses verändert und aus welchen Gründen ist dies ggf. erfolgt? Wurden ggf. ausgeschiedene Mitbieter über veränderte Bedingungen bei der Vergabe der Infrastrukturabgabe unterrichtet, und inwiefern erfolgte dies ggf. transparent und fristgerecht? Inwieweit hat die Bundesregierung jederzeit im Vergabeprozess einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern sichergestellt? Inwiefern hat sie die Anwendung preisrechtlicher Vorgaben geprüft?

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	9. Wie verliefen die Vertragsverhandlungen von der Vorbereitung bis zum Vertragsabschluss? Inwiefern und aus welchen Gründen wurden ggf. zu welchen Zeitpunkten welche Vertragsentwurfs-Versionen für die Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe erstellt, vorgelegt oder geändert? Aus welchen Gründen wurde im Betreibervertrag zur Erhebung der Infrastrukturabgabe der Bruttounternehmenswert als Entschädigung für die Auftragnehmer für den Fall der Vertragskündigung aus ordnungspolitischen Gründen vereinbart? 10. Welche konkreten Leistungen sollten vom Maut-Betreiber bei der Abgabe des finalen Angebots für den Vertrag Betreiber vom 17.10.2018 erbracht werden und welchen (kalkulatorischen) Gegenwert hätten diese Leistungen ggf. gehabt? Inwieweit sind Leistungsänderungen in Bezug auf die Toll Collect aus welchen Gründen durch den Bund in welchen Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung(en), der Vergabe, der Vertragsverhandlungen und/oder des Vertragsschlusses vorgenommen worden? Inwieweit sind der Toll Collect im Zuge der Vorbereitung der Erhebung der Infrastrukturabgabe Kosten entstanden und welche Kosten wären ihr ggf. entstanden, wäre sie von Anfang an für die Vorbereitung oder die Erhebung vorgesehen gewesen? Welche Risiken der Erhebung hat die Toll Collect ggf. übernommen oder welche sollte sie ggf. übernehmen? Welche Leistungen mit welchen Einzel-Kosten und welchen Gesamtkosten hätte die Toll Collect nach dem geschlossenen Unterauftragnehmervertrag für die Maut-Betreiber in der gesamten Vertragslaufzeit bzw. im Zeitraum von 12 bzw. 15 Jahren erbringen sollen? 11. Wie und durch wen wurden ggf. die Projektfortschritte, insbesondere das fristgerechte Erreichen von vertraglich definierten Meilensteinen bei den Projekten Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe dokumentiert, überwacht sowie bewertet? Was waren ggf. jeweils die Ergebnisse der Bewertungen? Inwiefern waren hierbei neben dem BMVI und seinen Behörden auch andere Ressorts der Bundesregierung beteiligt? Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung wann und aus welchen Gründen basierend auf ihren Kenntnissen über den jeweiligen Projektfortschritt ggf. gezogen und wie haben die Auftragnehmer ggf. diesbezüglich gegenüber der Bundesregierung Stellung bezogen? 12. Wie verlief die Kündigung der geschlossenen Verträge? Wer war wie an möglichen Beratungen sowie an der Entscheidung hierzu beteiligt? Welche alternativen Szenarien zur getätigten Kündigung bestanden ggf., wie wurden diese ggf. geprüft und aus welchen Gründen hat man sich für das letztlich angewandte Vorgehen entschieden? Aus welchen Sachverhalten begründen sich die verschiedenen Kündigungsgründe? 13. Auf welche Art und Weise fand ggf. im Projekt Infrastrukturabgabe ein Risikomanagement statt? Wer war ggf. an den Prozessen beteiligt und wann erfolgten ggf. welche Änderungen an den Risikoeinschätzungen und was waren hierfür jeweils die Gründe?
47	**Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 19/22996):** II. Untersuchungsauftrag Der Untersuchungsausschuss soll das Verhalten der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden im Zusammenhang mit den oben genannten Vorkommnissen um den Wirecard-Konzern auch im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen sowie privaten Stellen umfassend untersuchen. Dabei soll nicht nur aufgeklärt werden, inwiefern die Bundesregierung und ihre Geschäftsbereichsbehörden jeweils über die Vorkommnisse informiert waren und inwiefern sie ihren finanzaufsichtlichen, geldwäscheaufsichtlichen sowie steuerrechtlichen Pflichten im Hinblick auf den Wirecard-Konzern nachgekommen sind. Vielmehr soll ebenso zum Untersuchungsgegenstand gehören, ob und in welcher Weise sich die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden für die Belange des Wirecard-Konzerns im In- wie im Ausland eingesetzt haben und welche Kommunikationsflüsse hierzu ggf. bestanden haben. Des Weiteren soll untersucht werden, ob und wenn ja, inwieweit ggf. Verbindungen zwischen dem Wirecard-Konzern und inländischen staatlichen Stellen bestanden und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden ggf. Kenntnis von Verbindungen zwischen dem Wirecard-Konzern und ausländischen staatlichen Stellen besaßen oder besitzen. Zum Untersuchungsgegenstand soll auch gehören, ob die Bundesanstalt für

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) etwaiges strafbares und/oder manipulatives Handeln erkannt hat oder früher hätte erkennen müssen oder können und zu welchem Zeitpunkt sie welche Maßnahmen ergriffen hat oder hätte ergreifen können, die das Ausmaß des finanziellen Schadens für Anlegerinnen und Anleger voraussichtlich hätte verringern können. Der Untersuchungsausschuss soll zudem aufklären, ob und ggf. seit wann Hinweise z. B. auf mögliche Bilanzfälschung, Geldwäsche oder andere rechtswidrige Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern deutschen öffentlichen Stellen vorgelegen haben und von der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden, insbesondere Aufsichtsbehörden, oder jeweils beauftragter Einrichtungen und Unternehmen, ordnungsgemäß bewertet und überprüft wurden und ob die genannten Stellen früher hätten Maßnahmen ergreifen sowie auf gesetzliche Anpassungen hinwirken können, die den Eintritt des möglichen entstandenen Schadens für Anlegerinnen und Anleger, weitere Gläubiger, öffentliche Haushalte sowie für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland voraussichtlich hätte wirksam unterbinden oder zumindest reduzieren können. Es soll ferner untersucht werden, ob und ggf. inwiefern die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden eine ordnungsgemäße Prüfung der Tätigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in Bezug auf die Angemessenheit ihrer Prüfungen und Testierungen sämtlicher Prüfberichte (bspw. Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte, Bankbilanzen von Unternehmen) des Wirecard-Konzerns nach geltendem Recht vorgenommen haben. Des Weiteren soll mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Verlässlichkeit der von den Wirtschaftsprüfern testierten Abschlussberichte für die Finanz- und Börsenaufsicht untersucht werden, ob die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in Bezug auf die Prüfungen und Testierungen der eben genannten Berichte des Wirecard-Konzerns möglicherweise geltendes Recht verletzt haben oder von Rechnungslegungs- oder Prüfstandards abgewichen sind und inwiefern ggf. mögliche Interessenskonflikte dabei eine Rolle spielten. Der Untersuchungsausschuss soll überdies Erkenntnisse darüber erbringen, ob und ggf. inwiefern geltendes Recht, bestehende Organisationsstrukturen, Versäumnisse der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden und von diesen ggf. beauftragten Stellen sowie weitere in die Sache involvierte Behörden mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzern sowie mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und dessen Geschäftspartnern begünstigt haben bzw. haben könnten. Der Ausschuss soll auch Schlussfolgerungen im Hinblick auf u.a. eine mögliche Überarbeitung von Kontrollstrukturen und mögliche gesetzgeberische Erfordernisse erarbeiten. Die Untersuchung soll sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses erstrecken. III. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären, 1. ob möglicherweise Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns auch im Zusammenspiel mit Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditwürdigkeit über Jahre sowohl trotz der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Überprüfungen von staatlichen oder vom Staat beauftragten Stellen als auch trotz der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfinden konnten, wie dies möglich wurde und ob und inwiefern dies früher hätte verhindert oder aufgedeckt werden können; 2. ob und ggf. welche Stellen und Personen innerhalb der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden sowie von diesen mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen oder ob und in welchem Umfang Pflichtverletzungen für entstandene Schäden verantwortlich sind und inwiefern hieraus Belastungen öffentlicher Haushalte durch Haftungsansprüche Dritter drohen;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	3. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob und ggf. welche durch Dritte mit Prüfungen beauftragte Einrichtungen und Unternehmen ggf. nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen haben bzw. haben könnten, um das Ausmaß möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern und des möglicherweise entstandenen Schadens im Zusammenhang mit den letztlich eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gesellschaften des Wirecard-Konzerns zu begrenzen und ob gesetzliche Regelungen einem angemessenen Ausgleich für so verursachte Schäden entgegenstehen; 4. welche Berichte und Unterlagen zum Wirecard-Konzern, insbesondere Unterrichtungen, Prüfberichte der Aufsichtsbehörden oder Privater (u.a. Wirtschaftsprüfer und Kanzleien), Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte, Bankbilanzen von Unternehmen, der Zatarra-Report, wem innerhalb der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden zu welchen Zeitpunkten ggf. vorlagen oder von ihr oder ihnen selbst in Auftrag gegeben wurde und wie diese Berichte ggf. bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden können; 5. ob Fehlen, Dauer, Inhalt oder Wesen zwischenbehördlicher Kommunikation innerhalb und zwischen der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden sowie zwischen mit Prüfungen beauftragten Behörden, Einrichtungen und Unternehmen einen möglicherweise entstandenen Schaden durch die Ereignisse rund um den Wirecard-Konzern mit herbeigeführt oder vergrößert haben; 6. ob und wenn ja, welche Hinweise der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden auf erforderliche gesetzliche und organisatorische Anpassungen wann vorlagen, um die jeweils verantwortlichen Behörden und beauftragten Stellen frühzeitig mit den notwendigen Kompetenzen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten auszustatten und so eine angemessene Aufsicht und erforderliche Prüfungen sowie den Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen sicherzustellen; 7. ob behördliche Einstufungsentscheidungen sowohl des Wirecard-Konzerns als auch von Teilen des Konzerns, insbesondere im Hinblick einer (Nicht-)Einstufung als Finanzholding nach dem KWG, als Zahlungsdienstleister bzw. als E-Geld-Institut nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) oder als Finanzunternehmen nach dem Geldwäschegesetz (GWG), ggf. anders hätten erfolgen müssen oder können, welche zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten sich ggf. daraus ergeben hätten, und inwiefern hierdurch rechtswidrige Handlungen innerhalb des Wirecard-Konzerns hätten erschwert oder verhindert werden können; 8. welche Kommunikation deutscher öffentlicher Stellen jeweils zu diesen Einstufungsentscheidungen ggf. wann, mit wem (bspw. Wirecard, nationale, europäische und internationale Behörden und Institutionen, private Gesellschaften) stattgefunden hat, von welcher Kommunikation des Wirecard-Konzerns (nationale, europäische und internationale Behörden und Institutionen, private Gesellschaften) ggf. deutsche öffentliche Stellen Kenntnis hatten und auf welcher Datengrundlage die Entscheidungen jeweils getroffen wurden; 9. ob und ggf. welchen Stellen bzw. Personen in der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden und/oder mit der Prüfung des Wirecard-Konzerns beauftragten Unternehmen und Einrichtungen welche Hinweise von Whistleblowerinnen und Whistleblowern oder aus anderen Quellen zu Aspekten des Untersuchungsauftrages vorlagen, sowie ob und in welcher Weise solche Hinweise bewertet und weiterverarbeitet wurden oder hätten bewertet und weiterverarbeitet werden müssen oder können; 10. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zum Inhaberkontrollverfahren im Hinblick auf die Wirecard AG vorlagen, und ggf. welche Kommunikation es zwischen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden und der europäischen Aufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority (ESMA), der Deutschen Börse AG und Stellen innerhalb der Europäischen

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	Zentralbank (EZB) zu diesem Verfahren gab; 11. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zur Leerverkaufsverfügung zur Wirecard AG vorliegen, und ggf. welche Kommunikation es zwischen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden und der ESMA, der Deutschen Börse AG und Stellen innerhalb der EZB hierzu gab; 12. ob und ggf. welche Informationen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden zu Vorgängen der steuerlichen Veranlagung, Festsetzung und Erhebung im Hinblick auf Gesellschaften des Wirecard-Konzerns, insbesondere unter Berücksichtigung der Überprüfung von Steuerbilanzen, vorlagen, und ob diese auch Hinweise auf mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie auf mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern geliefert haben oder hätten liefern können, und welche Kommunikation ggf. zwischen der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden sowie mit Landesbehörden hierzu stattgefunden hat; 13. ob und ggf. welche Versuche es aus der Bundesregierung und/oder aus ihren Geschäftsbereichsbehörden herausgab, eine Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten im Wirecard-Konzern in in- oder ausländischen Medien zu verhindern oder zu beeinflussen; 14. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden zu Versuchen von handelnden Personen des Wirecard-Konzerns hatten, die Arbeit von in- oder ausländischen Medien zu Unregelmäßigkeiten im Wirecard-Konzern zu beeinträchtigen; 15. ob und ggf. durch welche Handlungen der Bundesregierung und/o-der ihrer Geschäftsbereichsbehörden die Arbeit in- oder ausländischer Medien zu Unregelmäßigkeiten im Wirecard-Konzern beeinträchtigt wurde; 16. ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten durch die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Marktmissbrauchsanzeigen, Insiderhandel, Weitergabe von Insiderinformationen sowie weitere in den Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung fallende Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern geprüft wurden, gegen wen sich diese ggf. richteten, auf welcher Grundlage diese Prüfungen stattgefunden haben und was das jeweilige Ergebnis war; 17. ob und ggf. welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zur Höhe der bei den Anlegerinnen und Anlegern, bei Finanzinstituten sowie weiteren Gläubigern des Wirecard-Konzerns eingetretenen Schadens durch mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzern sowie mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern vorlagen; 18. ob und inwieweit Geschäftsbereichsbehörden der Bundesregierung – ggf. auch in Zusammenarbeit/im Austausch mit Behörden der Länder – bestehende Vorwürfe und Anzeigen zu Geldwäscheaktivitäten sowie zu sonstiger Finanzkriminalität des Wirecard-Konzerns verfolgt und bearbeitet haben oder hätten bearbeiten müssen oder können und ob diese auch Hinweise auf mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern geliefert haben oder hätten liefern können, und welche Kommunikation es dazu zwischen den genannten Behörden bzw. Stellen gab; 19. ob und wenn ja, inwiefern es Versäumnisse bei der Geldwäscheaufsicht über den Wirecard-Konzern gegeben hat; 20. mit welcher Begründung die Financial Intelligence Unit (FIU) ab dem 22. Juni 2020 vergangene Meldungen zum Wirecard-Konzern und verbundenen Personen ggf. überprüft hat, welche Erkenntnisse dabei ggf. gewonnen wurden, ob diese Erkenntnisse ggf. früher hätten gewonnen werden können und ob dadurch mögliche rechtswidrige Handlungen von Personen des Wirecard-Konzerns früher hätten ans Licht kommen können; 21. ob und inwieweit nach Kenntnis der Bundesregierung und/oder ihrer

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	Geschäftsbereichsbehörden zwischen Vertretern des Wirecard-Konzerns und Vertretern von Strafverfolgungsbehörden der Länder eine Kommunikation zu Aspekten stattgefunden hat, die den Untersuchungsauftrag betreffen; 22. ob und inwieweit es nach Kenntnis der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden Gespräche von Strafverfolgungsbehörden der Länder und der Presse zu Aspekten gegeben hat, die den Untersuchungsauftrag betreffen; 23. ob und wann es ggf. welche Kontaktaufnahmen, Gespräche, Verhandlungen, Absprachen oder dahingehende Versuche des Wirecard-Konzerns und/oder von diesem beauftragten Unternehmen und Personen oder sonstiger Unternehmen, Verbände und Institutionen zu/mit Stellen der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden gab, und welche Belange des Wirecard-Konzerns jeweils Gegenstand waren; 24. ob und wenn ja, durch wen und wann zu Personen innerhalb der Bundesregierung, ihrer Geschäftsbereichsbehörden oder von der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden beauftragten Stellen Kontakt aufgenommen wurde, damit bestimmte aufsichtliche oder prüfende Maßnahmen oder Einstufungen in einer Weise durchgeführt wurden, die eine Aufdeckung möglicher Straf-taten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzern sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwerten; 25. ob Personen innerhalb der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. über besondere Interessen an dem unternehmerischen Erfolg des Wirecard-Konzerns und dessen Expansion im Ausland, insbesondere in der Volksrepublik China, verfügten und wenn ja, von welcher Natur diese Interessen waren und inwiefern der Wirecard-Konzern hierdurch ggf. eine Sonderbehandlung erfahren hat, die der Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern abträglich war; 26. ob und ggf. inwieweit Personen innerhalb der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden bei der Kommunikation mit offiziellen Stellen ausländischer Staaten eine Zusammenarbeit mit dem Wirecard-Konzern beworben haben; 27. ob und wenn ja, inwieweit der Wirecard-Konzern bei aufsichtlichen oder prüfenden Maßnahmen (z. B. bei der bankaufsichtlichen (Nicht-)Einstufung als Zahlungsinstitut, E-Geld-Institut oder Finanzholding) gegenüber anderen Unternehmen bei vergleichbaren Sachverhalten anders behandelt wurde, woraus sich eine Sonderbehandlung ableiten ließe, die ggf. dazu beigetragen hat, dass die Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern erschwert wurde; 28. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden in Bezug auf eine etwaige Kommunikation zu untersuchungsgegenständlichen Sachverhalten zwischen dem Wirecard-Konzern und der Leitungsebene oder Bediensteten von Landesbehörden vorlagen; 29. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden hinsichtlich eines Engagements von Vertretern von Landesregierungen und/oder ihrer nachgeordneten Behörden zugunsten des Wirecard-Konzerns vorlagen; 30. ob und ggf. welche Informationen, wann bei Nachrichtendiensten und/oder anderen Sicherheitsbehörden des Bundes oder den für sie aufsichtsführenden Stellen in Bezug auf den Wirecard-Konzern einschließlich für diesen handelnde Personen vorlagen und zudem, welche Konsequenzen und Schritte ggf. in Folge der Informationen gezogen bzw. eingeleitet wurden; 31. welche Verbindungen es ggf. zwischen dem Wirecard-Konzern und Nachrichtendiensten des Bundes gab und inwieweit der Wirecard-Konzern ggf. Dienstleistungen für Nachrichtendienste des Bundes erbracht hat; 32. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden ggf. Informationen

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	über Finanzierungszusammenhänge zwischen dem Wirecard-Konzern und deutschen staatlichen Stellen bspw. über die Ausgabe von Kreditkarten besitzt; 33. ob Personen innerhalb der Nachrichtendienste des Bundes über besondere Interessen an dem unternehmerischen Erfolg des Wirecard-Konzerns und dessen Expansion im Ausland verfügten und wenn ja, welcher Natur diese Interessen waren und inwiefern der Wirecard-Konzern hierdurch eine Sonderbehandlung erfahren hat, die der Aufdeckung möglicher Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns sowie möglicher Verletzungen von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern abträglich war; 34. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse über mögliche Verbindungen Jan Marsaleks, des Wirecard-Konzerns oder weiterer handelnder Personen des Wirecard-Konzerns zu ausländischen staatlichen Stellen besaß; 35. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse über mögliche Verbindungen Jan Marsaleks, des Wirecard-Konzerns oder weiterer handelnder Personen des Wirecard-Konzerns nach Libyen besaß; 36. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse über mögliche Finanzierungszusammenhänge zwischen dem Wirecard-Konzern bzw. seiner handelnden Personen und ausländischen Söldnergruppierungen sowie ggfs. ausländischen staatlichen Stellen oder deren Vertretern besaß; 37. inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Informationen über die Todesumstände des ehemaligen Wirecard-Managers Christopher Reinhard Bauer besaß; 38. welche Rolle ggf. der ehemalige Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, Klaus-Dieter Fritsche, im Hinblick auf den Wirecard-Konzern innehatte und welche Kommunikation ggf. zwischen ihm und Personen in der Bundesregierung und/oder in ihren Geschäftsbereichsbehörden im Hinblick auf den Wirecard-Konzern stattgefunden hat; 39. inwieweit Klaus-Dieter Fritsche ggf. eine Genehmigung für etwaige Tätigkeiten im Hinblick auf den Wirecard-Konzern seitens der Bundesregierung erhalten hat und inwieweit ggf. seitens der Bundesregierung überprüft wurde, ob diese Tätigkeiten aufgrund der Vorverwendungen des Herrn Fritsche einen Interessenkonflikt verursachen können; 40. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihrer Geschäftsbereichsbehörden ggf. über Verletzungen von Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns vorlagen; 41. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden im Hinblick auf sogenanntes Round-Tripping durch den Wirecard-Konzern ggf. vorlagen; 42. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Praxis der Kreditvergabe durch den Wirecard-Konzern vorlagen (z. B. Kredite an Führungspersonen des Wirecard-Konzerns, strategische Kreditvergabe); 43. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Inanspruchnahme von Krediten durch den Wirecard-Konzern (z.B. Kredite bei Bankenkonsortien, Kreditanstalt für Wiederaufbau etc.) vorlagen; 44. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden zu durchgeführten oder geplanten Übernahmen von anderen Konzernen oder Gesellschaften durch den Wirecard-Konzern oder von Einheiten des Wirecard-Konzerns ggf. vorlagen; 45. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder der Leitungsebene von Einheiten des Wirecard-Konzerns vorlagen;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	46. ob und wenn ja, welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden ggf. zur Frage vorlagen, ob die vom Wirecard-Konzern in der konsolidierten Berichterstattung aufgeführten Umsatz-/Vermittlungserlöse aus dem Geschäft mit den sog. Third Party Acquiring-Partnern in der erklärten Höhe tatsächlich existierten oder nicht und ob es in diesem Zusammenhang sodann zu Einzahlungen auf die Treuhandkonten (Escrow Accounts) zugunsten des Wirecard-Konzerns von insgesamt 1,9 Mrd. EUR gekommen ist oder nicht; 47. ob und wenn ja, welche Schwachstellen im Corporate Governance System bestehen, die ggf. Vorgänge um die Insolvenzen von Gesellschaften des Wirecard-Konzerns sowie mögliche Straftaten/Ordnungswidrigkeiten seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzern sowie mögliche Verletzung von Rechnungslegungs- und Prüfstandards durch den Wirecard-Konzern ermöglicht oder begünstigt haben; 48. inwiefern es zu welchem Zeitpunkt persönliche Befassungen und Unterrichtungen der Bundeskanzlerin sowie von Bundesministern, Staatsministern, Staatssekretären und/oder von weiteren Personen aus der Leitungsebene der Ressorts der Bundesregierung sowie der Leitungsebene in den Geschäftsbereichsbehörden der Bundesregierung mit dem Gegenstand diese Untersuchungsauftrags gab. IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben, 1. inwiefern Schlussfolgerungen für eine Reform der Finanzaufsicht im Hinblick auf Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation mit anderen Aufsichts-, Strafverfolgungs-, Steuer- sowie Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern aus dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns gezogen werden können und sollten; 2. inwiefern insbesondere unter Berücksichtigung der zentralen Bedeutung der Verlässlichkeit der von den Wirtschaftsprüfern testierten Abschlussberichte für die Finanz- und Börsenaufsicht Schlussfolgerungen für eine Reform der Wirtschaftsprüfung und Bilanzkontrolle vor allem im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfer, die Trennung von Beratung und Prüfung, die Haftung von Abschlussprüfern und die Zielsetzung von Abschlussprüfungen und der Rechnungslegung gezogen werden können und sollten und inwieweit Reformbedarf bei der Aufsicht (APAS etc.) besteht; 3. inwiefern Schlussfolgerungen für eine Reform der Geldwäscheaufsicht bzw. eine Fortentwicklung der Geldwäsche-Richtlinie im Hinblick auf Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation mit anderen Aufsichts-, Strafverfolgungs-, Steuer- sowie Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern aus dem Zusammenbruch des Wirecard-Konzerns gezogen werden können und sollten; 4. inwiefern Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine effektive Strafverfolgung bei Bilanzbetrugsfällen gezogen werden können und sollten; 5. inwiefern Schlussfolgerungen für die Einführung von Regelungen bzgl. der Offenlegung über den stattgefundenen Austausch zwischen InteressenvertreterInnen und der Bundesregierung sowie ihren Geschäftsbereichsbehörden (z. B. in Form eines Lobbyregisters) gezogen werden können und sollten.

20. Wahlperiode (2021–2025)

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
48	**Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, B 90/GR und FDP (BT-Drs. 20/2352):** … II. Untersuchungsauftrag Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zu den Erkenntnissen, dem Entscheidungsverhalten und dem Handeln der Bundesregierung, insbesondere im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium der Verteidigung, im Auswärtigen Amt, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie in involvierten Geschäftsbereichsbehörden und bundeseigenen Gesellschaften/Unternehmen im Zusammenhang mit dem Abzug der Bundeswehr und weiterer NATO-Kräfte und Diplomaten sowie der Evakuierung von Menschen im Zusammenhang mit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im Zuge des Doha-Abkommens. Des Weiteren soll untersucht werden, ob und inwieweit dabei Verbindungen und Kommunikation zwischen deutschen und ausländischen Akteuren bestanden. Ebenso soll Untersuchungsgegenstand sein, ob und inwieweit sich die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden sowie bundeseigenen Gesellschaften/Unternehmen für die Belange, den Schutz oder die Aufnahme der Ortskräfte sowie anderen betroffenen Personenkreisen eingesetzt haben und welche Kommunikationsflüsse hierzu zwischen den involvierten Behörden und Stellen bestanden haben. Weiterhin soll untersucht werden, ob und inwiefern die Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens und die Gestaltung des Truppenabzugs durch die US-Partner Einfluss genommen und darauf gedrungen hat, Friedensverhandlungen mit den Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung in Gang zu bringen und vor dem Abzug zu einem erfolgreichen Abschluss und verbindlichen Garantien zu gelangen und welche Schritte die Bundesregierung bzw. ihre Geschäftsbereichsbehörden oder bundeseigene Gesellschaften bzw. Unternehmen ggf. zur Vorbereitung der Evakuierung von deutschen Staatsangehörigen, Diplomaten, Ortskräften und anderen betroffenen Personen unternommen haben, für den Fall nicht erfolgreicher Friedensverhandlungen. Der Untersuchungsausschuss soll auch aufklären, ab wann in der Bundesregierung und Geschäftsbereichsbehörden und bundeseigenen Gesellschaften/Unternehmen ggf. eigene Erkenntnisse sowie Hinweise und Informationen über den Abzug der verbündeten Streitkräfte und Diplomaten vorlagen und welche Schritte und Maßnahmen daraufhin ggf. in die Wege geleitet bzw. unterlassen wurden, um den Abzug und die Evakuierung der eigenen Streitkräfte, Diplomatinnen und Diplomaten sowie weiterer betroffener Personenkreise vorzubereiten. Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Urteil bilden zu der Frage, ob die Bundesregierung und insbesondere die zuständigen Ressorts und die ihnen nachgeordneten Stellen unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten sachgerechte Maßnahmen ergriffen haben, wer in welchen Fragen die Federführung innerhalb der Bundesregierung trug, ob und welche Informationen zwischen den einzelnen staatlichen Stellen zeitnah und sachgerecht ausgetauscht wurden und ob mit Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden im europäischen und außereuropäischen Ausland sowie internationalen Organisationen sachgerecht zusammengearbeitet beziehungsweise Informationen ausgetauscht wurden. Dabei soll auch untersucht werden, ob der Deutsche Bundestag jeweils zeitnah und angemessen über die Lage und die Planungen unterrichtet wurde. Es soll ferner untersucht werden, ob und ggf. inwiefern die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden eine Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan – insbesondere vor dem Hintergrund des angekündigten Abzugs der Streitkräfte der USA – vorgenommen haben, welche Kriterien bei der Bewertung herangezogen werden, und ob oder inwieweit Prüfstandards eingehalten wurden. Der Untersuchungsausschuss soll zudem aufklären, ob und inwieweit ggf. bestehende Hinweise und Informationen in der Bundesregierung und ihren Behörden und Stellen bewertet und überprüft wurden und ob die genannten Stellen ggf. früher

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	hätten Maßnahmen ergreifen können, die einen anders gearteten Abzug der Bundeswehr, deutscher Diplomatinnen und Diplomaten, Ortskräfte sowie weiterer betroffener Personenkreise ermöglicht hätten und aus welchen Gründen es ggf. zu Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Evakuierung und dem Aufnahmeprozess kam und wie hiermit in der Bundesregierung, den zuständigen Behörden und Stellen umgegangen wurde. Darüber hinaus soll sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage befassen, welche Vorgänge dazu ggf. auf der Ebene der Fach- und Rechtsaufsicht über zuständige Behörden bekannt waren, ob und ggf. welche Schlussfolgerungen aus den Vorgängen, Hinweisen und Informationen gezogen wurden sowie ob und inwiefern politische Vorgaben der jeweiligen Hausleitungen dabei eine Rolle spielten und wer ggf. für möglicherweise vorliegende Versäumnisse die politische Verantwortung trägt. Der Untersuchungsausschuss soll überdies Erkenntnisse darüber erbringen, ob und inwieweit geltendes Recht, bestehende Zuständigkeiten, Sorgfaltspflichten seitens der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden beachtet wurden. Die Untersuchung soll sich auf den Zeitraum vom 29. Februar 2020, dem Abschluss des Abkommens zwischen der US-Regierung unter Ex-Präsident Donald Trump und Vertretern der Taliban in Doha, bis zum Ende des Mandates zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan am 30. September 2021 erstrecken. III. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären, 1. ob und ggf. welche Stellen bzw. Personen in der Bundesregierung, insbesondere im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium der Verteidigung, im Auswärtigen Amt, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie in involvierten Geschäftsbereichsbehörden und bundeseigenen Gesellschaften/Unternehmen mit der Prüfung und Beurteilung der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan sowie mit der Vorbereitung der Beendigung des Bundeswehreinsatzes, des Abzugs und der Evakuierung des in Afghanistan befindlichen deutschen Personals, der Ortskräfte sowie anderer betroffener Personenkreise beauftragt und zuständig waren; 2. ob und welche Informationen welchen in Afghanistan tätigen deutschen Stellen, insbesondere Nachrichtendiensten, sowie welchen Bundesbehörden aus welchen Quellen zur Lage in Afghanistan, insbesondere zur Stabilität und Handlungsfähigkeit der afghanischen Regierung und ihrer Sicherheitskräfte sowie zu ihrem Rückhalt in der Bevölkerung einerseits und zu den Taliban andererseits vorlagen, zu deren Stärke und Strategie, zu deren Kontakten zu und Verhandlungen mit afghanischen Regionalregierungen, der afghanischen Zentralregierung und der Zivilbevölkerung, zu deren Geldquellen, zur Zahl von deren Anhängern und Unterstützern; 3. ob die Bundesregierung und die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes die schnelle Entwicklung in Afghanistan antizipiert oder überhaupt als mögliches Szenario in Betracht gezogen haben und wenn nein, warum nicht. Aufgeklärt werden soll dabei: Wie erfolgte der Austausch von Informationen bzgl. der Entwicklung in Afghanistan zwischen den Ressorts und den Behörden? Wurde die Lageberichterstattung zur Entwicklung in Afghanistan im Laufe des Jahres 2021 intensiviert? Wenn ja, ab wann und infolge wessen Auftrags? Wenn nein, warum nicht? Erfolgte zwischen den Ressorts und Behörden der Bundesregierung eine Diskussion zur Entwicklung der Lage und zu den möglichen Implikationen? Wenn ja, wer war beteiligt, in welcher Form fand diese statt, welche Ergebnisse gab es und wie flossen diese Ergebnisse in die Erstellung eines Gesamtlagebildes und infolgedessen in die Entscheidungen der Bundesregierung ein; 4. ob und ggf. welche Erkenntnisse, Informationen und Hinweise Behörden des Bundes, auch im Zusammenwirken mit ausländischen Stellen und Nachrichtendiensten im Rahmen des Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene, im Zusammenhang mit dem Abzug verbündeter Streitkräfte wann vorlagen und was ggf. aufgrund dieser Erkenntnisse jeweils veranlasst oder unterlassen wurde; 5. ob und welche Konsequenzen von wem in der Bundesregierung nach der Ankündigung der US-Regierung, aus Afghanistan abzuziehen, wann gezogen wurden und von wem wann

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	welche Szenarien geplant und vorbereitet worden sind; 6. ob und inwieweit die Entscheidung Frankreichs, bereits am 10. Mai 2021 mit den Evakuierungen seiner Ortskräfte zu beginnen, Einfluss auf Entscheidungen der Bundesregierung hatte und wie eng die Bundesregierung mit Frankreich im Austausch stand; 7. ob und welche Kenntnisse die Bundesregierung über die konkreten Auswirkungen des Vormarsches der Taliban in Afghanistan auf die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Entwicklungsorganisationen, politischen Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen hatte und wie die Bundesregierung die Sicherheitslage dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort nach Abzug der internationalen Truppen überprüft und wie sie deren Sicherheit zu gewährleisten beabsichtigt hat; 8. ob und ggf. wie die relevanten Lageeinschätzungen innerhalb der Bundesregierung und in ressortgemeinsamen Gremien zu Stande kamen, wie diese fachlich begründet, analytisch und politisch in den verschiedenen Ressorts rezipiert, aufgearbeitet und handlungsleitend umgesetzt wurden; 9. ob und wie zwischen den zuständigen Ressorts Einschätzungen zur Möglichkeit von Abschiebungen nach Afghanistan getroffen und aktualisiert wurden; 10. auf welcher Grundlage die Bundesregierung bei der Vorbereitung der letzten Mandatsverlängerung von „Resolute Support“ im Sinne der Mandatswahrheit und -klarheit im Mandatstext vom Februar 2021 davon ausgegangen ist, dass die Leistungsfähigkeit der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte an den Standorten Masar-e Scharif und Kundus zur selbstständigen Wahrnehmung von Sicherheitsverantwortung weiter gesteigert werden konnte, und was die Bundesregierung ggf. zu dessen Umsetzung unternommen hat; 11. ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten Erkenntnisse, Hinweise und Informationen zur Einsatzbereitschaft bzw. -fähigkeit des afghanischen Militärs und zum Vorrücken der Taliban zwischen Behörden und anderen Stellen auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene ausgetauscht wurden, ob und inwieweit dabei Behörden des Bundes Einfluss auf die Einschätzung der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan und zu einer von den Taliban ausgehenden Gefahr nahmen, ob und inwieweit die Sichtweise der Behörden des Bundes von internationalen Partnern und anderen Staaten ggf. geteilt wurde. Ferner muss untersucht werden, ob die Bundesregierung daraus Konsequenzen für die Lageberichte und die Vorbereitung der Zeit nach dem Abzug der internationalen Truppen gezogen hat und ob vor dem Fall Kabuls von deutschen Stellen gewarnt wurde; 12. ob und inwiefern die Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens und die Gestaltung des Truppenabzugs durch die US-Partner Einfluss genommen und darauf gedrungen hat, Friedensverhandlungen mit den Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung in Gang zu bringen, um vor dem Abzug zu einem erfolgreichen Abschluss und verbindlichen Garantien zu gelangen; 13. ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten Behörden des Bundes Daten, Erkenntnisse, Informationen und Hinweise zur allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan und zu den Taliban im Rahmen des polizeilichen, justiziellen oder nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene erhalten oder übermittelt haben und was aufgrund dabei gewonnener Erkenntnisse jeweils veranlasst wurde; 14. ob es eine Federführung innerhalb der Bundesregierung für die Auslösung und Umsetzung der militärischen Evakuierungsoption gab, und wenn ja, bei wem diese lag. Wie wurde die Federführung umgesetzt? Welche Ressorts und Behörden waren im Vorfeld und während der militärischen Evakuierungsmission involviert? Wie erfolgten die Koordinierung und Weitergabe der für die Lage relevanten Informationen innerhalb der betroffenen Ressorts und Behörden? Wie und von wem erfolgte die Koordinierung der für die militärische Evakuierungsmission notwendigen oder beteiligten Ressorts und Behörden? Ferner ist zu prüfen, ob die Evakuierungsmaßnahmen lagegerecht und sachgemäß verliefen, inwieweit sie von geplanten Maßnahmen abwichen und warum. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Evakuierungsmaßnahmen rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfang erfolgten;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	15. ob und inwieweit sich die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden mit ausländischen Stellen im Zusammenhang mit der Evakuierung von Personen aus Afghanistan im Untersuchungszeitraum koordiniert hat; 16. ob und inwieweit die Bundesregierung an Entscheidungen, Planungen und Handlungen der Europäischen Union im Rahmen der Evakuierung von Personen aus Afghanistan im Untersuchungszeitraum beteiligt war; 17. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden oder von diesen beauftragte Personen im Untersuchungszeitraum Gespräche mit Verantwortlichen der Taliban geführt haben und was ggf. im Rahmen dieser Gespräche erörtert und ausgehandelt wurde 18. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnis darüber besitzen, ob und inwieweit Vertreter der Europäischen Union, der NATO oder der VN im Untersuchungszeitraum Gespräche mit Verantwortlichen der Taliban geführt haben und was ggf. im Rahmen dieser Gespräche ausgehandelt wurde; 19. ob und ggf. welche konkreten Maßnahmen die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden ergriffen haben, um rechtzeitig die notwendigen und gebotenen Vorbereitungshandlungen und Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Erfassung potenziell ausreiseberechtigter Personen und zur Evakuierung von Personal der deutschen Botschaft sowie von Ortskräften und anderen betroffenen Personenkreisen vorzunehmen; 20. ob und inwieweit sich Ansätze und Entscheidungen mit Blick auf die Diskussion um die Aufnahme von Ortskräften in der ersten Hälfte 2021 zwischen den Ressorts unterschieden, und welche Folgen sich aus den möglicherweise widersprechenden Ansätzen und Entscheidungen ergaben, und welcher Austausch ggf. hierzu zwischen den betroffenen Ressorts, zuständigen Behörden und Stellen stattgefunden hat; 21. ob die im Zusammenhang mit dem angekündigten Abzug der Streitkräfte der USA behördlich getroffenen Entscheidungen und Lagebeurteilungen, die zu dem in der erfolgten Art und Weise durchgeführten Abzug führten, fachlich begründet und sachgerecht getroffen wurden; 22. ob und inwieweit bei deutschen Behörden für Afghanistan Notfallpläne existierten, um bei Bedarf eine rechtzeitige Evakuierung des Personals der deutschen Botschaft, deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Ortskräften und anderer betroffener Personenkreise durchführen zu können, ob und welche organisatorischen und logistischen Kapazitäten die Bundesregierung dafür vorgehalten hat sowie ob und welche Absprachen mit Drittstaaten zu diesem Zweck erfolgt sind. Ferner ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt bereits im Vorfeld konkrete Vorbereitungsmaßnahmen, wie etwa die Ausstellung der erforderlichen Pässe und Visa oder die Planung von Charterflügen für die afghanischen Ortskräfte deutscher Stellen und ihre Kernfamilien, ergriffen wurden, welche Abstimmung es dazu innerhalb der Bundesregierung, insbesondere zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat sowie weiteren zuständigen Behörden und Stellen gab und welche Maßnahmen wann von wem ggf. veranlasst oder unterlassen wurden; 23. ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaft, der politischen Stiftungen, der Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit und Nichtregierungsorganisationen, von Journalistinnen und Journalisten, der Missionen der Europäischen Union und der VN sowie andere betroffene Personenkreise rechtzeitig evakuiert werden konnten, und wie viele Personen mit welchem Hintergrund im Rahmen der Evakuierungen nach Deutschland eingereist sind; 24. ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gehaltserhöhungen für den Fall des Verbleibs in Afghanistan in Aussicht gestellt worden sind und wenn ja, welches Ziel damit verfolgt wurde; 25. welche staatlichen deutschen Stellen und wer konkret an der Entscheidung vom 15. August 2021 beteiligt waren und diese letztendlich vorbereitet, getroffen und umgesetzt haben, eine militärische Evakuierungsaktion durchzuführen;

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	26. welche Kriterien ggf. galten und normalerweise gelten, nach denen der für eine Evakuierung zu berücksichtigende Personenkreis definiert wurde, ob und wie sich die Kriterien im zeitlichen Verlauf änderten, nach welchen Gesichtspunkten Prioritätenlisten erstellt wurden und wer im vorliegenden Fall für eine solche Einteilung verantwortlich war; 27. wie die Entscheidung der Bundesregierung vom 22. August 2021 zustande kam, den Kreis der berechtigten Ortskräfte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Auswärtigen Amts auf die Jahre ab 2013 zu erweitern; 28. ob und inwieweit dem für eine Evakuierung zu berücksichtigenden Personenkreis und ihren Bezugspersonen bzw. Organisationen seitens deutscher Behörden Unterstützung geleistet wurde, einen der Evakuierungsflüge zu erreichen bzw. diese über Aufnahme- und Reisemöglichkeiten zu informieren und informiert zu halten, wer hierfür verantwortlich war sowie, ob und inwieweit im Vorfeld Vorkehrungen für eine derartige Maßnahme getroffen wurden; 29. ob und inwiefern eine Kooperation der verantwortlichen Ressorts mit zivilgesellschaftlichen Bemühungen, Schutzbedürftige in Sicherheit zu bringen, vorlag und wie sich diese gestaltet hat; 30. ob und inwieweit seitens deutscher Behörden in Afghanistan beim Abzug und der Evakuierung dafür gesorgt wurde, dass alle relevanten Daten und Dokumente mitgenommen bzw. vernichtet wurden; 31. ob und wie die Informationen über die Personalien der afghanischen Ortskräfte deutscher Stellen und ihrer Kernfamilien erfasst wurden sowie, ob und welche Maßnahmen die Bundesregierung ergriffen hat, um auszuschließen, dass diese sensiblen Daten in die Hände der Taliban geraten; 32. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnis darüber besitzen, ob und ggf. wie die Taliban in den Besitz von Namen von Ortskräften gelangt sind, die deutschen Stellen bei ihrer Arbeit in Afghanistan geholfen haben, wodurch diese und ihre Angehörigen beim Verbleib in Afghanistan möglicherweise einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum ausgesetzt wären; 33. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden überprüft haben, wie viele deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Ortskräfte sowie andere betroffene Personenkreise mit ihren Kernfamilien aufgrund ihres hohen Sicherheitsrisikos nach dem offiziellen Ende der Evakuierungsmission am 26. August 2021 insgesamt noch hätten evakuiert werden müssen und warum konkret diese Ortskräfte samt ihren Kernfamilien nicht rechtzeitig evakuiert werden konnten. Es soll auch aufgeklärt werden, ob und welche Anstrengungen im Nachhinein unternommen wurden, um diese Personen zu evakuieren oder deren Sicherheit zu gewährleisten; 34. ob und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen die Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden nach dem offiziellen Ende der Evakuierungsmission am 26. August 2021 eingeleitet haben oder noch bis zum Ende des Untersuchungszeitraums betrieben haben, um bei der Evakuierungsmission in Afghanistan zurückgebliebene deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Ortskräfte sowie andere betroffene Personenkreise , die nach Ansicht des Auswärtigen Amts evakuierungsberechtigt oder nach Deutschland einreiseberechtigt sind, zu schützen und bei der Ausreise zu unterstützen und welche Kriterien seit dem Ende der Evakuierungsmission im Untersuchungszeitraum gegolten haben, nach denen der für eine Hilfe deutscher Behörden zu berücksichtigende Personenkreis definiert ist und wer für eine solche Einteilung verantwortlich war; 35. ob das Auswärtige Amt oder das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unmittelbar konkrete Maßnahmen ergriffen haben, um schnelle und unbürokratische Lösungen zur Erteilung von Visa für ehemalige Ortskräfte deutscher Stellen, deren Kernfamilien und andere gefährdete Afghaninnen und Afghanen umzusetzen und, ob und welche konkreten Bemühungen und Maßnahmen es seitens des Auswärtigen Amts gab, um afghanischen Ortskräften deutscher Stellen und ihren Kernfamilien die Beantragung des zur Einreise nach Deutschland erforderlichen Visums zu ermöglichen oder zu erleichtern, da eine Visaantragsannahme durch die deutsche Auslandsvertretung in Afghanistan seit 2017

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	nicht mehr möglich war; 36. ob und in welchem Ausmaß Mitglieder der Bundesregierung oder Beschäftigte der Ressorts bzw. zuständigen Behörden ihnen vorliegende Informationen zur heraufziehenden und eskalierenden Notlage wann und in welchem Umfang an den Deutschen Bundestag und seine Fachausschüsse, an inländische oder ausländische dritte Stellen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben haben und ob in der Bundesregierung und ihren Behörden die geltenden Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Informationen eingehalten wurden; 37. ob und inwieweit dem Bundeshaushalt durch die Evakuierungsmission und deren Notwendigkeit Kosten entstanden sind; 38. ob und inwiefern vor dem Hintergrund der notwendig gewordenen Evakuierungsmission das Risikomanagement der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden überprüft und ggf. angepasst wurde, um derartige Situationen für die Zukunft möglichst verhindern zu können. IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem insbesondere prüfen und Empfehlungen geben, 1. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation sowie für die Fehlervermeidung in den beteiligten Ressorts der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden gezogen werden können und sollen; 2. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für internationale Einsätze und Missionen der Bundeswehr sowie deutscher Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste durch die zuständigen Stellen der Bundesregierung – insbesondere mit Blick auf eventuell mögliche Evakuierungsoperationen – gezogen werden können und sollen; 3. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für die Beteiligung der Bundesregierung an Informationsaustausch und Kooperation auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene gezogen werden können und sollen; 4. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit der Bundesregierung in Vorbereitung und Durchführung etwaiger zukünftiger Evakuierungsoperationen in Abstimmung mit europäischen, NATO- und internationalen Partnern gezogen werden können und sollen; 5. welche Schlussfolgerungen zum künftigen Umgang und Schutz von Ortskräften und anderen betroffenen Personenkreisen gezogen werden können und sollen.
49	**Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 20/12122):** … II. Untersuchungsauftrag Der Untersuchungsausschuss soll sich ein umfassendes und detailliertes Gesamtbild verschaffen von den Entscheidungsprozessen in der Bundesregierung zur Anpassung der Energieversorgung Deutschlands, der die Energieversorgung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen betreffenden Regelsetzung, insbesondere der Gesetzgebung, und der Energiepolitik an die nach dem Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine fundamental veränderte Lage sowie von den in die Entscheidungsprozesse eingeflossenen Informationen, den die getroffenen Entscheidungen leitenden Überlegungen und Zielsetzungen und von der diesbezüglichen Kommunikation gegenüber Parlament und Öffentlichkeit. Der Untersuchungszeitraum beginnt am 24. Februar 2022 und endet mit dem Beschluss des Bundestages über die Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses. III. Der Untersuchungsausschuss soll dazu insbesondere klären, 1. ob und gegebenenfalls welche Informationen über die Energieversorgung und ihre Entwicklung sowie die nukleare Sicherheit verfügbar waren und in die Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung einbezogen wurden oder welche

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses
	Informationen dazu bei möglicherweise sachgerechtem Vorgehen hätten verfügbar gemacht und einbezogen werden können und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls geschah oder unterblieb; 2. ob und gegebenenfalls welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten deutschen Behörden, Forschungseinrichtungen, Sachverständigenorganisationen, Expertengremien, Verbände oder Unternehmen mit einer oder mehreren Bundesbehörden in den Entscheidungsprozessen in Kontakt standen oder beteiligt wurden oder welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten deutschen Behörden, Forschungseinrichtungen, Sachverständigenorganisationen, Expertengremien, Verbände oder Unternehmen bei möglicherweise sachgerechtem Vorgehen hätten kontaktiert oder beteiligt werden können und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls geschah oder unterblieb; 3. ob und gegebenenfalls welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten Stellen von Nachbarstaaten sowie europäischen oder internationalen Einrichtungen oder Organisationen von einer oder mehreren Bundesbehörden in den Entscheidungsprozessen kontaktiert oder beteiligt wurden oder welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten europäischen oder internationalen Einrichtungen oder Organisationen bei möglicherweise sachgerechtem Vorgehen hätten kontaktiert oder beteiligt werden können und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls geschah oder unterblieb; 4. ob der Bundestag und die Öffentlichkeit zu Ablauf, Grundlage und Ergebnis der Entscheidungsprozesse und zu den getroffenen Entscheidungen umfassend, zeitnah, sachgerecht und zutreffend informiert wurden; 5. ob und gegebenenfalls auf welcher Grundlage, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Dr. *Robert Habeck* mit Blick auf die seinerzeit nach Kriegsbeginn diskutierte, mögliche Verlängerung der Laufzeit der Kernkraftwerke der Öffentlichkeit am 27. Februar 2022 zugesagte „ergebnisoffene Prüfung“ bzw. die am 1. März 2022 angekündigte Prüfung, bei der es „keine Tabus“ gebe, stattgefunden hat. IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen, ob und in welchem tatsächlichen Umfang die Art und Weise der Aktenführung und Entscheidungsdokumentation in den beteiligten Ressorts und Bundesbehörden die verfassungsmäßig vorgesehene parlamentarische Kontrolle von exekutiven Entscheidungen ermöglicht oder erschwert und welche Änderungen oder Ergänzungen von bestehenden Vorschriften deshalb sachgerecht und geboten sind.

Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss

Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111) traten eine Reihe von Grundgesetzänderungen auf dem Gebiet der Wehrpolitik in Kraft. Durch Einfügung des Artikels 45a GG erhielt der Verteidigungsausschuss die Rechte und die alleinige Zuständigkeit eines Untersuchungsausschusses auf dem Gebiet der Verteidigung. Die heutige Fassung des Artikels 45a GG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Der Bundestag bestellt […] einen Ausschuss für Verteidigung. (2) Der Ausschuss für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen. (3) Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.“

In seiner Eigenschaft als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG ist der Verteidigungsausschuss bis zur 11. Wahlperiode insgesamt elf Mal zusammengetreten und war danach wie folgt tätig:

Wahl-periode	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses Untersuchungsgegenstand	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	Ausschuss-bericht (BT-Drs.) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
12. WP 1990–1994		keine Untersuchungen			
13. WP 1994–1998	12	1. Untersuchungsausschuss Untersuchung zu rechtsextremistischen Vorkommnissen an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg und an anderen Standorten der Bundeswehr	a) 14.1.1998 b) 17.6.1998 c) 19	a) 13/11005 b) 244. Sitz vom 24.6.1998	Einsetzung auf Antrag von SPD und B 90/GR vom 12.12.1997
14. WP 1998–2002		keine Untersuchungen			
15. WP 2002–2005		keine Untersuchungen			

Wahl-periode	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses Untersuchungsgegenstand	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	Ausschuss-bericht (BT-Drs.) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
16. WP 2005–2009	13	1. Untersuchungsausschuss (**„Kurnaz“**) Misshandlungsvorwurf des ehemaligen Guantánamo-Häftlings Murat Kurnaz gegenüber Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte im US-Gefangenenlager Kandahar, Afghanistan	a) 8.11.2006 b) 18.9.2008 c) 24	a) 16/10650 b) 193. Sitzung vom 4.12.2008 (Kenntnis-nahme)	Einsetzung auf Antrag von CDU/CSU und SPD am 25.10.2006; Siehe auch Entschließungsantrag (BT-Drs.16/11208): Ablehnung in der 193. Sitzung am 4.12.2008; Siehe auch Entschließungsantrag (BT-Drs.16/11230): Annahme in der 193. Sitzung am 4.12.2008
17. WP 2009–2013	14	1. Untersuchungsausschuss (**„Kundus“**) Untersuchung zur Informationspolitik der Bundesregierung in Bezug auf Abläufe und Folgen des Bombardements von zwei entführten Tanklastern im Kundus-Fluss am 4. September 2009	a) 16.12.2009 b) 20.10.2011 c) 58	a) 17/7400 b) 146. Sitzung vom 1.12.2011 (Kenntnis-nahme)	Beschluss der Einsetzung auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP und auf Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und B 90/GR am 2.12.2009
	15	2. Untersuchungsausschuss **(„Euro Hawk“)** Untersuchung des Umgangs der Bundesregierung mit dem Entwicklungsvorhaben EURO HAWK unter vertraglichen, rechtlichen, haushälterischen, militärischen, technologischen und politischen Gesichtspunkten sowie Überprüfung der Aufklärungs- und Informationspraxis der Bundesregierung zu diesem Vorgang	a) 26.6.2013 b) 26.8.2013 c) 9	a) 17/14650 b) 252. Sitzung vom 2.9.2013 (Kenntnis-nahme)	Beschluss der Einsetzung auf Antrag aller Fraktionen am 26.6.2013
18. WP 2013–2017		keine Untersuchungen			

Wahl-periode	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Untersuchungsausschusses Untersuchungsgegenstand	Ausschuss-sitzungen a) erste b) letzte c) Anzahl	Ausschuss-bericht (BT-Drs.) Beratung und Abstimmung (PlPr)	Bemerkungen
19. WP 2017–2021	16	1. Untersuchungsausschuss (**„Berateraffäre“**) Aufklärung des Umgangs mit externer Beratung und Unterstützung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	a) 30.1.2019 b) 10.9.2020 c) 40	a) 19/22400 b) 188. Sitzung vom 4.11.2020 (Kenntnis-nahme)	Beschluss der Einsetzung auf Antrag der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und B 90/GR am 30.1.2019
20. WP 2021–2025		keine Untersuchungen			

Quelle: DIP – Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge; DIA – Dokumentations- und Informationssystem für Vorgänge in den Parlamentarischen Ausschüssen; Ausarbeitungen des Referates Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag für den Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss
12	**Lt. Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes (BT-Drs. 13/11005):** Gegenstand der Untersuchungen soll dabei sein: die gegenwärtige innere Lage der Bundeswehr, insbesondere die geistige Orientierung der Vorgesetzten und ihre Bindung an die freiheitlich demokratische Grundordnung und an das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, u.a. am Beispiel der Einladung eines Rechtsterroristen und seines Vortrages an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg und seiner weiteren Kontakte zur Bundeswehr und in diesem Zusammenhang: Materiallieferungen der Bundeswehr und Nutzung von Bundeswehrliegenschaften durch verfassungsfeindliche Organisationen, u.a. am Beispiel des „Deutsch-Russischen Gemeinschaftswerkes". die damit in Verbindung stehenden Vorgänge zwischen anderen Bundesbehörden und Dienststellen des Bundesministers der Verteidigung und den Nachrichtendiensten. das Menschenbild, das Führungsverhalten und der Stellenwert der Aus- und Weiterbildung, u.a. an den Beispielen der ausländerfeindlichen Vorfälle in Detmold, der Video-Skandale in Hammelburg und Schneeberg sowie der rechtsextremistischen Vorfälle in Altenstadt/Schongau, Landsberg und Varel; die Rahmenbedingungen für die Innere Führung und die politische Bildung, insbesondere ob angepasstes Verhalten in der Führungshierarchie immer mehr die Zivil- bzw. Militärcourage ersetzt; ob der erweiterte Auftrag der Bundeswehr und ob beispielsweise die Einsätze in Kambodscha, Somalia und Bosnien das Verständnis von Innerer Führung verändert haben; ob Wehrbeschwerde- und Wehrdisziplinarordnung noch strikt nach ihrem Wesensgehalt und vor allem nach dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform angewendet werden. die Konsequenzen, die aus den Berichten des/der Wehrbeauftragten zu rechtsextremistischem Verhalten von Soldaten zur Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Innere Führung und die politische Bildung und zu unzulässigen Formen der Traditionspflege gezogen wurden. die Realität des Traditionsverhaltens, insbesondere die Formen der Traditionspflege, u. a. am Beispiel des Traditionsraumes beim Jagdbombergeschwader 33 in Büchel; ob die Traditionspflege und das Traditionsverhalten noch mit dem Traditionserlass von 1982 übereinstimmen. ob und zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung über die rechtsextremistischen Vorfälle informiert war und was sie unternommen bzw. unterlassen hat, um diesem Sachverhalt zuvorzukommen bzw. abzuhelfen. die Verantwortung des Bundesministeriums der Verteidigung für die vorgenannten Fälle und das Führungsverhalten des Ministers und die Auswirkungen seiner Personalentscheidungen auf das Vertrauen der Angehörigen der Bundeswehr.
13	**Lt. Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/10650):** Welche Kontakte hatten Angehörige der Bundeswehr mit dem türkischen Staatsbürger *Murat Kurnaz* während dessen Inhaftierung durch die US-Streitkräfte im Zeitraum von ca. November 2001 bis ca. Februar 2002? Wurde *Murat Kurnaz* im Rahmen dieser Kontaktedurch Angehörige der Bundeswehr in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt, und wenn ja, wie und durch wen? Welche Personen innerhalb der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten gegebenenfalls welche Kenntnis über die Kontakte von Angehörigen der Bundeswehr zu *Murat Kurnaz*? Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze? Welche Personen in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung hatten je welche Kenntnis über die KSK-Einsätze in Kandahar von ca. November 2001 bis ca. November 2002?
14	**Lt. Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes (BT-Drs. 17/7400):** Der Ausschuss hat den Auftrag, den durch den militärischen Leiter des Provinz-Wiederaufbauteams (PRT) in Kunduz/Afghanistan veranlassten Luftangriff auf zwei Tanklastwagen am 3./4. September 2009, die diesbezügliche Aufklärungs- und Informationspraxis der Bundesregierung sowie die Vereinbarkeit der gewählten Vorgehensweisen mit nationalen und multinationalen politischen, rechtlichen und militärischen Vorgaben für den Einsatz in Afghanistan umfassend zu untersuchen und dabei insbesondere zu klären: 1. Wer im Verantwortungsbereich der Bundeswehr und der Bundesregierung, insbesondere im Bundesministerium der Verteidigung, im Auswärtigen Amt sowie im Bundeskanzleramt, hatte zu welchem Zeitpunkt von wem welche Kenntnisse über die Aufklärung, Beweggründe und

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag für den Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss
	Durchführung sowie über die Folgen des Luftangriffs? 2. Welche dieser Informationen wurden wann und durch wen auf welchen Meldewegen und mithilfe welcher Meldeverfahren an das Bundesministerium der Verteidigung, seine militärische Führung und seine politische Leitung oder an sonstige Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung sowie an inländische und ausländische dritte Stellen weitergegeben? 3. Welche Berichte, Informationen und Erkenntnisse waren zu welchem Zeitpunkt Grundlage für die tatsächliche, rechtliche und politische Bewertung dieses Luftangriffs durch Mitglieder und Mitarbeiter der damaligen sowie der heutigen Bundesregierung und wurden diese Bewertungen jeweils auf bestmöglicher Informationsgrundlage sowie fachlich und sachlich angemessen (lege artis) vorgenommen? 4. Welche der im Bereich der Bundeswehr bzw. der Bundesregierung vorliegenden Informationen zum Luftangriff haben Mitglieder oder Mitarbeiter der Bundesregierung wann an den Deutschen Bundestag uns seine Fachausschüsse, an inländische oder ausländische dritte Stellen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben? 5. Für den Fall, dass Informationen falsch, unvollständig oder überhaupt nicht weitergegeben worden sind: Welche der beteiligten Personen hat innerhalb des Bereichs der Bundesregierung, gegenüber Dritten wie, warum, auf wessen Veranlassung, mit wessen Hilfe und mit wessen Kenntnis falsch, unvollständig oder überhaupt nicht informiert und welche Vereinbarungen und Beweggründe lagen dem gegebenenfalls zugrunde? 6. Gab es – und falls ja: wann, wie, durch wen, auf wessen Veranlassung und mit wessen Kenntnis – aus dem Bereich der Bundesregierung Bemühungen, Einfluss zu nehmen auf die Erstellung von Verlautbarungen, Berichten oder sonstigen Dokumenten innerhalb oder außerhalb der Bundesregierung, die die Ereignisse vom 3./4. September 2009 selbst oder den nachträglichen Umgang mit diesen zum Gegenstand hatten oder hätten haben sollen? 7. Wurde der Einsatz in Übereinstimmung mit den politischen Mandaten, der operativen Planung sowie den Befehlen und Einsatzrichtlinien des COM ISAF und der Bundeswehr durchgeführt? Hat die Bundesregierung diese Einsatzrichtlinien in Ein-satzbefehle umgesetzt – und wenn ja: wann? Welche Nachsteuerungen wurden gegebenenfalls in nationaler Verantwortung mit Blick auf die Zukunft vorgenommen oder müssen noch vorgenommen werden?“
15	**Lt. Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses als 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes (BT-Drs. 17/14650)** Der Ausschuss hat den Auftrag, bis zum 31. August 2013 den Umgang der Bundesregierung mit dem Entwicklungsvorhaben EURO HAWK unter vertraglichen, rechtlichen, haushälterischen, militärischen, technologischen und politischen Gesichtspunkten zu untersuchen sowie die Aufklärungs- und Informationspraxis der Bundesregierung zu diesem Vorgang zu überprüfen Ein Schwerpunkt ist dabei die Aufklärung über den Umgang mit den seit Abschluss des Entwicklungsvertrages bekannt gewordenen schwerwiegenden Problemen. Hierzu sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden: 1. Wie und auf Grundlage welcher Informationen und Konsultationen kam es zu dem Plan, das Entwicklungsprojekt EURO HAWK zu beauftragen und welche Kosten wurden für welche erwarteten Fähigkeiten des Aufklärungssystems damals geschätzt? 2. Wie, mit welcher Zweckbestimmung und auf Grundlage welcher Informationen und Konsultationen kam es zum Vertragsabschluss des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) mit der EURO HAWK GmbH im Januar 2007? Waren Verfahren, Vertragsgestaltung und vereinbarte Risikoverteilung damals sachgerecht und entsprachen sie den damals geltenden Rechtsvorschriften? 3. Was war zu welchem Zeitpunkt Vertragsgegenstand, insbesondere im Hinblick auf vertraglich geschuldete Erfolge, und inwieweit wurden gegebenenfalls wann welche Veränderungen am Vertragswerk vorgenommen? 4. Wie wurde seit Abschluss des Vertrages im Januar 2007 von Seiten der Vertragspartner an die Stellen des Bundes über den Verlauf des Entwicklungsvorhabens berichtet und wie wurde seitens der Bundesregierung der Projektverlauf überwacht? 5. Welche Probleme traten im Projektverlauf auf und welche Personen in Leitungsfunktionen in der Bundesregierung, insbesondere in den Bundesministerien der Verteidigung und der Finanzen, einschließlich der Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter sowie der Leitung des BWB/BAAINBw, hatten zu welchem Zeitpunkt welche Informationen über diese Probleme? 6. Wie wurde mit den Informationen über diese Probleme verfahren, wer wurde darüber wie informiert und auf Grundlage welcher Informationen und Konsultationen wurden welche

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag für den Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss
	Maßnahmen ergriffen, um die Probleme zu lösen? 7. Zu welchem Zeitpunkt hatte Bundesminister Dr. Thomas de Maizière Kenntnis über (lösbare oder unlösbare) Probleme beim Entwicklungsvorhaben EURO HAWK und welche Vorgaben machte der Minister gegebenenfalls hinsichtlich der Lösung dieser Probleme? 8. Welche der im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung vorliegenden Informationen über die Probleme beim Entwicklungsprojekt EURO HAWK wurden wann und aus welchem Anlass innerhalb der Bundesregierung, an den Deutschen Bundestag und seine Fachausschüsse sowie an dritte Stellen und die Öffentlichkeit weitergegeben? 9. Wurden in diesem Zusammenhang Informationen zurückgehalten, verändert oder nicht weitergeleitet? Falls ja: Wie kam es hierzu und wer trägt hierfür die Verantwortung? 10. Welche Haushaltsmittel werden vom Beginn des Entwicklungsvorhabens bis zu seiner Beendigung Ende September 2013 für welche Zwecke und welche durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen aufgewendet worden sein? Welche Beträge werden davon aus welchen Gründen als Verlust zu verbuchen sein und wer trägt hierfür die Verantwortung? In welcher Projektphase und in welchen Entscheidungen liegen die Ursachen für einen gegebenenfalls eingetretenen Schaden? Wem auf Seiten der Bundesregierung wurde hierzu wann berichtet? Was wurde unternommen, was unterlassen, um während des Projekts Schäden zu vermeiden oder zu vermindern? Welche Mitwirkungsrechte und -pflichten hinsichtlich der nach dem Vertrag auszuzahlenden Mittel obliegen den beteiligten Ministerien? Wurden diese ausreichend wahrgenommen? Hat das Entwicklungsvorhaben Ergebnisse erbracht, die weiter genutzt werden können? 11. Welche Informationen und Erkenntnisse waren zu welchem Zeitpunkt Grundlage für Entscheidungen zum Verzicht auf die Serienbeschaffung des EURO HAWK, wurden diese Entscheidungen jeweils auf bestmöglicher Informationsgrundlage fachlich und sachlich angemessen vorgenommen. Auf welche Weise war der Minister in diese Entscheidungen einbezogen? 12. Welche Auswirkungen haben das Ende des Entwicklungsprojekts EURO HAWK und der Verzicht auf die Serienbeschaffung auf andere Rüstungsvorhaben der Bundeswehr, der NATO und der EU im Zusammenhang mit unbemannten fliegenden Systemen (AGS/Global Hawk/waffenfähige Drohnen)? 13. Welcher Änderungsbedarf in der Organisation des Beschaffungswesens der Bundeswehr folgt gegebenenfalls aus den Erfahrungen mit diesem Entwicklungsvorhaben? 14. Welche Maßnahmen wurden in der Bundesregierung auf welcher Informationsgrundlage durch wen ergriffen, um Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber der Auftragnehmerin zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen?
16	Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 24. Sitzung am 30. Januar 2019 auf Antrag der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst: Der Verteidigungsausschuss stellt fest: I. Nach mehreren Berichten des Bundesrechnungshofes ist es im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) beim Umgang mit externer Beratungs- und Unterstützungsleistung zu Rechts- und Regelverstößen gekommen, die nicht nur einzelne Projekte, sondern strukturelle Fragen sowie die Führungsstrukturen im BMVg betreffen. Nachfolgend sind in den Medien, weiteren Berichten, u.a. des Bundesrechnungshofes, und den Beratungen des Verteidigungsausschusses weitere Vorgänge im Geschäftsbereich des BMVg bekannt geworden, die den Verdacht begründen, dass es zu weiteren Rechts- und Regelverstößen hierbei gekommen ist und es strukturelle Mängel im Umgang mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen gab. II. Der Verteidigungsausschuss im Deutschen Bundestag konstituiert sich daher als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG.Der Ausschuss hat den Auftrag, den Umgang mit externer Beratung und Unterstützung der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg seit Beginn der 18. Wahlperiode bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses unter vertraglichen, rechtlichen, haushälterischen, geheimschutzrelevanten, militärischen, technologischen und politischen Gesichtspunkten zu untersuchen sowie die persönlichen und politischen Verantwortlichkeiten der Leitungsebene und die Aufklärungs- und Informationspraxis des Bundesministeriums der Verteidigung zu diesem Vorgang zu überprüfen. Der Auftrag umfasst sowohl die in Ziffer I genannten Fälle, als auch weitere Sachverhalte aus dem Untersuchungszeitraum, die den Umgang des BMVg mit externer Beratungs- und Unterstützungsleistung betreffen.

Lfd. Nr.	Untersuchungsauftrag für den Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss
	Politisches Ziel ist es, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit möglichst bis zum 31. August 2019 abschließt, um dem BMVg zu ermöglichen, noch in dieser Legislaturperiode die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses aufzugreifen. Hierzu sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden: 1. Ist es beim Umgang mit und insbesondere bei der Vergabe von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu Rechts- oder Regelverstößen gekommen? Falls ja, was waren die Ursachen hierfür und wer trägt die Verantwortung? 2. Welcher (materielle) Schaden ist durch mögliche Rechts- und Regelverstöße eingetreten? 3. Wurden Aufträge aufgrund persönlicher Beziehungen bzw. Kennverhältnisse vergeben oder Einstellungen aufgrund solcher vorgenommen? 4. Bestand im Untersuchungszeitraum ein angemessenes und zeitgemäßes Compliance Management System, das Compliance sicherstellt und eine Kultur der Rechts- und Regeleinhaltung (Compliance-Kultur) fördert? 5. Gab es Führungsverhalten, das einer effektiven Compliance bzw. einer Kultur der Rechts- und Regeleinhaltung entgegengewirkt hat? 6. Wurden erkannte Rechts- und Regelverstöße konsequent und entlang klar definierter Abläufe unterbunden, aufgeklärt und geahndet? 7. In welchem Umfang wurden durch Auftragnehmer weitere Unterauftragnehmer zur Erbringung von Leistungen eingesetzt? 8. Welche Unterauftragnehmer haben im Rahmen ihrer Beauftragung mit eingestuften Dokumenten oder Informationen gearbeitet, wer hat dies kontrolliert und sichergestellt, dass alle Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt wurden, auch bezüglich der Weitergabe von Unterlagen? 9. Existierte ein Steuerungssystem zur Beauftragung, Begleitung und Umsetzung von Beratungsleistungen, das auch den Einsatz von Unterauftragnehmern erfasste, wenn ja, wie war es ausgestaltet und erfüllte es die rechtlichen, haushälterischen und verwaltungsinternen Vorgaben? 10. Inwiefern wurden bei den Vergaben die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten? 11. Gab es Unterlassungen von Bedarfs-, Notwendigkeits- und Wirtschaftlichkeitsnachweisen bei rechtswidrigen Vergaben? Wenn ja, gab es ein Muster? 12. Wenn es zu rechts- und regelwidrigen Auftragsvergaben gekommen sein sollte, wer hat davon profitiert? 13. Folgte im Untersuchungszeitraum der vermehrte Einsatz externer Beratung und Unterstützung einer strategischen Zielsetzung und wurden die Rahmenbedingungen zur Steuerung dieser angemessen ausgestaltet? 14. Wurde die Leitung des BMVg im Untersuchungszeitraum über Rechts- und Regelverstöße informiert oder hatte Kenntnis von Tatsachen, die sie darauf hätten schließen lassen müssen und, wenn ja, welche Maßnahmen hat sie daraufhin ergriffen? 15. Welche Vorschriften und Regelungen galten für die Vergabe von Beratungs- und Unterstützungsleistungen?

□ **Angaben für den Zeitraum bis 1990 s.** Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 9.10.**